

# **Landschaftsplan Nr. 5**

## **Untere Niers /**

## **Tönisberger Höhen**

**Band I Textliche Darstellungen und Festsetzungen**

<b>Herausgeber:</b>	<b>Der Oberkreisdirektor des Kreises Viersen</b> <b>Rathausmarkt 3, 4060 Viersen 1</b>
<b>Bestell-Nr.</b>	<b>Prospekte des Kreises Viersen Nr. 77</b>
<b>Auflage:</b>	<b>300/89</b>
<b>Druck:</b>	Druckerei Peter Fegers, Nettetal
<b>Lithos:</b>	Scan-Studio, K. Veltjens, Rheinberg
<b>Gestaltung:</b>	Amt für Planung und Umwelt des Kreises Viersen
<b>Copyright/</b>	Der Oberkreisdirektor des Kreises Viersen
<b>Erarbeitung der Entwürfe:</b>	Planungsamt des Kreises Viersen
<b>Projektbegleitung:</b>	Technisches Dezernat des Kreises Viersen
<b>Titelseite:</b>	Ausschnitt aus der TK 100 C 4702 Krefeld, vervielfältigt mit Genehmigung des Landes- vermessungsamtes NW v. 04.11.1988 Nr. 586/88

## **V o r w o r t**

Der Landschaftsplan „Untere Niers/Tönisberger Höhen“ ist der fünfte rechtskräftige Landschaftsplan von insgesamt neun aufzustellenden Plänen im Kreis Viersen. Nach einer fünfjährigen Planungs- und Verfahrensphase liegt der Landschaftsplan Nr. 5 als Satzung vor.

Ende 1984 wurde der Wassenberger Landschaftsplaner Klaus Gerresheim mit der Planung beauftragt. Wegen einer langwierigen Erkrankung des Planers übernahm dann das Kreisplanungsamt Mitte 1986 die Fortführung der Planungsarbeiten.

Im Interesse des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes werden im Landschaftsplan Nr. 5 im Gegensatz zu den bisher aufgestellten Landschaftsplänen erstmalig in größerem Umfang bisher intensiv genutzte Grünlandflächen in Anspruch genommen mit dem Ziel, durch Extensivierung der Grünlandnutzung und durch teilweise Aufgabe der Nutzung Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten zu sichern oder wieder herzustellen. Insbesondere in der Niersniederung aber auch im Bereich des St. Huberter Bruches sind wegen des hohen Naturpotenzials Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung in Verbindung mit der Ausweisung von Naturschutzgebieten festgesetzt worden. Die Anreicherung der Landschaft mit Bäumen, Sträuchern und Wildkrautflächen als gliedernde und belebende Landschaftselemente im Bereich der ackerbaulich intensiv genutzten Kempener Lehmplatte ist ebenso wie die Sicherung des Strauchmoränenwalls der Tönisberger Höhen im Ostteil des Plangebietes ein weiteres Ziel des Landschaftsplans.

Um den Bezug der Entwicklungsvorstellungen und der Einzelfestsetzungen zur Realität zu bewahren, fand über die gesetzlichen Verfahrensvorschriften hinaus eine gründliche und umfangreiche Erörterung des Landschaftsplans statt.

Allen Beteiligten an der Planaufstellung – den Kommunen und den interessierten Bürgern im Plangebiet, den Behörden und öffentlichen Stellen und nicht zuletzt den politischen Gremien des Kreises – sei für die intensive Mitarbeit, ihr Engagement, für Kritik und Anregungen an dieser Stelle besonders gedankt.

gez. Backes  
Landrat

gez. Dr. Vollert  
Oberkreisdirektor

# Landschaftsplan Nr. 5

## Untere Niers/ Tönisberger Höhen

Inhaltsübersicht	Seite
<b>Textinhalt:</b>	
Rechtsgrundlagen	I
Verfahrensübersicht	III
Planverfasser	IV
<b>Band I, Textliche Darstellungen und Festsetzungen</b>	1 - 237
Textliche Darstellungen und Fest- setzungen zur Entwicklungskarte sowie zur Festsetzungskarte mit Erläuterungsbericht	
(Dem Satzungsbeschluss des Kreistages angepasst.)	

# **Landschaftsplan**

## **Nr. 5**

## **Untere Niers/ Tönisberger Höhen**

### **Inhaltsübersicht**

**Kartenteil:**

**Entwicklungskarte I**

mit der Darstellung der Entwicklungsziele

**Festsetzungskarte**

mit der Festsetzung der geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile, den Festsetzungen für die forstliche Nutzung und den Festsetzungen der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

**Band II Abgrenzung der L- und N-Schutzgebiete**

mit der Darstellung der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete auf der Basis von unmaßstäblich verkleinerten Flurkarten.

(Der Band liegt gesondert vor und kann beim Oberkreisdirektor Viersen, Planungsamt, angefordert werden.)

## INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
	Rechtsgrundlagen	I
	Verfahrensübersicht	II
	Planverfasser	IV
	<b><u>Textliche Darstellungen und Festsetzungen und Erläuterungsbericht</u></b>	
0.0	<b><u>Allgemeine Festsetzungen</u></b>	1
0.1	Bestandteile des Landschaftsplanes (§ 6 DVO)	1
0.2	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 16 LG)	1
1.0	<b><u>Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</u></b>	3
1.1	Entwicklungsziel „Erhaltung“	3
1.2	Entwicklungsziel „Erhaltung und Regeneration von Lebensräumen“	6
1.3	Entwicklungsziel „Anreicherung“	8
1.4	Entwicklungsziel „Wiederherstellung“	9
1.5	Entwicklungsziel „Ausbau für die Erholung“	10
2.0	<b><u>Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)</u></b>	11
2.0.1	Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	11
2.1	<b><u>Naturschutzgebiete – N – (§ 20 LG)</u></b>	13
2.1.1	Naturschutzgebiet „Grasheide und Mülhausener Benden“	17
2.1.2	Naturschutzgebiet „Schlootkuhlen“	34
2.1.3	Naturschutzgebiet „Tote Rahm“	41
2.1.4	Naturschutzgebiet „Altbuchen an Harbes Hof“	46
2.1.5	Naturschutzgebiet „Niep“	49
2.1.6	Naturschutzgebiet „Der breite Eschel“	54
2.2	<b><u>Landschaftsschutzgebiete – L – (§ 21 LG)</u></b>	55
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Netteniederung“	59
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Vorster Heide“	64
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Niersniederung“	75
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet „Schleck“	81

	Seite
2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Landgraben“	90
2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Kendel-, Selder- und Boxgraben“	93
2.2.7 Landschaftsschutzgebiet „Spring und Gastendonker Graben“	101
2.2.8 Landschaftsschutzgebiet „Das große Broich“	114
2.2.9 Landschaftsschutzgebiet „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niep“	118
2.2.10 Landschaftsschutzgebiet „Binnenlandwehr“	130
2.2.11 Landschaftsschutzgebiet „Tönisberger Höhen“	134
2.2.12 Landschaftsschutzgebiet „Am Oferweg und An den Neubenden“	144
2.3 <u>Naturdenkmäler – ND – (§ 22 LG)</u>	148
2.4 <u>Geschützte Landschaftsbestandteile – GL – (§ 23 LG)</u>	151
3.0 <u>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)</u>	175
3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen	175
3.2 Pflege von Brachflächen	176
4.0 <u>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)</u>	179
4.1 Wiederaufforstung unter Ausschluss bestimmter Baumarten	179
4.2 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten	182
4.3 Festsetzung einer bestimmten Form der Endnutzung	184
5.0 <u>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)</u>	185
5.1 Pflanzung von Baumreihen	185
5.2 Pflanzung von Baumgruppen	200
5.3 Pflanzung von Ufergehölzen	207
5.4 Pflanzung von Feldgehölzen	211
5.5 Ausbildung von Waldmänteln	218
5.6 Aufforstungen	219
5.7 Entwicklungsmaßnahmen	220
5.8 Beseitigung von Gebäuden	232
5.9 Rekultivierung	233
5.10 Anlage eines extensiv genutzten Ackers, alternativ Anlage einer Spiel- und Liegewiese	234
5.11 Ausbau von Wanderwegen	235
5.12 Aufhebung von Wanderwegen	236
5.13 Anlage von Obstwiesen	237

(Band II „Abgrenzung der Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete“ liegt gesondert vor)

## Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

§§ 16 bis 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Sicherung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV NW S. 62) sowie der Durchführungsverordnung zum Landschaftsplan vom 22. Oktober 1986 (GV NW S. 683).

§ 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 497),

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm. VO) vom 07. April 1981 (GV NW S. 475).

Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplanes richtet sich nach den §§ 33 – 42 Landschaftsgesetz.

Der Kreistag des Kreises Viersen beschloss am 10.12.1987 gem. § 27 Abs. 1 LG die Aufstellung dieses Landschaftsplans Nr. 5

Viersen 1, den 08.01.1988

gez. Backes  
Landrat

gez. Voßdahls  
Kreistagsmitglied

Der Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen zur Aufstellung des Landschaftsplans wurde am 07.01.1988 ortsüblich bekannt gemacht.

Viersen 1, den 08.01.1988

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag  
gez. Dr. Platen

Siegel

Der Kreistag des Kreises Viersen stimmte am 10.12.1987 diesem Landschaftsplan zu und beschloss gem. § 27 Abs. 1 LG die öffentliche Auslegung.

Viersen 1, den 08.01.1988

gez. Backes  
Landrat

gez. Voßdahls  
Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan hat gem. § 27 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 07.01.1988 in der Zeit vom 18.01.1988 bis 19.02.1988 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Viersen 1, den 08.06.1989

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag

gez. Schwarz

Siegel

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung am 16.03.1989 in der durch 195 Eintragungen geänderten Fassung durch den Kreistag des Kreises Viersen als Satzung beschlossen worden.

Viersen 1, den 08.06.1989

gez. Backes  
Landrat

gez. Voßdahls  
Kreistagsmitglied

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 11.09.1989

gez. Behrens  
Der Regierungspräsident

Siegel

Gemäß § 28 Abs. 2 LG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Landschaftsplanes unter Hinweis auf die Genehmigung durch den Regierungspräsidenten am 19.10.1989 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Landschaftsplan hat am 20.10.1989 Rechtskraft erlangt.

Viersen 1, den 31.10.1989

Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrag

gez. Schwarz

Siegel

Planverfasser:

Der Oberkreisdirektor  
des Kreises Viersen  
- Planungsamt -

Viersen 1, den 09.12.1987

Amtsleiter  
i. A. Kropp

**0.0 Allgemeine Festsetzungen****0.1 Bestandteile des Landschaftsplanes  
(§ 6 DVO)**

Dieser Landschaftsplan besteht aus Entwicklungskarte, Festsetzungskarte, Textlichen Darstellungen und Festsetzungen und dem Erläuterungsbericht sowie den Beikarten mit der eindeutigen Abgrenzung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf der Basis von Flurkarten.

**0.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 16 LG)**

Dieser Landschaftsplan gilt nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen, soweit in diesen nicht die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgesetzt sind. Sind in einem Bebauungsplan Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Grünflächen festgesetzt und stehen diese Flächen in Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich, so erstreckt sich der Landschaftsplan auch auf diese Flächen. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 31 Abs. 4 Nr. 2 BauGB festgelegt sind, trifft der Landschaftsplan keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden. Wird durch diesen Landschaftsplan irrtümlich ein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ überdeckt, so ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Über diese Regelungen hinaus wird dieser Landschaftsplan wie folgt begrenzt:

- Im Westen durch die östliche Seite der L 39 (alt) von Grefrath bis zur Kreisgrenze zum Kreis Kleve.

- Im Norden durch die Kreisgrenze zu den Kreisen Kleve und Wesel.
- Im Osten durch die Kreisgrenze zum Kreis Wesel.
- Im Süden durch die Grenze zur Stadt Krefeld, die südlichen bzw. östlichen Seiten der K 23, der K 14 (Hülser Landstraße, Königstraße), der Bendenstraße, der Straße „Schautes Hütte“, von Wirtschaftswegen bis Wall, der L 361, von Wirtschaftswegen über Ziegelheide und K 12 bis zur B 509 in Klixdorf und der B 509 bis Grefrath.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes ist in der Entwicklungs-karte und in der Festsetzungskarte abge-grenzt.

## 1.0 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

Bei der Abgrenzung der Entwicklungsziele wurden die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben im verbindlichen Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft sowie zum Schutz der Gewässer und die Erholungsberiche ebenso berücksichtigt wie die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, die hauptsächlich im Agrar- und Waldbereich liegen. Die Verbindlichkeit der Entwicklungsziele richtet sich nach § 33 Abs. 2 LG.

### 1.1 Entwicklungsziel „Erhaltung“

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft. Dieses Ziel bedeutet jedoch nicht, dass die mit ihm überdeckten Landschaftsräume in ihrem Erscheinungsbild und Gefüge im heutigen Zustand unverändert erhalten bleiben müssen.

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und Anhebung des Erholungswertes ist eine Weiterentwicklung und Verbesserung der vorhandenen Lebensräume im ökologischen Sinne und eine Anreicherung des Landschaftsbildes mit gliedernden und belebenden Elementen über den bisherigen Zustand und Bestand hinaus auch in diesen Bereichen möglich. Sich hieraus ergebende Maßnahmen sind dem Inhalt dieses Entwicklungsziels anzupassen.

Erhaltungswürdig sind insbesondere die in den folgenden Beschreibungen der Landschaftsräume aufgeführten prägenden Landschaftsstrukturen und gliedernden und belebenden Landschaftselemente:

1. Die Vorster Heide nördlich von Grefrath mit dem vielfältigen Wechsel kleinräumiger Landschaftsstrukturen z.B. Wald und Acker bzw. Grünwälder mit Einzelbäumen und Baumgruppen.
2. Das Niederfeld nordöstlich von Grefrath, begrenzt durch kleinere Waldberiche und Baumreihen entlang der Niederungen von Niers und Schleek und geprägt durch die Allee an der K 27.

Der Land- und Forstwirtschaft kommt für die mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten Flächen besondere Bedeutung zu, da sich durch die bisherige Bewirtschaftungsart und dem bisherigen Bewirtschaftungsumfang in Abhängigkeit von den Standortfaktoren der erhaltungswürdige Landschaftszustand eingestellt hat. Eine Gefährdung der erhaltungswürdigen Landschaftsstruktur kann insbesondere durch einen Wechsel in der landwirtschaftlichen Bodennutzung und durch eine Bevorzugung der Pappel als Wirtschaftsbaumart in Verbindung mit der Forstwirtschaft eintreten.

3. Die Niersniederung, soweit sie nicht durch das Entwicklungsziel 2 abgedeckt ist, mit flach ausgeformter Talung, hohem Grünlandanteil, Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen.
4. Die Schleckniederung mit asymetrisch ausgebildeter Talung, steilen Bruchkanten, hohem Grünlandanteil mit Einzelbäumen und Baumgruppen im Norden und einem vielfältigen Wechsel zwischen Grünland und Waldbereichen im Süden soweit sie nicht durch das Entwicklungsziel 2 abgedeckt ist.
5. Das große Broich mit großflächigen Waldbereichen und hohem Laubholzanteil, aufgelockert durch größere Ackerbereiche.
6. Die Niederungen von Grenzgraben, Schwarzer Rahm, Springbach, Kendel und Gastendonk nordwestlich von St. Hubert, soweit sie nicht durch das Entwicklungsziel 2 abgedeckt sind, mit flachen Talmulden, hohem Bruchwaldanteil im Wechsel mit geringerem Grünlandanteil, Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen.
7. Niederungen von Grenzbach und Limgraben südwestlich der Tönisberger Höhen, soweit sie nicht durch das Entwicklungsziel 2 abgedeckt sind, mit breiter, flach ausgezogener Talmulde, im Osten teilweise steil ansteigend zu den Tönisberger Höhen mit hohem Grünlandanteil, großflächigen Waldflächen im Nordwesten im Wechsel mit Acker- und Grünlandflächen, Baumgruppen und -reihen sowie Einzelbäumen von einer Vielzahl von Kleingewässern im Südosten.
8. Der steile Südwesthang der Tönisberger Höhen mit flächigen Laubholzbeständen auf den landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen und darin eingebunden kleinere Hohlwegen.
9. Der Achterberg mit steil abfallendem, waldbedecktem Osthang und darin eingebunden großflächigen Altholzbeständen sowie mehreren kleinen Waldflächen auf der Westseite im Wechsel mit Ackerflächen.
10. Das Niederungsgebiet nordöstlich der Tönisberger Höhen mit hohem Grünlandanteil und einer Vielzahl an Baumgruppen und -reihen.

11. Die Flugdecksandplatte nordöstlich Tönisberg mit geschlossenem Mischwaldbestand und Grünlandflächen, begrenzt durch Baumreihen.
12. Der große Parsick mit den uferbegleitenden Baumbeständen und den Grünlandereien im Südosten.

## 1.2 Entwicklungsziel „Erhaltung und Regeneration von Lebensräumen“

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen und mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft sowie der Regeneration von vorhandenem Naturpotenzial durch die Reduzierung wirtschaftlicher Nutzungen und der Beseitigung der auf äußere Einflüsse zurückzuführenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts.

Mit dem Entwicklungsziel verbunden ist darüber hinaus die Vernetzung der vorhandenen mit den wiederherzustellenden Lebensräumen durch ein Biotopverbundsystem.

Mit dem Entwicklungsziel sind auch forstwirtschaftliche Flächen abgedeckt, die bis zur Hiebsreife der Bestände wie bisher bewirtschaftet werden sollen. nach dem Abtrieb der Bestände sollen diese Flächen, sofern in diesem Landschaftsplan nichts weitergehendes festgesetzt ist, unter Berücksichtigung dieses Entwicklungsziels stärker nach ökologischen Gesichtspunkten weiter bewirtschaftet werden, z.B. durch Wiederaufforstungen mit bodenständigen Gehölzen im Bereich der Rinnen.

Das Entwicklungsziel soll insbesondere auch beim Neu- oder Ausbau von Gewässern oder Straßen berücksichtigt werden. In den Kreuzungsbereichen von Straßen und Gewässern ist heute sehr oft die ökologische Leitlinie unterbrochen. Diesem Mangel kann aber leicht durch größere Querschnitte u.a.m. bei Kreuzungsbauwerken abgeholfen werden.

Das Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

1. Die Netteaue mit feuchtem bis nassem Grünland, offenen Wasserflächen, Laubholzbeständen und einer Vielzahl an Landschaftselementen als Bindeglied im Biotopverbundsystem zwischen dem sich westlich an das Plangebiet anschließenden Naturschutzgebiet „Krickenbecker Seen“ und der Niersaue.
2. Die Niersaue mit feuchten bis nassen, ausgedehnten Grünlandbereichen, offenen Wasserflächen, Laubholzbe-

Auf den mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten Flächen soll die wirtschaftliche Nutzung hinter den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückstehen. Das Entwicklungsziel wurde hauptsächlich für Bereiche dargestellt, deren wirtschaftliche Nutzungseignung sowohl aus landwirtschaftlicher Sicht als auch aus forstwirtschaftlicher Sicht als gering eingestuft werden kann (vgl. Landwirtschaftlicher Fachbeitrag „Nutzungskarte“, Seite 8 – 11, und forstwirtschaftlicher Fachbeitrag, Seite 18 – 20), deren ökologischer Wert dafür aber um so höher ist, da hierüber ein lebensraumverbindendes Leitsystem aufgebaut und auch neuer hochwertiger Lebensraum im ökologischen Sinne geschaffen werden kann.

ständen, Bruchwaldresten, Sumpfdotterblumenwiesen, Röhrichten, Großseggenriedern und einer Vielzahl anderer Landschaftselemente als Nord-Süd-Achse im Biotopverbundsystem.

3. Die meist schmalen, stellenweise ausgeprägten Mittel- und Niederterrassenrinnen von Schleck, Landgraben, Springbach, Totes Rahm, Landwehr, Siebenhäuser Graben, Kendel, Gastendonker Graben und Nierskanal mit feuchten bis frischen Grünlandbereichen, Bruchwald und anderen Laubholzbeständen, Weidengebüschen, Röhrichten, Seggenriedern, offenen Wasserflächen und einer Vielzahl anderer Landschaftselemente, hauptsächlich als Ost-West-Richtung verlaufende Bindeglieder im Biotopverbundsystem zwischen Niersaue auf der einen und Hülser Bruch bzw. Niepkuhlen auf der anderen Seite.

### 1.3 Entwicklungsziel „Anreicherung“

Das Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt in der mit diesem Entwicklungsziel abgedeckten Bereichen in der Anreicherung der intensiv ackerbaulich genutzten und dementsprechend ausgeräumten Flächen mit landschaftsgliedern den und belebenden Elementen und Strukturen wie z.B. Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Hofeingrünungen (z.B. mit Obstbaumhochstämmen), Ufergehölzen und Hecken sowie der Neuanlage von Lebensräumen wie z.B. Kleingewässern, Wildkrautflächen und bei der Förderung der Ackerwildkräuter bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen. Darüber hinaus beinhaltet dieses Entwicklungsziel aber auch die Erhaltung und Sicherung der vorhandenen landschaftsgliedernden und -belebenden natürlichen Lebensräume und deren Anbindung an ökologisch hochwertige Bereiche.

Bei Maßnahmen, die sich aus diesem Entwicklungsziel ergeben, ist neben der Anreicherung des Landschaftsbildes und der Anhebung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes die landwirtschaftliche Bodennutzung auf diesen hochwertigen Böden angemessen zu berücksichtigen.

Das Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

1. Die Mittelterrassenplatten nördlich, westlich und südlich von Vinkrath, der Ziegelheide, von Wall und Voesch, der Degelsheide, dem Wehlings- und dem Gastendonker Feld.
2. Der Löß- und Flugsandkuppe der Tönisberger Höhen.
3. Die hauptsächlich ackerbaulich genutzten Teile der Niederterrasse nördlich, östlich und südlich des Achterbergs.

#### 1.4 **Entwicklungsziel „Wiederherstellung“**

Das Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt hier auf der Wiederherstellung einer in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigten Landschaft.

Die Beeinträchtigungen bestehen hauptsächlich in nicht oder nur gering bepflanzten Ortsrändern.

Zur Behebung dieser Beeinträchtigungen ist eine verstärkte Eingrünung der Gemeindeteile oder Ortsränder durch den Landschaftsplan, aber auch in Verbindung mit der Bauleitplanung, so z.B. in der Michelsheide in Tönisberg oder auch in Grefrath-Vinkrath möglich.

Das Entwicklungsziel wird für folgende Ortsrandlagen dargestellt:

1. Gewerbegebiet nordwestlich Grefrath
2. Östlicher Ortsrand von Grefrath
3. Kaserne südlich von Vinkrath
4. Nördlicher Ortsrand von Vinkrath
5. Westlicher und nördlicher Ortsrand von St. Hubert
6. Escheln insgesamt
7. Südliche Bebauungsgrenze der Tönisberger Bergmannssiedlung
8. Teile des westlichen Ortsrandes von Tönisberg
9. Gewerbegebiet Tönisberg und nordöstlicher Ortsrand.

### 1.5 Entwicklungsziel „Ausbau für die Erholung“

Das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung liegt auf der schwerpunktmaßigen Ausstattung für die landschaftsbezogene Erholung und zwar in dem Bereich zwischen Grefrath und Vinkrath in Anlehnung und zur Ergänzung der vorhandenen, teilweise stark besuchten Erholungseinrichtungen.

In diesem Bereich können großflächige Spiel- und Liegewiesen und andere landschaftsbezogene Erholungseinrichtungen, wie z.B. Rodelberge oder Modellbootteiche u.a. angeboten werden.

Diese Bereiche sollen durch ihre Ausstattung den starken Druck auf die bestehenden Einrichtungen wie Eissportanlage, Museum usw. mildern und gleichzeitig als Pufferzone gegenüber der freien Landschaft dienen.

## 2.0 Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile (§ 19 LG)

### 2.0.1 Allgemeine Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

- I. Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:
  1. Maßnahmen im Rahmen des Landschaftsplanes zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung von Schutzobjekten.
  2. Alle vor In-Kraft-Treten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen.
- II. Bei Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind, hat der Träger der Maßnahmen die untere Landschaftsbehörde darüber unverzüglich zu unterrichten.
- III. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und anderen, nachhaltig zu sichernden Landschaftselementen (z.B. Bäumen) in Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.
- IV. Für die in der Festsetzungskarte und den Beikarten als temporäres Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Flächen gelten die Festsetzungen unter 2.2; 2.2.1 und 2.2.2 und 2.2.12 nur bis zur Rechtskraft eines von der Gemeinde Grefrath bzw. der Stadt Kempen aufzustellenden Bebauungsplanes.
- V. Ordnungswidrig im Sinne von § 70 (1) LG, § 55 (2) Nr. 1 LJG und § 55 (1) Nr. 6 LFG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die für die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, die Naturdenkmale, die geschützten Landschaftsbestandteile, die Brachflächen sowie die besonderen

Von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG die untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen wenn,

- a. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - ab. zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die genannten Maßnahmen stellen für die Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen.

Festsetzungen für die forstliche Nutzung gemäß §§ 22 – 25 festgesetzten Verbote, Gebote und Zweckbestimmungen verstößt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 LG, § 56 LfG und § 55 (2 u. 3) LfG geahndet werden.

VI. Alle nachhaltig zu sichernden oder bis zum physiologischen Ende zu erhaltenden Gehölze sind dort, wo sie nicht eindeutig identifizierbar sind, zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnungspflicht gilt auch für geschützte Landschaftsbestandteile. Naturdenkmale sind immer zu kennzeichnen.

## 2.1 **Naturschutzgebiete – NSG – (§ 20 LG)**

Für alle Flächen unter Naturschutz, soweit in den gebietsspezifischen und speziellen Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Regelungen:

### I. Verbote:

Es ist verboten:

- alle Flächen in den Schutzgebieten anders als in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu nutzen.

Die Wirkung der Naturschutzgebietsfestsetzung ergibt sich aus § 34 Abs. 1 LG.

Unberührt bleiben Nutzungsänderungen, soweit spezielle Festsetzungen eine abweichende Nutzung regeln, und Nutzungsänderungen im Sinne der Schutzziele der betreffenden Naturschutzgebiete.

- a. Bäume und Sträucher  
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Bestand zu beeinträchtigen.

Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichten des Boden im Traubereich
- Beeinträchtigungen durch Kalk, Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel (Pestizide).

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur 2.b.) und von Wald in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören, zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärm, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes mit Ausnahme von den Standort oder den Naturhaushalt verändernden oder schädigenden fischereilichen oder jagdlichen Pflegemaßnahmen oder Handlungen.

Verändernde oder schädigende fischereiliche oder jagdliche Pflegemaßnahmen oder Handlungen können z.B. die Anlage von Wildäckern oder Wildfütterungen oder die Anhebung der Produktionskraft von Gewässern durch Düngung und Kalkung sein.

Unter ordnungsgemäßer Ausübung der Jagd ist die Jagdausübung im engeren Sinne gem. § 1 Abs. 4 BJG und der Wildschutz unter Berücksichtigung der Vorschriften für den Artenschutz zu verstehen, soweit zu den einzelnen Naturschutzgebieten keine weitergehenden Regelungen festgesetzt sind. Die Regelungen nach § 25 Abs. 1 LJG bleiben

ebenfalls unberührt.

4. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen sowie Tiere in das Schutzgebiet einzubringen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und bisherigem Umfang, soweit dies den Schutzzwecken nicht zuwiderläuft.

5. Gülle oder Klärschlämme aufzubringen, Düngemittel zu lagern sowie Silagemieten anzulegen.

6. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, auf ihnen zu reiten oder sie zu befahren oder Hunde frei laufen zu lassen.

Unberührt bleibt das Betreten und das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, das Betreten zum Zwecke der routinemäßigen Kontrolle von Ver- und Entsorgungsleitungen und ordnungsgemäßer Ausübung der Jagd, des Jagdschutzes, der Fischerei und des Fischereischutzes unter Berücksichtigung der Einschränkungen in den jeweiligen Naturschutzgebieten.

7. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleibt die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblicher Forstkultur- und Weidezäunen und Ansitzleitern, soweit in den einzelnen Schutzgebieten nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist.

Im Naturschutzgebiet ist das Führen von Kraftfahrzeugen und Reiten außerhalb der genannten Flächen auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundeigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot im Wald auch auf Straßen und Fahrwegen. Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boot- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen,
- jagliche und fischereiliche Anlagen,
- Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in eng begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich

- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind,

c. einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Betriebe oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,

d. Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,

e. Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen.

8. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen.

9. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten.

10. Gewässer einschließlich Fischteiche herzustellen, zu beseitigen oder zu verändern oder deren Ufer zu verändern.

11. ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern.

12. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

13. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.

14. zu lagern oder Feuer zu machen.

15. Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren.

Unberührt bleibt das Befahren von Gewässern zum Zwecke der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit zu den einzelnen Naturschutzgebieten nichts anderes festgesetzt ist.

16. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern und Dränagen zu verlegen oder zu ändern.

17. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Routinemäßige Unterhaltungsarbeiten sind von diesem Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II.) verwiesen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.

Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.

II. Gebote:

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.
2. Routinemäßige Unterhaltungsmaßnahmen an unter- und oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Da bei den benannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

### 2.1.1 Naturschutzgebiet „Grasheide und Mülhausener Benden“

Das zu schützende Gebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten dieses Landschaftsplans abgegrenzt und gekennzeichnet.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung des Talraumes der Niers als breites, flach ausgezogenes Niederrungsgebiet einschließlich der Terrassenkante und der Erhaltung der großflächigen, von Gräben und der eingedeichten Niers durchzogenen Grünlandbereien als Kulturlandschaft mit hohem Naturpotenzial.
- der Erhaltung von meist kleinflächigen Mooren und Brüchen und offenen oder verlandeten Altarmen als Relikte der ehemals natürlichen Niersaue.
- der Erhaltung ausgedehnter feuchter bis nasser Wiesen und Weiden, kleinflächiger Brücher und Moore, offener Wasserflächen mit Verlandungszonen, Altholzbeständen, Kopfbäumen und Hecken als Lebensraum seltener und gefährdeter, wild wachsender und wild lebender Pflanzen und Tiere und dem Schutz der an diese Lebensstätten gebundenen Pflanzen der Feuchtwiesen, Röhrichte, Moore und Brücher und Tie re, insbesondere Kleinsäugetiere, Vögel, Amphibien und Gliederfüßer.
- der Erhaltung des hohen Vielfältigkeitswertes der Niederungslandschaft durch den vielfachen Wechsel zwischen Grünland und Wald, gegliedert und belebt durch Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume und Hecken sowie Teiche, Röhrichte und Gräben mit artenreicher Tier- und Pflanzenwelt für die Erholung des Menschen.

Weitere ausführliche Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:

- a. Ökologische Haupteinheit 1 „Talaue von Niers und Nette“,
- b. Ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster Ordnungs-Nr. 7 – 12

Im Schutzgebiet kommen u.a. folgende gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor:

- a. Kleinsäugetiere  
(Fledermaus-Nahrungsrevier)  
Abendsegler  
Wasserfledermaus  
Zwergfledermaus
- b. Vögel  
Steinkauz  
Baumfalke  
Flussuferläufer  
Krickente  
Wespenbussard  
Pirol  
Hohltäube  
Sperber  
Kleinspecht
- c. Amphibien  
Kammmolch
- d. Gliederfüßer  
Aurorafalter  
Faulbaumbläuling  
C-Falter  
Kleines Granatauge
- e. Pflanzen  
Wasserfeder  
Ufersegge  
Glänzendes Laichkraut  
Weiße Seerose  
Torfmoos  
Sumpffarn  
Drachenwurz  
Sumpfkreuzkraut

- der Wiederherstellung naturnaher, feuchter bis nasser Wiesen auf durch intensive Nutzung gestörten Standorten mit hohem Naturpotenzial durch extensive Bewirtschaftung. Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.
- der Wiederherstellung von Mooren, Brüchen, Altarmen und Teichen durch Renaturierung der durch menschlichen Einfluss veränderten Standorte zu Lebensräumen für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere.

Über die genannten Schutzgründe und -ziele hinaus hat die Niersniederung im Biotopverbundsystem eine hervorragende Bedeutung, da sie eine durchgehende Nord-Süd-Verbindung im Kreisgebiet darstellt, die außerdem noch verschiedene in Ost-West-Richtung verlaufende ökologische Leitlinien miteinander verbindet.

Aus diesen Schutzgründen ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende gebietsspezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

A. Gebietsspezifische, für das gesamte Schutzgebiet geltende Gebote und Verbote:

- Für dieses Naturschutzgebiet soll zur Verwirklichung der festgesetzten Entwicklungsziele, insbesondere der Wiederherstellung von extensiv genutzten, feuchten Grünlandbereichen als Lebensraum für seltene Tiere und Pflanzen, ein Flurbereinigungsverfahren nach den geltenden rechtlichen Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.
- Der Umbruch von Grünland ist verboten.
- Die Terrassenkanten der Niersniederung sind zu erhalten.
- Unberührt von dem Verbot unter 2.1.I.15 bleibt das Befahren der Niers flussabwärts zum Zwecke des Bootswanderns mit durch Paddel angetriebenen Sportbooten.
- Für das Naturschutzgebiet ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der Schutzziele und der Entwicklungsmaßnahmen nach Durchfüh-

Das Flurbereinigungsverfahren soll auf der Grundlage von § 86 Flurbereinigungsgesetz durchgeführt werden. Durch das Flurbereinigungsverfahren sollen unter gleichzeitiger Existenzsicherung der im Nierstal wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe die für den Naturschutz notwendigen Flächen bereitgestellt werden.

Diese Pläne werden im Rahmen des § 9 Abs. 3 LG mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen abgestimmt, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung

rung des o.g. Flurbereinigungsverfahrens ein spezieller flächendeckender Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen. Hieraus können sich für das Schutzgebiet weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen über das festgesetzte Maß hinaus ergeben.

aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften vorgesehen ist. Die Durchführung der sich aus den Pflege- und Entwicklungsplänen ergebenden zusätzlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird einvernehmlich mit den derzeitigen Grundeigentümern geregelt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Beteiligung notwendig ist.

#### B. Spezielle Gebote und Verbote:

G 1 a) Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Flächen sollen auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen mit den jeweils betroffenen Besitzern oder Eigentümern bis zum in der vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. § 63 Flurbereinigungsgesetz festgelegten Stichtag folgende Regelungen:

- In der Zeit vom 15.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres Jauche oder anderen Dünger aufzubringen, ist verboten.
- In der Zeit vom 15.03. bis zum 15.06. eines jeden Jahres Grünlandflächen zu walzen oder abzuschleppen, ist verboten.
- Bei Heu- und Silagegewinnung sind mehr als 2 Schnitte pro Jahr verboten. Es ist außerdem verboten, den ersten Schnitt vor dem 15.06. eines jeden Jahres durchzuführen. Mit dem Schnitt ist von innen nach außen zu beginnen.

b) Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Grünlandflächen gelten, soweit sie in öffentliches Eigentum übergehen sollen, die Regelungen ab dem 3. Absatz dieser Festsetzung für die Grünlandbewirtschaftung ab dem in der vorzeitigen Ausführungsanordnung gem. § 63 Flurbereinigungsgesetz festgelegten Stichtag unter Berücksichtigung von § 64 Flurbereinigungsgesetz bis zur Durchführung der Entwicklungsmaßnahme Em 5.7.2.

Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Flächen sollen, soweit sie in privatem Eigentum verbleiben, folgende Regelungen für die Grünlandbewirtschaftung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen gelten:

Die Flächen sind als Grünland zu nutzen, mit Ausnahme von:

- 10 m breiten Streifen beidseitig von Gewässern, soweit diese innerhalb der Festsetzung liegen, mit Ausnahme der Niers.
- 10 m breiten Streifen einseitig der Gewässer, welche die Grenzen der Festsetzung bilden.

Die 10 m Streifen sind durch ortsübliche Weidezäune abzutrennen. Die Pflege ist in einem speziellen Pflegeplan zu regeln.

Für die Nutzung der Grünlandflächen gelten folgende Regelungen:

- Das Ausbringen oder Lagern von Dünger oder Kalk ist verboten.  
Unberührt bleibt die Anwendung von 50 kg N/ha und Jahr in 2 Gaben von je 25 kg vor dem 15.03. und nach dem 15.06. eines jeden Jahres.
- Die Anwendung von Bioziden oder anderen, das Pflanzenwachstum oder den Bodenhaushalt oder die Fauna verändernden oder schädigenden Stoffen, insbesondere Totalherbiziden, ist verboten.
- Das Walzen oder Abschleppen von Grünland zwischen dem 15.03. und dem 15.06. eines jeden Jahres ist verboten.

- Die Beweidung von Grünlandflächen, gleich welcher Flächengröße, mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro Hektar ist bis zum 15.06. eines jeden Jahres verboten.
- Bei Heu- und Silagegewinnung sind mehr als 2 Schnitte pro Jahr verboten.
- Den ersten Schnitt vor dem 15.06. eines jeden Jahres durchzuführen ist verboten. Mit dem Schnitt ist von innen nach außen zu beginnen.
- c) Nach der Durchführung der Entwicklungsmaßnahme 5.7.2 ist eine Nutzung der Grünländereien nur noch auf trittfesten Flächen und nach den vorgenannten Regelungen unter b) zulässig, soweit sie mit den von G 2 abgedeckten Flächen in Verbindung stehen oder über bestehende Wege erreichbar sind. Die trittfesten Flächen sind zusätzlich zu den 10-Meter-Streifen durch ortsübliche Weidezäune abzutrennen.

Gemarkung: Oedt

Flur: 1

Flurstücke: 13 – 18, 39 – 41, 44, 63, 64, 181, 216, 248

Flur: 2

Flurstücke: 4, 12 – 15, 17, 18, 20 – 23, 31 – 33, 50, 57, 60, 61, 64 – 68, 72 – 75, 77 – 84, 95 – 97, 100, 105 – 107, 109 – 115, 117, 118, 132 – 135, 314, 385, 386, 389 – 392, 397, 398, 413, 466, 467, 490, 491, 493 – 495

Gemarkung: Grefrath

Flur: 32

Flurstücke: 22, 44

Flur: 34

Flurstücke: 4 – 8, 13, 148, 153, 156, 171,

Flur: 40

Flurstücke: 7, 8, 180, 181

Sollte aufgrund eines besonderen Witterungsverlaufs der 1. Schnitt vor dem 15.06. notwendig werden, kann in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz eine Befreiung erteilt werden, wenn Brutvorkommen u.Ä. dies zulassen.

Mit dieser Festsetzung soll eine Gefährdung der Küken bzw. Jungvögel so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Bei trockenem Frühsommerwetter ist eine Grasnutzung zu einem früheren Zeitpunkt notwendig, um das Schnittgut als Futter überhaupt verwenden zu können, da die Pflanzen sonst ihren Nährwert abgebaut haben.

Als „trittfest“ sind Flächen anzusehen, auf denen der mittlere Grundwasserflurabstand 0,4 m und mehr beträgt.

G 2 Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Flächen sollen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den jeweils betroffenen Eigentümern folgende Regelungen gelten:

- In der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres Jäuche oder andere Dünger aufzubringen, ist verboten.
- In der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres die Grünlandflächen zu walzen oder abzuschleppen, ist verboten.
- Bei der Heu- und Silagegewinnung sind mehr als 2 Schnitte pro Jahr verboten.
- Es ist außerdem verboten, den 1. Schnitt vor dem 15.06. eines jeden Jahres durchzuführen. Mit dem Schnitt ist jeweils von innen nach außen zu beginnen.

Sollte aufgrund eines besonderen Wittringsverlaufs der 1. Schnitt vor dem 15.06. notwendig werden, kann in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz eine Befreiung erteilt werden, wenn Brutvorkommen u.a. dies zu lassen.

Gemarkung: Oedt

Flur: 1

Flurstücke: 17, 18, 60, 62, 182, 209, 226 – 229

Flur: 2

Flurstücke: 25, 33- 37, 39, 41- 50, 58, 59, 63, 120 – 122, 124 – 131, 138 – 142, 144 – 147, 150 – 161, 195, 331, 370, 374 – 376, 452

Gemarkung: Grefrath

Flur: 32

Flurstücke: 18, 38, 40, 42 – 44

Flur: 34

Flurstücke: 23 – 25, 29 – 37, 167

Flur: 40

Flurstück: 41

G 3 Die als Ackerland genutzte potentielle Dauergrünlandfläche soll auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen in Grünland umgewandelt werden. Nach der Umwandlung sollen für diese Flächen die Regelungen unter G 1 gelten.

Gemarkung: Grefrath

Flur: 34

Flurstück: 153

G 4	<p>Die als Ackerland genutzte potenzielle Dauergrünlandfläche soll auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen in Grünland umgewandelt werden.</p> <p>Nach der Umwandlung sollen für diese Fläche die Regelungen unter G 2 gelten.</p>	
	<p>Gemarkung: Oedt Flur: 2 Flurstücke: 43, 331, 467</p>	
G 5 bis G 13	<p>Pappelreihen Spätestens nach Hiebsreife sind die Pappeln ersatzlos zu nutzen.</p>	<p>Durch das Pappellaub werden die Grünlandflächen in erheblichem Umfang mit Nährstoffen angereichert. Die Baumreihen kammern den offenzuhaltenden Grünlandbereich in erheblichem Umfang.</p>
G 5	<p>Gemarkung: Oedt Flur: 2 Flurstücke: 23, 452</p>	
G 6	<p>Gemarkung: Oedt Flur: 2 Flurstücke: 25, 452</p>	
G 7	<p>Gemarkung: Oedt Flur: 2 Flurstücke: 24, 50</p>	
G 8	keine Festsetzung	
G 9	<p>Gemarkung: Oedt Flur: 2 Flurstücke: 63 – 65, 84, 490</p>	
G 10	<p>Gemarkung: Oedt Flur: 2 Flurstücke: 97, 119, 490</p>	
G 11	<p>Gemarkung: Grefrath Flur: 40 Flurstücke: 1, 181, 182</p>	
G 12	<p>Gemarkung: Oedt Flur: 2 Flurstücke: 108, 118, 119</p>	
G 13	<p>Gemarkung: Oedt Flur: 2 Flurstücke: 119, 126, 127</p>	
G 14	<p>Für die mit dieser Festsetzung belegten Flächen gelten folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Umbruch der Grünlandflächen ist verboten.</li> </ul>	<p>Die Festsetzung wird zum Erhalt der Herbstzeitlosenvorkommen getroffen.</p>

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungen

- Die Anwendung und Lagerung von Dünger und Bioziden ist verboten.
- Eine Beweidung der Flächen ist verboten.
- Die Flächen sind nur einmal jährlich zwischen dem 15. Juli und dem 15. August mit die Grasnarbe nicht verletzendem Mähgerät zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Gemarkung: Oedt

Flur: 2

Flurstücke: 4, 5, 13

G 15 Die Wildäcker auf den potenziellen Grünlandflächen sind in Grünland umzuwandeln.  
G 16 Nach der Umwandlung gelten die Regelungen unter G 1.

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts und soll der weiteren Eutrophierung der Flächen selbst und der angrenzenden Flächen vorbeugen.

Außerdem führt die Anlage von Wildäckern zu einer Veränderung der hier ursprünglich vorkommenden Vegetation.

G 15 Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 314

G 16 Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstück: 209

G 17 Die Pappelreihen sind spätestens nach Hiebsreife ersatzlos zu nutzen.  
G 18

Die Festsetzung wird getroffen, um auch optisch zusammenhängende, großflächige Wiesenbereiche zu erhalten, die u.a. gefährdeten Wiesenvögeln als Lebensraum dienen. Durch die Pappeln werden außerdem die Grünlandflächen in erheblichem Umfang mit Nährstoffen angereichert.

G 17 Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 3, 4, 13

G 18 Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 384

G 19 4 Eichen  
Die Eichen sind im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Bei Nutzung sind Eichenhochstämme (Stammumfang 12/14) als Ersatz zu pflanzen.  
Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtriebszeit hinaus zu verstehen.

Eine Nutzung ist z.B. dann möglich, wenn die Bäume nicht mehr standsicher sind.

Die Festsetzung dient der Erhaltung von Althölzern Lebensraum von Höhlenbrütern und anderen gefährdeten Tierarten.

Gemarkung: Oedt

Flur: 2

Flurstücke: 107, 119

G 20 Die Pappeln sind spätestens nach bis Hiebsreife ersatzlos zu nutzen.

G 22 Vorhandene Unterpflanzungen sind zu erhalten und nachhaltig zu sichern. Die Erlen sind zur Förderung einer unterschiedlichen Altersstruktur bei Bedarf in Gruppen abschnittsweise auf-den-Stock zu setzen.

G 20 Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 16, 18, 181, 182

G 21 Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 15, 17, 38, 44, 45

G 22 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 32  
Flurstücke: 17, 44

G 23 keine Festsetzung

G 24 Obstwiese  
Die Obstwiese mit 3 Obstbaumhochstämmen und Weißdornhecke ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Die Kahlstellen in der Hecke sind durch Neuanpflanzung von Weißdorn zu schließen. Zur Ergänzung der vorhandenen Obstbäume sind 17 Obstbaumhochstämmen neu anzupflanzen. Bei Abgang der Gehölze ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 452

G 25 2 Feldgehölze  
Die Feldgehölze aus Eschen, Buchen und Eichen sind im Bestand nachhaltig zu sichern.

Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 121, 122, 125, 126

G 26 Feldgehölz  
Das Feldgehölz aus Eichen, Buchen und Eschen und 1 Pappel ist im Bestand nachhaltig zu sichern.

Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 107, 108, 118

Unter nachhaltiger Bestandssicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen. Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standsicher sind. Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

**G 27 Feldgehölz**  
 Die nicht bodenständigen Nadelgehölze sind einzuschlagen. Die übrigen Gehölze sind nachhaltig zu sichern. Das Feldgehölz ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 465, 466

**G 28 3 Tümpel**  
 Die 3 Tümpel sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Zur Entwicklung von Hochstaudenvegetation ist das Umfeld in Abständen von 2 Jahren nach der Samenreife im Herbst zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstück: 45

**G 29** Die vernässten Bereiche unter der Hochspannungsleitung sind von verdämmenden und beschattenden Gehölzen freizustellen.  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 19, 313

**G 30 bis G 94** Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung ist außerhalb geschlossener Waldbestände mit der selben Gehölzart Ersatz zu pflanzen. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren durch einen Rückschnitt zu pflegen. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.  
 Unter nachhaltiger Bestandssicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtrebszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherung.  
 Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standsicher sind.  
 Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

**G 30 31 Eichen**  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstück: 42

**G 31 20 Eichen, 2 Rotbuchen**  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 223 – 225

**G 32 10 Eichen als Gruppe**  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstück: 63

**G 33 6 Rotbuchen**  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 216, 248

Als Umfeld der Tümpel gilt der östliche Teil des Flurstückes, der nicht mit der Festsetzung G 1 abgedeckt ist.

Die Festsetzung wird zur Erhaltung der gefährdeten Moorvegetation getroffen.

G 34 2 Gruppen zu je 6 Eichen,  
1 Gruppe zu 5 Buchen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 34  
Flurstück: 167

G 35 1 Buche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstück: 210

G 36 1 Silberweide  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 14, 16

G 37 Eichenallee  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 13, 15, 17, 38, 39, 41,  
43, 44

G 38 9 Stieleichen, 2 Sumpfeichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 32  
Flurstück: 44

G 39 1 Grauweide  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 17

G 40 1 Stieleiche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 452

G 41 1 Silberweide  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 24, 452

G 42 1 Stieleiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 34  
Flurstück: 30

G 43 1 Stieleiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 34  
Flurstück: 31

G 44 5 Stieleichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 34  
Flurstücke: 15, 16

G 45 10 Stieleichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 34  
Flurstücke: 15, 16

G 46 1 Kopfweidenreihe  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 34  
Flurstücke: 8, 156, 157

G 47 1 Stieleiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 34  
Flurstück: 148

G 48 1 Stieleiche, 2 Eschen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 34  
Flurstücke: 15, 160

G 49 1 Stieleiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 34  
Flurstücke: 15, 160

G 50 keine Festsetzung

G 51 Feldgehölz mit 1 Esche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 34  
Flurstücke: 36, 38, 40

G 52 keine Festsetzung

G 53 1 Erle  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 24, 467

G 54 1 Pappel  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 331, 467

G 55 1 Pappel  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 24, 467

G 56 6 Pappeln  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 467

G 57 2 Silberweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 63, 490

G 58 1 Pappel  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 63, 490

G 59 1 Esche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 65, 490

G 60 2 Pappeln, 3 Stieleichen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 63

G 61 2 Silberweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 77

G 62 2 Rosskastanien  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 3, 6, 180

G 63 1 Rosskastanie, 1 Esskastanie  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 3, 180, 182

G 64 1 Esche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 195, 490

G 65 1 Pappel  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 124, 490

G 66 1 Stieleiche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 123, 124

G 67 1 Eiche, 1 Vogelkirsche, 5 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 126

G 68 1 Stieleiche, 2 Eschen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 126

G 69 1 Silberweide, 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstück: 7

G 70 Silberweidensaum, 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 374 – 376, 490

G 71 1 Stieleiche  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 2  
 Flurstück: 405

G 72 1 Silberweide  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 142, 426

G 73 1 Silberweide  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 144, 145, 490

G 74 1 Pappel  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 150, 490

G 75 1 Esche, 7 Kopfweiden  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 370, 490

G 76 1 Silberweide, 21 Kopfweiden  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 157, 160, 161  
 Flur: 3  
 Flurstück: 1

G 77 5 Kopfweiden  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstück: 181

G 78 1 Kopfweide  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 32  
 Flurstücke: 17, 44

G 79 147 Kopfweiden  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 34  
 Flurstücke: 15, 16, 151

G 80 1 Kopfweide  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 34  
 Flurstück: 148

G 81 9 Kopfweiden  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 50, 58

G 82 3 Kopfweiden  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 2  
 Flurstück: 467

G 83 9 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 64, 490

G 84 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 398, 494

G 85 1 Kopfweide  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 491, 492

G 86 3 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 6, 181

G 87 1 Kopfweide  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 113, 426

G 88 11 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 131, 465, 466

G 89 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 136

G 90 5 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 129, 130

G 91 4 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 131, 137

G 92 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 374, 375

G 93 7 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 376, 377

G 94 3 Kopfweiden, 1 Kopfesche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 370, 490

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

### G 95 Wildacker

Der Wildacker mit Topinambur ist in eine Fläche mit Hochstaudenvegetation umzuwandeln. Der Topinambur ist auszugraben.

Die Fläche ist anschließend in Abständen von 2 Jahren zu mähen, soweit dies der Wasserstand zulässt, zur Förderung einer landschaftstypischen Hochstaudenvegetation. Das Mähgut ist abzufahren.

Gemarkung: Oedt

Flur: 2

Flurstück: 68

### G 96 Obstwiese

Die Obstwiese mit 16 Obstbaumhochstämmen ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Abgang der Obstbäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Gemarkung: Oedt

Flur: 2

Flurstück: 63

### G 97 Altarm

Der renaturierte Altarm ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Das Gewässerumfeld ist mit Ausnahme des Uferröhrichts in 1- bis 2-jährigem Abstand ab September, das Uferröhricht bei Bedarf einmal im Jahr unter Abtransport des Mähgutes zu mähen. Bei übermäßigem Wachstum der Wasserpflanzen ist ein Teil der Biomasse abzuschöpfen und abzufahren.

Gemarkung: Oedt

Flur: 2

Flurstücke: 389, 452

### G 98 Feldgehölz

Das Feldgehölz aus Eichen, Eschen, Vogelkirschen, Ebereschen, Hasel- und Weißdorn ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Mit Ausnahme der Eichen ist das Feldgehölz bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.

Gemarkung: Oedt

Flur: 2

Flurstücke: 120, 122, 123

### G 99 Feldgehölz aus Eschen, Eichen, Vogelkirsche und Bergahorn

im Bestand nachhaltig sichern. Das Feldgehölz ist bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.

Gemarkung: Oedt

Flur: 2

Flurstücke: 155, 156, 158, 490

## Erläuterungen

Die Festsetzung wird getroffen zur Verhinderung von Störungen der bodenständigen Vegetation durch Ausbringen ausländischer Futterpflanzenmischungen mit der Gefahr der Selbstaussaat.

Als Umfeld gilt der unter G 1 in 2.1.1 festgesetzte 10- bzw. 20-Meter-Streifen.

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Eichen oder andere Althölzer bedrängt oder im Bestand gefährdet werden.

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Eichen oder andere Althölzer bedrängt oder im Bestand gefährdet werden.

## G 100 12 Kopfbäume

Die Kopfweiden sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden.

Gemarkung: Oedt

Flur: 2

Flurstück: 467

## G 101 keine Festsetzung

## G 102 Die als Ackerland genutzte potenzielle Dauergrünlandfläche soll auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen in Grünland umgewandelt werden.

Nach der Umwandlung sollen für diese Fläche die Regelungen unter G 1 gelten.

Gemarkung: Oedt

Flur: 1

Flurstück: 41

## G 103 Pappelreihen

bis Die Pappeln sind spätestens bei

## G 105 Hiebsreife ersatzlos zu nutzen.

Die Festsetzung wird getroffen, um auch optisch zusammenhängende, großflächige Wiesenbereiche zu erhalten, die u.a. gefährdeten Wiesenvögeln als Lebensraum dienen. Durch die Pappeln werden außerdem die Grünlandflächen in erheblichem Umfang mit Nährstoffen angereichert.

## G 103 Gemarkung: Grefrath

Flur: 32

Flurstücke: 24, 25, 40, 44

## G 104 Gemarkung: Grefrath

Flur: 32

Flurstücke: 24, 40, 42, 44

## G 105 Gemarkung: Oedt

Flur: 1

Flurstück: 248

Flur: 2

Flurstücke: 4, 5

## 2.1.2 Naturschutzgebiet „Schlootkuhlen“

Das zu schützende Gebiet ist in der Festsetzungskarte und den Beikarten dieses Landschaftsplans abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der landschaftsprägenden Niederung des Landgrabens mit teilweise gut ausgebildeten Bruchkantern und mit dem vielfältigen Wechsel zwischen Wasserflächen der vom Landgraben durchzogenen Kuhlenkette mit ausgeprägten Verlandungszonen, Laubwaldbeständen und feuchten Grünlandbereichen, belebt und gegliedert durch Baumreihen, Einzelbäume und Baumgruppen.
- der Erhaltung von offenen Wasserflächen, Röhrichten, Erlenbrüchern, Altholzbeständen, Wiesen, Weiden, Ödländereien und Brachen als Lebensraum für gefährdete Kleinsäugetiere, Vögel, Amphibien und Gliederfüßer, sowie der Erhaltung dieser Lebensräume als Standorte seltener und gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften.
- der Wiederherstellung von naturnahen Wasserflächen und Fließgewässern, Röhrichten und Brüchern als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Über diese Schutzziele hinaus ist das Naturschutzgebiet Bestandteil des Biotopverbundsystems. Als ökologische Leitlinie stellt es die Verbindung zwischen der Schleckniederung und der Niersaue zu den Rahmsümpfen her.

Aus diesen Schutzgründen ergeben sich für das NSG über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende gebietsspezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

A. Gebietsspezifische, das gesamte Schutzgebiet abdeckende Gebote und Verbote:

1. Der Umbruch von Grünland ist verboten.

Weitere ökologische Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:

- a. Ökologische Haupteinheit 2  
-Rinnen in den Nieder- und Mitteltersassen-
- b. Ökologisch wertvolle Gebiete  
Biotopkataster-Ordn.-Nr. 17 – 19

Im Schutzgebiet kommen u.a. folgende gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor:

- a. Vögel (z.T. als nachgewiesene Brutvögel):  
Kleinspecht  
Steinkauz  
Tafelente  
Eisvogel  
Habicht
- b. Kleinsäuger:  
Wasserfledermaus  
Zwergfledermaus
- c. Pflanzen:  
Sumpffarn  
Ufersegge

2. Entlang der Fließgewässer ist beidseitig ein jeweils 10 m breiter Landstreifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen nach Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen Em 5.7.11 und 5.7.12.  
Die 10-m-Streifen sind durch ortsübliche Weidezäune abzutrennen.

Unberührt bleiben die Uferabschnitte, die die Grenze des Schutzgebietes darstellen.

3. Für das Naturschutzgebiet ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der Entwicklungsmaßnahmen und der Schutzziele ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, aus dem sich weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen über das festgesetzte Maß hinaus ergeben können.

Die Pflege- und Entwicklungspläne werden im Rahmen des § 9 Landschaftsgesetzes mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen abgestimmt, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung aufgrund anderer gesetzlicher oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.

Die Durchführung der sich aus den Pflege- und Entwicklungsplänen ergebenden zusätzlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird einvernehmlich mit den derzeitigen Grundeigentümern geregelt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Beteiligung notwendig ist.

#### B. Spezielle Gebote und Verbote:

##### G 1 Erlenbestand

Die Erlen sind im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Die Erlen sind bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 47

Ziel der Festsetzung ist es, in diesem Teil der Niederung einen naturnahen Erlenbruchstandort im Anschluss an das östlich liegende Feuchtbiotop zu schaffen (vgl. G 2).

##### G 2 Feuchtgebiet

Das Feuchtgebiet mit offenen Wasserflächen, Verlandungszonen, Weidengebüschen und Erlenraum ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Das südliche Ufer des Feuchtgebietes ist bis auf einzelne Weidengebüschergruppen von beschattenden Gehölzen freizustellen.  
Die Röhrichtzone ist zu entkusseln.  
Der verlandete Teil des Teiches ist zu entschlammten. Der Schlamm ist abzufahren.  
Die Befischung des Gewässers ist auf 2 zu befestigende Standorte in der Nähe der Hofanlage und an der Hütte einzuschränken.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 50

Die Festsetzung dient der Sicherung bzw. Wiederherstellung eines Lebensraumes für Vögel, Amphibien und Gliederfüßer sowie Pflanzen der Verlandungszonen, Röhrichte.

Die Beschränkung der Fischerei dient der Erhaltung der gegen Betreten empfindlichen Uferzonen.

Die Durchführung der Festsetzung ist ggf. von einer Genehmigung oder einem Verfahren nach anderen gesetzlichen Bestimmungen abhängig.

G 3 Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Flächen sollen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen folgende Regelungen getroffen werden:

- Das Aufbringen oder Lagern von Dünger ist verboten. Unberührt bleibt die Anwendung von 50 kg N/ha und Jahr in 2 Gaben zu je 25 kg vor dem 15.03. und nach dem 15.06. eines jeden Jahres.
- Die Anwendung von Bioziden oder anderen, das Pflanzenwachstum oder den Bodenhaushalt oder die Fauna verändernden oder schädigenden Stoffen, insbesondere Totalherbiziden ist verboten.
- Das Walzen oder Abschleppen des Grünlandes zwischen dem 15.03. und dem 15.06. eines jeden Jahres ist verboten.
- Die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha zum selben Zeitpunkt ist bis zum 15.06. eines jeden Jahres verboten.
- Die Nachweide auf gemähten Flächen ist verboten.
- Bei Heu- und Silagegewinnung den ersten Schnitt vor dem 15.06. eines jeden Jahres durchzuführen, ist ebenso verboten wie die Durchführung von mehr als 2 Schnitten pro Jahr.  
Mit dem Schnitt ist von innen nach außen zu beginnen.

Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 50

G 4 Altholzbestand

Der Altholzbestand aus Eichen und Buchen ist im Bestand nachhaltig zu sichern.

Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 46

Mit dieser Festsetzung soll eine Gefährdung der Küken bzw. der nicht flugfähigen Jungvögel soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Sollte aufgrund eines besonderen Wittringsverlaufs der 1. Schnitt vor dem 15.06. notwendig werden, kann in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz nach vorheriger Begehung der Flächen eine Befreiung erteilt werden, wenn die Brutvorkommen und der Besatz dies zulassen.

Der Altholzbestand dient u.a. Höhlenbrütern als Lebensraum.

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit.

Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind.

## G 5 Teich

Der Teich ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Das Südufer des Teiches ist von beschattenden Gehölzen freizustellen.

Gemarkung: Schmalbroich

Flur: 5

Flurstück: 60

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

Die Festsetzung dient der Entwicklung von Röhrichtzonen an den flachen Ufern des Fischteiches als Lebensraum für Vögel, Amphibien und Gliederfüßlern.

## G 6 Blöße

Die Blöße ist auf einer Breite von 10 m zum südwestlich gelegenen Grünland in Abständen von 2 – 3 Jahren unter Abfuhr des Mähgutes ab September zu mähen. Vorhandene, mehrjährige Gehölze auf den 10-m-Streifen sind zu erhalten. Die Restfläche zum angrenzenden Waldbestand ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Schmalbroich

Flur: 4

Flurstück: 202

Die Festsetzung dient der Entwicklung eines naturnahen Waldmantels auf einem Geländestreifen von ca. 25 m Breite.

Auf den Flächen mit natürlicher Entwicklung sind ggf. Pflegehiebe zur Erzielung eines ausreichenden Strauchanteils notwendig.

## G 7 keine Festsetzung

G 8 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung sind außerhalb geschlossener Waldbestände Ersatzpflanzungen mit der gleichen Gehölzart vorzunehmen. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

G 21

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit.

Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

G 8 Wiese mit 5 Obstbaumhochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 5 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück: 46

G 9 1 Kopfweide  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück: 46

G 10 Wiese mit 6 Obstbaumhochstämmen  
 Ergänzungspflanzung mit 34 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 4  
 Flurstück: 37

G 11 35 Linden  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 35, 37

G 12 keine Festsetzung

G 13 1 Buche  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 4  
 Flurstück: 123

G 14 9 Eichen, 2 Buchen, 1 Kirsche  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 4  
 Flurstück: 11

G 15 2 Eichen, 6 Hybridpappeln  
 Die Pappeln sind nach Hiebsreife durch 8 Eichenhochstämme (Stammumfang 12/14) zu ersetzen. Auf der Südseite der Hofzufahrt Ergänzungspflanzung mit 8 Eichenhochstämmen zum gleichen Zeitpunkt wie oben  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 2  
 Flurstück: 200

G 16 13 Eichen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 2  
 Flurstück: 200

G 17 22 Eichen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 18, 208

G 18 1 Buche  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 2  
 Flurstück: 20

G 19 1 Buche  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 2  
 Flurstück: 26

G 20 1 Buche, 11 Eichen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 2  
 Flurstück: 26

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

### G 21 Buchenbestand

Bei Nutzung sind 5 Buchen stehen zu lassen und bis zum physiologischen Ende zu erhalten. Die Fläche ist mit Buchen wiederaufzuforsten.

Gemarkung: Schmalbroich

Flur: 4

Flurstück: 30

## Erläuterungen

Der Altbuchenbestand soll Höhlenbrütern als Lebensraum dienen.

„Erhaltung bis zum physiologischen Ende“ bedeutet, dass die Bäume nach dem Absterben weder gefällt noch nach dem Umstürzen beseitigt werden dürfen. Die Bäume sollen dem natürlichen Verrottungsprozess überlassen werden.

### G 22 Teich

Der Teich ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Der Teich ist zu entkusseln und zu entschlammten. Das Südufer ist von beschattenden Gehölzen freizustellen und durch geeignete Lebendverbau (z.B. Bündelfaschinen) zu befestigen und durch einen Weidezaun gegen Viehtritt u.Ä. zu sichern. Der anfallende Schlamm ist abzufahren.

Gemarkung: Schmalbroich

Flur: 4

Flurstück: 33

Im Teich haben sich wegen der Verlandung Strauchweiden, Erlen und andere Gehölze angesiedelt.

### G 23 3 Teiche

Die 3 Teiche sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Die Teiche sind in den wechselfeuchten Bereichen von verdämmenden und beschattenden Gehölzen freizustellen. Außerhalb der wechselfeuchten Bereiche ist durch Nutzung der Pappeln spätestens bei Hiebsreife Erlenbruchwald zu begründen.

Gemarkung: Schmalbroich

Flur: 2

Flurstücke: 15, 101

### G 24

Die Hybridpappeln sind einzuschlagen. Der vorhandene Erlenstockausschlag ist zu fördern und durch Neuanpflanzung von Erlen zu ergänzen. Kleinere Bereiche sind zur Erhaltung schützenswerter Krautvegetation in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde offen zu lassen.

Dieses Gebot wird durch besondere Bescheid verbindlich.

Gemarkung: Schmalbroich

Flur: 2

Flurstücke: 19, 20

Durch die Pappeln wird ein „auf-den-Stock“ gesetzter Erlenbestand in seiner Entwicklung erheblich beeinträchtigt. Die Festsetzung wird zur Entwicklung eines feuchten bis nassen Erlenbruches getroffen.

### G 25

Der Wildacker ist aufzuheben und zu einer Hochstaudenfläche zu entwickeln durch einschürige Mahd ab September in Abständen von 2 Jahren.

Das Mähgut ist abzufahren.

Eine Nutzung der Fläche als Wildacker führt zu einer Eutrophierung der Sickerwässer und damit zu einer unerwünschten Änderung des Artenspektrums in der Lebensgemeinschaft des Quellbereichs vom Springbach.

Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstück: 20

G 26 Röhricht  
Röhricht im Bestand nachhaltig sichern. Die Fläche ist in Abständen von 5 Jahren unter Abfuhr des Mähgutes ab September zu mähen.

Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstück: 20

G 27 8 Hybridpappeln  
Die Pappeln sind nach Hiebsreife durch 8 Eichenhochstämme (Stammumfang 12/14) zu ersetzen.

Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück:

G 28 1 Nussbaum  
Der Nussbaum ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstück: 34

G 29 2 Buchen  
Die Buchen sind im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 3

### 2.1.3 **Naturschutzgebiet „Tote Rahm“**

Das zu schützende Gebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten dieses Landschaftsplans abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der Niederterrassenrinne und der Bruchkanten sowie der meist waldbestandenen Übergangsbereiche zur Nieder- und Mittelterrasse.
- der Erhaltung von Erlenbrüchen, Grauweidengebüschen, offenen Wasserflächen, Verlandungszonen mit Röhrichten, Großseggen, Riedern und Altholzbeständen als Lebensraum seltener und gefährdeter, wild wachsender und wild lebender Pflanzen und Tiere und zum Schutz der an diese Lebensstätten gebundenen Pflanzen und Tiere, insbesondere der Vögel, Amphibien, Gliederfüßer und Fische.
- der Wiederherstellung von naturnahen, offenen Wasserflächen mit anschließenden Verlandungszonen, Röhrichten und Brüchen durch Neuanlage von Gewässern oder Verbesserung der Standortfaktoren als Lebensräume wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere.

Über die vorgenannten Gründe hinaus ist das Schutzgebiet wesentlicher Bestandteil und Bindeglied im Biotopverbundsystem zwischen der Niersiederung und dem Hülser Bruch.

Aus diesen Schutzgründen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0 und 2.1 hinaus folgende gebietsspezifische Gebote und Verbote:

**A. Gebietsspezifische, das gesamt Schutzgebiet abdeckende Gebote und Verbote:**

1. Entlang der „Toten Rahm“ ist beidseitig ein jeweils 10 m breiter Geländestreifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen nach Durchführung der Em 5.7.18 mit Ausnahme der mit G 16 abgedeckten Flächen.
2. Für das Naturschutzgebiet ist unter Berücksichtigung der Entwicklungs-

Weitere Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:

- a. Ökologische Haupteinheiten 2a und 2b – Rinnen der Mittel- und Niederterrasse –
- b. Ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster-Ordn.-Nr. 26, 27 und 30.

Im Schutzgebiet kommen u.a. folgende gefährdete Tierarten vor:

- a. **Vögel**  
Kleinspecht  
Pirol  
Wasserralle  
Teichrohrsänger
- b. **Amphibien**  
Kammmolch  
Bergmolch  
Teichmolch  
Erdkröte  
Grasfrosch  
Grünfrosch
- c. **Gliederfüßer**  
Pyronia tithonus (ohne deutschen Namen)  
Kleine Mosaikjungfer
- d. **Fische**  
Dreistachliger Stichling  
Neunstachliger Stichling
- e. **Pflanzen**  
Deutsche Schneide  
Schildährenpreis  
Wasserfeder  
Ufersegge

Der insgesamt 20 m breite Streifen dient der Renaturierung der „Toten Rahm“.

Der Pflege- und Entwicklungsplan wird im Rahmen des § 9 Landschaftsgesetz mit den

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

ziele, der Entwicklungsmaßnahmen und der Schutzziele ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, aus dem sich weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen über das festgesetzte Maß hinaus ergeben können.

3. Die Terrassenkanten der Rahmrinne sind zu erhalten.

## B. Spezielle Gebot und Verbote:

G 1 Die nachfolgend aufgeführten Bäume sind im Bestand nachhaltig zu sichern.  
G 2 Bei Nutzung sind Ersatzpflanzungen mit Hochstämmen mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm vorzunehmen.  
Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

G 1 2 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstück: 61

G 2 1 Eiche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstück: 61

G 3 33 Buchen  
Die Buchen sind femelartig zu bewirtschaften.  
Bäume mit Höhlen sind bei der Bewirtschaftung zu erhalten. Die wegzunehmenden Bäume sind gemeinsam mit der unteren Landschaftsbehörde von Fall zu Fall festzulegen.  
Die Verkehrssicherungspflicht ist insbesondere in Bezug auf den südlich am Bestand vorbeiführenden Weg zu beachten.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstück: 82

## Erläuterungen

zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen abgestimmt, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung aufgrund anderer gesetzlicher oder Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.

Die Durchführung der sich aus den Pflege- und Entwicklungsplänen ergebenden zusätzlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird einvernehmlich mit den derzeitigen Grundeigentümern geregelt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Beteiligung notwendig ist.

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtriebszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit. Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

Durch die femelartige Bewirtschaftung des Buchenbestandes soll versucht werden, durch Naturverjüngung eine unterschiedliche Altersstruktur des Baumbestandes zu begründen und damit die Funktion der Buchen als Lebensraum für Höhlenbrüter langfristig zu sichern. Unter femelartiger Bewirtschaftung im Sinne dieser Festsetzung ist zu verstehen, dass lediglich so viel Bäume eingeschlagen werden – 1 bis max. 2 Exemplare -, dass der Waldboden für eine Naturverjüngung ausreichend belichtet ist. Sollte eine Naturverjüngung nicht eintreten, sind die freigestellten Flächen mit Buchen zu bepflanzen.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

G 4 12 Eichen, 1 Buche im Bestand nachhaltig sichern. Nach Abgängen ist eine Ersatzpflanzung mit der gleichen Gehölzart durchzuführen. Es sind Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von 12 – 14 cm zu verwenden.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 26  
 Flurstück: 41

G 5 12 Hybridpappeln  
 Die Pappeln sind nach Hiebsreife durch 12 Eichen zu ersetzen.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 19  
 Flurstück: 83

G 6 1 Silberweide im Bestand nachhaltig sichern  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 19  
 Flurstück: 67

G 7 Teich im Bestand nachhaltig sichern. Das Südufer des Teiches ist von beschattenden Gehölzen freizustellen.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 26  
 Flurstücke: 146, 217

G 8 Teich  
 Teich im Bestand nachhaltig sichern. Das Ostufer des Teiches ist unter gleichzeitiger Verlängerung der Uferlinie abzuflachen. Das Ost- bzw. Südufer ist von beschattenden Gehölzen freizustellen. Das Aushubmaterial ist abzufahren.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 26  
 Flurstücke: 35, 36

G 9 Blöße  
 Blöße im Bestand nachhaltig sichern. Die Fläche ist von beschattenden und verdämmenden Gehölzen freizustellen.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 26  
 Flurstück: 39

Erläuterungen

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtriebszeit hinaus zu verstehen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit. Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind. Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

Durch die Festsetzung wird die Entwicklung der Krautvegetation gefördert zur Verbesserung des Lebensraumes für Amphibien und Gliederfüßer.

Durch die festgesetzten Maßnahmen soll der Teich als Lebensraum für Gliederfüßer und Amphibien und als Standort seltener Pflanzen verbessert werden.

G 10 Teich  
 Teich im Bestand nachhaltig sichern. Das Südufer des Teiches ist bis zur Terrassenkante von verdämmenden und beschattenden Gehölzen freizustellen. Der Teich ist unter Verlängerung der Uferlinie zu entschlammten. Das Aushubmaterial ist abzufahren. Die Teichufer sind abzuflachen.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 26  
 Flurstück: 39

G 11 Blöße  
 Die Blöße ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Die Blöße ist in Abständen von 4 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist auf den Flächen zu belassen.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 26  
 Flurstück: 83

G 12 Blöße wie G 9  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 26  
 Flurstücke: 52, 64

G 13 Pappelbestand  
 Der Pappelbestand ist einzuschlagen. Die Wiederaufforstung der Fläche ist verboten. Der Schilfbestand ist von beschattenden und verdämmenden Gehölzen freizuhalten.  
 Dieses Gebot wird durch Bescheid verbindlich.  
 Strauchartige Gehölze entlang der Südgrenze des Flurstücks sind zu erhalten. Lücken in der Anpflanzung sind durch Anpflanzung bodenständiger, strauchartiger Gehölze zu schließen.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 26  
 Flurstücke: 39, 42, 43

Durch die Pappelaufforstung und die damit verbundene Beschattung ist eine ausgedehnte Schilffläche im Bestand gefährdet.

G 14 Blöße  
 Blöße in den Randbereichen von beschattenden und verdämmenden Gehölzen freistellen.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 19  
 Flurstücke: 164, 165, 337

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Verbesserung von Standorten seltener und gefährdeter, wild wachsender Pflanzen.

G 15	<p>Teich</p> <p>Teich im Bestand nachhaltig sichern.</p> <p>Gemarkung: St. Hubert</p> <p>Flur: 19</p> <p>Flurstück: 337</p>	
G 16	<p>Auf den Ackerflächen entlang des Ufers der „Toten Rahm“ ist auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen entgegen den Regelungen unter 2.1.3.A.1 auf 10 m breiten Streifen die Hochstaudenvegetation zu fördern.</p> <p>Die Flächen sind gegenüber den Wirtschaftsflächen durch ortsübliche Weidezäune abzutrennen.</p> <p>Die Flächen sind zweimal jährlich im Juni und September zu mähen.</p> <p>Gemarkung: St. Hubert</p> <p>Flur: 26</p> <p>Flurstücke: 24, 25, 27, 28, 195, 196, 218, 221</p>	Durch die Festsetzung soll das Einschwemmen von Dünger und Bioziden reduziert werden.
G 17	<p>10 Eichen</p> <p>Die Eichen sind im Bestand nachhaltig zu sichern.</p> <p>Bei Nutzung sind Ersatzpflanzungen mit Eichenhochstämmen, Stammumfang 12 – 14 cm, durchzuführen.</p> <p>Gemarkung: St. Hubert</p> <p>Flur: 19</p> <p>Flurstücke: 337, 338</p> <p>Flur: 26</p> <p>Flurstück: 203</p>	<p>Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umlaufszeit hinaus zu verstehen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit.</p> <p>Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Bäume z.B. nicht mehr standfest sind. Die Festsetzung dient der Erhaltung von Althölzern, die das Landschaftsbild gliedern und beleben.</p>
G 18	<p>Der Teich ist im Bestand nachhaltig zu sichern.</p> <p>Das Ost- und das Nordufer sind von verdämmenden und beschattenden Gehölzen freizustellen.</p> <p>Gemarkung: St. Hubert</p> <p>Flur: 19</p> <p>Flurstücke: 66, 67</p>	

## 2.1.4 Naturschutzgebiet „Altbuchen an Härbes Hof“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung eines Altbuchenbestandes als Lebensraum seltener und gefährdeter Tierarten wie Höhlenbrüter und Fledermäuse.
- der Erhaltung einer Kuhle als Standort der seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaft des Großseggenrieds und als Lebensraum seltener und gefährdeter, wild lebender Tierarten wie Wasservögel, Wasserinsekten und Amphibien.

Weitere ausführliche Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:

- a) Ökologische Haupteinheit 4 c „Flugdeck-sandplatten der Mittelterrassen“ und 2 a „Rinnen in der Mittelterrassen“
- b) Ökologisch wertvolle Gebiet, Biotopkatasterordnungs-Nr. 14 und 15

Im Schutzgebiet kommen u.a. folgende gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor:

- a) Kleinsäugetiere  
Großabendsegler (vermutetes Quartier)
- b) Vögel  
Waldkauz  
Hohlnahe  
Kleinspecht  
Teichralle
- c) Pflanzen  
Ufersegge

Aus diesen Schutzgründen ergeben sich für das Naturschutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.0 hinaus folgende gebietsspezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

### A. Gebietsspezifische, das gesamte Schutzgebiet abdeckende Gebote und Verbote:

- Das Naturschutzgebiet ist entlang seiner Grenzen einzuzäunen.
- Für das Naturschutzgebiet ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele und Schutzziele ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, aus dem sich weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen über das festgesetzte Maß hinaus, insbesondere zur Erhaltung der Uferseggenbestände, ergeben können.

Die Einzäunung des Naturschutzgebietes ist wegen der von den Altbäumen durch herabfallendes Totholz, Kronenbruch usw. ausgehenden Gefahr im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht notwendig.

Die Durchführung der sich aus den Pflege- und Entwicklungsplänen ergebenden zusätzlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird einvernehmlich mit den derzeitigen Grundeigentümern geregelt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Beteiligung notwendig ist.

### B. Spezielle Gebote und Verbote:

G 1 Der Buchenaltholzbestand ist femeleartig zu bewirtschaften, Bäume mit Fledermausquartieren oder anderen Höhlen sind hierbei zu erhalten.

Durch die femeleartige Bewirtschaftung des Buchenbestandes soll versucht werden, durch Naturverjüngung eine unterschiedliche Altersstruktur des Baumbestandes zu begründen und damit die Funktion des Buchenbestandes als Lebensraum für Fledermäuse

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Die wegzunehmenden Bäume sind gemeinsam mit der unteren Landschaftsbehörde von Fall zu Fall festzulegen.

Die Verkehrssicherungspflicht und die Verkehrssicherheit sind insbesondere in Bezug auf die Grasheide der Straße (K 27) zu beachten.

Gemarkung: Oedt

Flur: 1

Flurstücke: 82, 84

G 2 Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Flächen sollen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen folgende Regelungen gelten:

- Der Umbruch des Grünlandes ist verboten.
- Das Ausbringen oder Lagern von Dünger ist verboten.

Unberührt bleibt die Anwendung von 50 kg N/ha und Jahr in 2 Gaben zu 25 kg/ha und Jahr vor dem 15.03. und nach dem 15.06. eines jeden Jahres mit Ausnahme eines 10 m breiten Streifens entlang des Gewässers.

Der 10-m-Streifen ist durch einen ortsüblichen Weidezaun abzutrennen.

- Die Anwendung von Biozide oder anderen, das Pflanzenwachstum oder den Bodenhaushalt oder die Fauna verändernden oder schädigenden Stoffen, insbesondere Totalherbiziden, ist verboten.
- Das Walzen oder Abschleppen des Grünlandes zwischen dem 15.03. und dem 15.06. eines jeden Jahres ist verboten.
- Die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großviecheinheiten pro ha bis zum 15.06. eines jeden Jahres ist verboten.

## Erläuterungen

langfristig zu sichern. Unter femelartiger Bewirtschaftung im Sinne der Festsetzung ist zu verstehen, dass lediglich so viel Bäume – 1 bis max. 2 Exemplare – eingeschlagen werden, damit der Waldboden für eine Naturverjüngung ausreichend belichtet ist.

Sollte eine Naturverjüngung ausbleiben, sind die freigestellten Flächen mit Buchen zu bepflanzen.

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Sicherung des wertvollen Großseggenrieds und soll einer weiteren Eutrophierung durch Düngereintrag bzw. Schäden durch Eintrag von Bioziden entgegenwirken. Gleichzeitig soll durch die weiteren Regelungen verhindert werden, dass bei der Bewirtschaftung mit Geräten usw. eventuell vorhandene Gelege geschützter oder schützenswerter Vögel beschädigt bzw. zerstört werden.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Heu- und Silagegewinnung den ersten Schnitt vor dem 15.06. eines jeden Jahres durchzuführen ist ebenso verboten, wie die Durchführung von mehr als 2 Schnitten pro Jahr.</li> </ul> <p>Mit dem Schnitt ist von innen nach außen zu beginnen.</p>
	<p>Gemarkung: Oedt Flur: 1 Flurstücke: 81, 82</p>
G 3	<p>Die hiebsreife Hybridpappelallee ist einzuschlagen. Der im Unterstand stockende Bestand aus Erle, Esche, Eiche, Vogelkirsche, Haselnuss und Weißdorn ist nachhaltig zu sichern. Mit Ausnahme der Eichen ist der Gehölzbestand bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.</p> <p>Gemarkung: Oedt Flur: 1 Flurstücke: 81, 82</p>
G 4 und G 5	<p>Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern.</p> <p>Bei Nutzung sind außerhalb geschlossener Waldbestände Ersatzpflanzungen mit Hochstämmen der gleichen Baumart mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm durchzuführen. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.</p> <p>Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit.</p> <p>Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind.</p> <p>Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erziehung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.</p>
G 4	<p>1 Stieleiche Gemarkung: Oedt Flur: 1 Flurstück: 82</p>
G 5	<p>Stieleichenreihe Gemarkung: Oedt Flur: 1 Flurstücke: 82, 84</p>

## 2.1.5 Naturschutzgebiet „Niep“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten dieses Landschaftsplans abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der Niederterrassenrinne des Niepkanals einschließlich der Terrassenkanten sowie der Wiesen und Weiden als Lebensraum und Standort seltener und gefährdeter, an nährstoffarme und unbelastete Fließgewässer und deren Randbereiche gebundenen, wild lebenden und wild wachsenden Pflanzen und Tiere.
- der Erhaltung der durch Wiesen und Weiden sowie den Niepkanal geprägten Niederungslandschaft, gegliedert und belebt durch Hecken, Baumgruppen und Einzelbäume, mit hoher Artenvielfalt für die Erholung des Menschen.
- der Wiederherstellung der durch menschliche Eingriffe veränderten Niederung mit hohem Naturpotenzial zu einem naturnahen Lebensraum durch Reduzierung der wirtschaftlichen Nutzung zur Erhaltung des nährstoffarmen, unbelasteten Fließgewässers und seiner Randzonen.

Über die genannten Schutzgrüne und -ziele hinaus ist die Nieprinne im Biotopverbundsystem von hervorragender Bedeutung, da über sie an der Ostgrenze des Kreisgebietes die ökologische Leitlinie rund um die Tönisberger Höhen geschlossen wird.

Aus diesem Schutzgründen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.1 hinaus folgende gebietsspezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

### A. Gebietsspezifische, das gesamte Schutzgebiet abdeckende Gebote und Verbote:

1. Die Terrassenkanten der Niepniederung sind nachhaltig zu sichern.
2. Entlang des Niepkanals ist auf der Westseite und soweit das Kreisgebiet betroffen ist, auch auf der Ostseite des

Weitere ausführliche Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:

- a) Ökologische Haupteinheit
  - Nr. 3 b Niederterrassenniederung
  - Nr. 2 b Niederterrassenrinnen
- b) Ökologisch wertvolle Gebiete, Biotopkataster-Ordnungs-Nr. 38

Im Schutzgebiet kommen u.a. folgende gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor:

#### Gliederfüßer:

- Spitzenfleck
- Gebänderte Prachtlibelle
- Westliche Keiljungfer

Gewässers ein jeweils 10 m breiter Streifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen nach Durchführung der Entwicklungsmaßnahme 5.7.20. Die 10-m-Streifen sind durch ortsübliche Weidezäune abzuräumen. Die Entwicklung des 10-m-Streifens wird im Pflege- und Entwicklungsplan geregelt.

3. Für das Naturschutzgebiet ist unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele, der Entwicklungsmaßnahmen und der Schutzziele ein Pflege- und Entwicklungsplan aufzustellen, aus dem sich weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen über das festgesetzte Maß hinaus ergeben können.

4. Der Umbruch von Grünland ist verboten.

#### B. Spezielle Gebote und Verbote:

G 1 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Abgängen sind Ersatzpflanzungen mit der gleichen Gehölzart vorzunehmen (Stammumfang 12 – 14 cm). Kopfbäume sind in Abständen von 5 bis 10 Jahren zurückzuschneiden. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

G 1 3 Kopfweiden, 1 Eiche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 315, 613

G 2 Wiese mit 21 Obstbaumhochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 19 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 297

G 3 1 Weißdorn  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 319

Der Pflege- und Entwicklungsplan wird im Rahmen des § 9 Landschaftsgesetz mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen abgestimmt, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung nach anderen gesetzlichen Regelungen vorgesehen ist. Die Durchführung der sich aus den Pflege- und Entwicklungsplänen ergebenden zusätzlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird einvernehmlich mit den derzeitigen Grundeigentümern geregelt, soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eine weitergehende Beteiligung notwendig ist.

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit. Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind. Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

G 4 Baumreihe aus Eichen und Eschen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 323, 325, 356

G 5 Feldhecke aus Weißdorn  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 325

G 6 Gehölz aus Weiden, Erlen und Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 55, 56, 307, 325

G 7 5 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 280

G 8 Gehölz aus Baum- und Strauchweiden.  
Die Pappeln sind spätestens bei Hiebsreife ersatzlos zu nutzen. Die westlich vorgelagerte Fläche mit Hochstaudenvegetation ist im Abstand von 2 Jahren einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 297, 300, 316, 447 – 456, 458 – 467

G 9 1 Eiche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 71, 332

G 10 Die bei der ehemaligen Entschlammung der „Waldwinkelniep“ in diesem Bereich abgelagerten Schlammmassen sind bis auf das anstehende Grundwasser abzubaggern, abzufahren und landschaftsunschädlich zu depo-nieren.  
Die Flächen sind danach der natürlichen Entwicklung zu überlassen.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 5  
Flurstücke: 24, 26 – 29  
Flur: 6  
Flurstücke: 452, 453, 463

G 11 Teich im Bestand nachhaltig sichern. Die nicht bodenständigen Nadelgehölze sind einzuschlagen und durch Erlen zu ersetzen.

Die Herausnahme der Schlammmassen dient der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts.

Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 610 – 613

G 12 3 Kopfweiden  
Die 3 Kopfweiden sind im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Die Kopfweiden sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden.  
Bei Abgängen sind Ersatzpflanzungen mit Weißweiden durchzuführen.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 511

G 13 Auf den mit dieser Festsetzung abgedeckten Flächen sollen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen folgende Regelungen gelten:

- Das Ausbringen oder Lagern von Dünger oder Kalk ist verboten.  
Unberührt bleibt die Anwendung von 50 kg N in 2 Gaben zu je 25 kg pro ha und Jahr vor dem 15.03. und nach dem 15.06. eines jeden Jahres mit Ausnahme des 10 m breiten Streifens entlang der Gewässer.
- Die Anwendung von Bioziden oder anderen, das Pflanzenwachstum oder den Bodenhaushalt oder die Fauna verändernden oder schädigenden Stoffen, insbesondere Totalherbiziden, ist verboten.
- Das Walzen oder Abschleppen des Grünlands zwischen dem 15.03. und dem 15.06. eines jeden Jahres ist verboten.
- Die Beweidung der Grünlandflächen mit mehr als 2 Großviecheinheiten pro ha ist bis zum 15.06. eines jeden Jahres verboten.

- Bei Heu- und Silagegewinnung den ersten Schnitt vor dem 15.06. eines jeden Jahres durchzuführen ist ebenso verboten, wie die Durchführung von mehr als 2 Schnitten pro Jahr. Mit dem Schnitt ist von innen nach außen zu beginnen.

Gemarkung: Tönisberg

Flur: 6

Flurstücke: 277, 511, 518, 523,  
525 – 528, 538, 541

G 14 Die als Ackerland genutzte potenzielle Dauergrünlandfläche soll auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen in Grünland umgewandelt werden.

Gemarkung: Tönisberg

Flur: 6

Flurstück: 610

## 2.1.6 **Naturschutzgebiet „Der breite Eschel“**

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten dieses Landschaftsplans abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung eines weitgehend unbewohnten Gewässers mit mäßiger Produktionskraft und entlang des Westufers mit ausgeprägtem sowie entlang der übrigen Ufer schmaleren, artenreichen Vegetationsgürteln als Standort seltener Pflanzen und als Lebensraum seltener gefährdeter Tiere.

Aus diesen Gründen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.0 hinaus folgende gebietsspezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

### A. Gebietsspezifische, das gesamte Schutzgebiet abdeckende Gebote und Verbote:

Das Einbringen oder Einleiten von Stoffen, durch die die Produktionskraft des Gewässers verändert werden kann, einschließlich des Düngens mit Kalk ist verboten.

### B. Spezielle Gebote und Verbote:

G 1 Das Befischen des Gewässers ist auf den in der Festsetzungskarte dargestellten Bereich zu beschränken.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 6  
 Flurstück: 6

G 2 Die beschattenden und verdämmenden Gehölze entlang des Südufers sind zu roden.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 6, 136

Weitere ausführliche Angaben zum Schutzgebiet sind im ökologischen Fachbeitrag zu finden unter:

- a) Ökologische Haupteinheit 2 a „Rinnen in der Mittel- und Niederterrasse“
- b) Ökologisch wertvolle Gebiete, Biotoptkataster-Ordnungs-Nr. 20

Im Schutzgebiet kommen u.a. folgende gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor:

#### a) Gliederfüßer

Pokal-Azurjungfer  
 Kleines Granatauge  
 Fledermaus-Azurjungfer  
 Westliche Keiljungfer  
 Glänzende Smaragdlibelle  
 Kurzflügelige Schnarrschrecke

#### b) Pflanzen

Ufer-Segge  
 Wasser-Hahnenfuß  
 Sumpfblättriges Laichkraut

Durch die Wegnahme der Feldhecke soll ein direkter Kontakt zum südlich verlaufenden Springbach hergestellt werden.

Als Ersatz wird entlang des westlich verlaufenden Wirtschaftsweges eine Feldhecke angepflanzt.

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete – LSG – (§ 21 LG)

Für alle Flächen unter Landschaftsschutz gelten, soweit in den gebietsspezifischen und speziellen Verboten und Geboten zu den einzelnen Schutzgebieten nichts anderes bestimmt ist, folgende Regelungen:

### I. Verbote:

Es ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigen Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Unberührt bleibt die Errichtung von Wildfütterungsanlagen, Jagdhochsitzern, offenen Melkständen für das Weidevieh sowie von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen.

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Hausgärten.

In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 34 (2) LG und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:

- a) Landungs-, Boots- und Angelstege,
- b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote,
- c) Dauercamping- und Zeltplätze,
- d) Sport- und Spielplätze,
- e) Lager- und Ausstellungsplätze,
- f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Soweit Werbeanlagen oder Warenautomaten keine baulichen Anlagen sind, ist zu beachten, dass das Errichten oder Anbringen nach der Bauordnung nur in begrenztem Umfang zulässig ist, nämlich:

- a) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder, wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer Tafel zusammengefasst sind),
- c) einzelne Hinweisschilder an Verkehrsstraßen und Wegeabzweigungen, die im Interesse des Verkehrs auf außerhalb der Ortsdurchfahrten oder versteckt liegende Stätten aufmerksam machen,
- d) Werbeanlagen an und auf Flugplätzen, Sportanlagen und Versammlungsstätten, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken,
- e) Werbeanlagen auf Ausstellungs- oder Messegeländen.

3. Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten.

Unberührt bleibt die vorübergehende Anlage von Wegen im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung von Wald.

4. Gewässer herzustellen, zu beseitigen, zu verändern oder deren Ufergestalt zu verändern.

5. oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen sowie Dränagen zu verlegen oder zu ändern.

Unberührt bleibt die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Versorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen und die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen.

6. a. Bäume und Sträucher  
b. sonstige wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, in ihrem Bestand zu beeinträchtigen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen (nur zu 6 b.) und von Wald nach herkömmlichen und neuzeitlichen Gesichtspunkten, soweit dies dem Schutzzweck und den sich hieraus ergebenden gebietsspezifischen und speziellen Geboten und Verboten nicht zuwiderläuft bzw. sich aus ihnen keine abweichende Regelung ergibt.

Unberührt bleibt auch die Nutzung von Bäumen, Baumreihen und -gruppen soweit sie nicht einem besonderen Schutz unterliegen bzw. Pflegemaßnahmen festgesetzt sind und wenn innerhalb der auf die Nutzung folgenden Pflanzperiode eine Neuanpflanzung mit bodenständigen Gehölzen, die die gleiche Wirkung im landschaftsgestalterischen und -ökologischen Sinne erwarten lassen, an gleicher Stelle oder in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Standortes erfolgt.

Die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke soll bei der Standortwahl berücksichtigt werden.

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfasst. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot (unter Ziff. II) verwiesen.

Eine Bestandgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigen des Wurzelwerkes,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich,
- den Einsatz von Kalk, Dünger und Bioziden.

Unter besonderem Schutz ist z.B. die nach diesem Landschaftsplan festgesetzte „nachhaltige Sicherung“ zu verstehen. Unter Pflegemaßnahmen ist z.B. das „Auf-den-Stocksetzen“ von Ufergehölzen, Hecken usw. in Abständen von 10, 15 oder 20 Jahren zu verstehen.

Unberührt bleibt die Wegnahme oder Nutzung von Gehölzen aus Gründen der Verkehrssicherheit.

7. Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen.

Unberührt bleibt die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Dünger auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die vorübergehende Ablagerung von Schnittgut und Aushub an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, unter Berücksichtigung der jeweils festgesetzten Schutzziele und der Gebots- und Verbotsregelungen.

8. Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen.

Unberührt bleibt das zeitweise Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie das Aufstellen von Wohnwagen auf Hofflächen, sofern keine Nutzung erfolgt und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

9. außerhalb der befestigten Straßen und Fahrwege, der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu führen oder abzustellen.

Unberührt bleiben das Führen und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten, der Jagd oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen sowie der Unterhaltung öffentlicher Versorgungsanlagen.

10. zu zelten oder Feuer zu machen.

Unberührt bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabbaum und sonstigen pflanzlichen Abfällen, soweit dies nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist, sowie an eingerichteten öffentlichen

Die Verbote des Wasser- und Abfallrechts sind zu beachten. Entsprechend der Klärschlammverordnung ist Klärschlamm bei ordnungsgemäßer Anwendung ebenfalls als Dünger anzusehen.

Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime.

Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundbesitzers, vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot auch auf Straßen und Fahrwegen im Wald. Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.

Die Verbote des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

Feuerstellen.

11. den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern und Dränen zu verlegen oder zu ändern.
12. Motorflugmodelle oder Modellboote zu betreiben.
13. die Umwandlung bisher land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen und von Brachflächen in eine kleingärtnerische Nutzung.

Flugmodell über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.

II. Gebote:

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der routinemäßigen Unterhaltung von ober- oder unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte u.Ä. sind im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde festzulegen.

Unberührt bleibt die routinemäßige Kontrolle von Entsorgungs- und Versorgungsleitungen.

Da bei den genannten Maßnahmen die Interessen des Natur- und Artenschutzes berührt werden könnten, ist eine Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

## 2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Netteniederung“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und den Beikarten abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Talaue mit Grünlandbereichen auf feuchten Standorten und kleinflächigen Laubwaldbeständen im Wechsel mit Ackerflächen, gegliedert und belebt durch Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen sowie der Nette und Renne selbst als Landschaftsraum für die Erholung des Menschen.
- der Erhaltung von feuchten Grünlandstandorten, offenen Wasserflächen und Wasserläufen sowie Altholzbeständen als Lebensraum gefährdeter Tierarten zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.
- der Wiederherstellung eines naturnahen Lebensraumes durch ökologische Verbesserung der Nette.
- der Anlage weiteren Lebensraumes für an Feuchtgebiete gebundene Tiere und wild wachsende Pflanzen.
- der Verbesserung der Verfügbarkeit der Naturgüter durch Wasserrückhaltung zur Anreicherung des Grundwassers.
- der Anhebung der Vielfältigkeit durch weitere Anpflanzungen u.Ä. zur Verbesserung des Erholungswertes.

Über diese Schutzziele hinaus hat die Netteneriedung besondere Bedeutung im Biotopverbundsystem, da über die Talaue die Verbindung zwischen dem westlich des Plangebietes liegenden Naturschutzgebiet der „Krickenbecker Seen“ und dem Naturschutzgebiet „Niersaue“ hergestellt wird.

Aus diesen Schutzgründen ergeben sich für das Landschaftsschutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

### A. Gebietsspezifische, das gesamte Schutzgebiet abdeckende Gebote und Verbote:

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Die dauerhafte Umwandlung von Grünland auf wechselfeuchten oder von einem hohen Grundwasserstand beeinflussten Böden und von Obstwiesen in eine andere Nutzungsart ist verboten.

## Erläuterungen

Durch diese Regelung sollten die Überbleibsel der früher die Netteaue prägenden Grünlandbereiche erhalten werden. Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere Grundwasserabsenkungen, ackerfähig werden und ist aufgrund der Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, sollte in Verbindung mit der Befreiungsregelung eine Umwandlung möglich sein.

Eine Zwischennutzung für 2 aufeinanderfolgende Vegetationsperioden zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit der Grünlandstandorte sollte ebenfalls in Verbindung mit der Befreiungsregelung möglich sein. Diese Regelung sollte allerdings nicht für Obstwiesen gelten, da in der Regel mit dem Umbruch zumindest eine Beschädigung der Obstbäume einhergeht.

### B. Spezielle Gebote und Verbote:

g 1 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, sind nach Nutzung außerhalb geschlossener Waldbestände Ersatzpflanzungen mit der gleichen Gehölzart vorzunehmen. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibeszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit.

Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

g 1 6 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 116

g 2 1 Eiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstücke: 114, 116

g 3 3 Silberweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstücke: 116, 117

g 4 2 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstücke: 123, 208

g 5 6 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstücke: 93, 98

g 6 6 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstücke: 88, 205

g 7 2 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 89

g 8 6 Eichen, 1 Rotbuche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstücke: 86

g 9 6 Eichen, 1 Buche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstücke: 1, 26

g 10 6 Erlen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstücke: 1, 140

g 11 20 Eichen, 2 Buchen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 10

g 12 15 Eichen, 5 Buchen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 9

g 13 3 Silberweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 9

g 14 1 Esche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 7

g 15 Feldgehölz mii 6 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 6

g 16 1 Esche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstücke: 1, 3

g 17 1 Eiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstücke: 99, 156

g 18 11 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstücke: 148, 208

g 19 1 Kopfweide  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstücke: 208

g 20 6 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 208

g 21 12 Obstbaumhochstämme  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 119

g 22 6 Obstbaumhochstämme, Hainbuchenhecke (durchwachsen)  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 149

g 23 10 Obstbaumhochstämme, 1 Eiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 208

g 24 Das artenreiche Ufergehölz auf der südlichen Seite der Renne aus Eichen, Buchen, Eschen, Hainbuchen, Vogelkirsche, Eberesche, Haselnuss, schwarzem Holunder, Weißdorn und Salweide ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Mit Ausnahme der Eichen und Buchen ist das Ufergehölz abschnittsweise bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstücke: 12, 15, 17, 19, 33, 34, 36, 38, 127 – 129

Das Ufergehölz ist sowohl als ökologische Leitlinie als auch als Lebensraum selbst sowie als landschaftsgliederndes und –belebendes Element von hohem Wert für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als Eingrünung oder Nistgehölz z.B. durch Verkahlung nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Bäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

g 25 Das aufgegebene Gartengelände, bestockt mit Silberweiden, Obstbäumen, Hainbuchen, Salweide und schwarzem Holunder ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 208

In Verbindung mit der östlich angrenzenden Kopfweidenreihe hat das Gelände für Kleintiere und Vögel hohen Wert als Refugium in der umgebenden bewirtschafteten Landschaft.

g 26 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung sind außerhalb geschlossener Waldbestände Ersatzpflanzungen mit der

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit.  
Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Ge-

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

gleichen Gehölzart vorzunehmen.  
Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Erläuterungen

hölze z.B. nicht mehr standfest sind.  
Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

g 26 Feldgehölz,  
heckenartig aus Erlen, Eichen,  
Haselnuss, Weißdorn und Holunder  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstücke: 111, 117

g 27 20 Eichen  
am nördlichen Bestandsrand  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 115

g 28 1 Eiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 69

g 29 2 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 133

g 30 6 Eichen, 5 Birken  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 69

g 31 7 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 69

## 2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Vorster Heide“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und den Beikarten abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der Vielgestaltigkeit des Landschaftsbildes durch den vielfältigen Wechsel zwischen Wald, Grünland und Ackerflächen, gegliedert und belebt durch Baumgruppen, Einzelbäume sowie Obstwiesen an den Ortsrändern für die Erholung des Menschen.
- der Erhaltung schutzwürdiger Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Wälder und Wiesen und Feuchtgebiete.
- der Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände durch Anpflanzung bodenständiger Gehölze.
- der Erhaltung von Altholzbeständen zur Förderung der Schönheit des Landschaftsbildes und als Lebensraum gefährdeter Tierarten.
- der Erhaltung und Entwicklung der ländlichen Dorfstruktur des westlichen Teils von Vinkrath mit Einzelhöfen, eingebunden in Obstwiesen im Wechsel mit Grünlandbereichen, Hecken, Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen für die Erholung des Menschen und als Lebensraum speziell an diese Strukturen gebundener Tiere und Pflanzen.

Aus diesen Schutzgründen ergeben sich für das Landschaftsschutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende speziellen Gebote und Verbote:

### Spezielle Gebote und Verbote:

#### g 1 Königsfarnvorkommen

Das Königsfarnvorkommen ist im Bestand nachhaltig zu sichern, durch Freistellen von beschattenden Gehölzen in Abständen von 3 – 4 Jahren.

Die Anlage von Wildfütterungen im Umkreis von 10 m zum jeweiligen Vorkommen ist verboten.

Durch Wildfütterungen können die Standorte der Farne durch Nährstoffeintrag geschädigt werden.

Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 30  
 Flurstücke: 78 – 80

g 2 Königsfarnvorkommen

Das Königsfarnvorkommen ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Pflegemaßnahmen am Graben sind die Farnstöcke und Wedel zu erhalten.

Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 33  
 Flurstücke: 200, 201

g 3 Gagelvorkommen

Das Gagelvorkommen ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Der Bestand ist in Abständen von 4 – 5 Jahren von beschattenden und verdämmenden Gehölzen freizustellen.

Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 33  
 Flurstück: 203

g 4 Teich

Der Teich und sein bestocktes Umfeld mit seltenen Pflanzen ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Zur Besonnung der Teichufer bzw. zur Förderung der Krautvegetation sind die Teichufer von verdämmenden und beschattenden Gehölzen freizustellen. Der Teich ist zu entschlammten und der anfallende Schlamm abzufahren. Die abdichtende Tonschicht ist zu erhalten.

Zur Bestandssicherung der seltenen Pflanzen wie z.B. Gagel und Adlerfarn sind je nach deren Standortanforderungen weitere Pflegemaßnahmen notwendig.

Die Waldfläche ist unter Beachtung der Bestandssicherung gefährdeter, seltener Pflanzenarten und der Verkehrssicherungspflicht der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 33  
 Flurstücke: 142, 143

g 5 Schneise

Die Schneise mit Sumpfseggenried und Pfeifengraswiesen ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Die Schneise ist in Abständen von 4 – 5 Jahren zu entkusseln.

Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 33  
 Flurstücke: 70, 205

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

g 6 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung sind außerhalb geschlossener Waldbestände Ersatzpflanzungen mit der gleichen Baumart vorzunehmen. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. Kopfbäume, mit Ausnahme der Kopfbuchen, sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden.

g 6 14 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstücke: 43, 44

g 7 10 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstücke: 9, 11

g 8 4 Kopfbuchen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 5

g 9 1 Kopfbuche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 216

g 10 keine Festsetzung

g 11 15 Eichen, 10 Buchen und Kopfbuchen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 203

g 12 10 Eichen, 5 Buchen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 205

g 13 12 Eichen, 8 Buchen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 32  
Flurstücke: 40, 43

g 14 5 Eichen einschließlich der Krautschicht mit Buschwindröschen, Schlüsselblumen und Aronstab  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 52

g 15 keine Festsetzung

## Erläuterungen

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibeszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit. Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind. Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

g 16 8 Eichen am Bestands- und Wegrand, sonst wie g 14  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 34  
 Flurstück: 126

g 17 2 Eichen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 30  
 Flurstück: 1

g 18 1 Eiche  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 31  
 Flurstück: 130

g 19 6 Eichen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 31  
 Flurstück: 49

g 20 4 Eichen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 31  
 Flurstücke: 55, 58

g 21 2 Eichen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 31  
 Flurstück: 63

g 22 10 Eichen, 2 Buchen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 31  
 Flurstücke: 63 – 65

g 23 3 Eichen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 31  
 Flurstück: 65

g 24 1 Buche  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 31  
 Flurstücke: 63, 65

g 25 23 Eichen, 1 Buche  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 31  
 Flurstücke: 57, 97

g 26 Eichenreihe  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 33  
 Flurstück: 196

g 27 1 Buche  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 33  
 Flurstück: 13

g 28 8 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 83

g 29 1 Eiche  
Die Pappelreihe ist bei Hiebsreife zu nutzen. Ersatzpflanzung mit Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstücke: 86, 87

g 30 1 Silberweide  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 87

g 31 1 Eiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstücke: 152, 190

g 32 1 Pappel  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 93

g 33 1 Buche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 93

g 34 6 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 94

g 35 5 Kopfbuchen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 203

g 36 3 Kopfbuchen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 203

g 37 3 Kopfbuchen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 203

g 38 1 Buche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 32  
Flurstück: 40

g 39 1 Eiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstücke: 200, 201

g 40 2 Eichen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 32  
 Flurstück: 41  
 Flur: 33  
 Flurstücke: 200, 253

g 41 1 Roteiche, mehrstämmig  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 33  
 Flurstück: 205

g 42 Lindenallee  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 32  
 Flurstück: 43

g 43 2 Stieleichen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 32  
 Flurstücke: 24, 40

g 44 3 Platanen, 8 Eschen, 5 Stieleichen, 1 Sumpfeiche, 3 Rosskastanien, 3 Walnussbäume, 1 Silberweide, 3 Bergahorn, 4 Weißdorn  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 32  
 Flurstück: 40

g 45 Platanenallee  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 32  
 Flurstück: 40

g 46 Rosskastanienallee  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 32  
 Flurstück: 40

g 47 1 Eiche  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 32  
 Flurstück: 40

g 48 4 Silberweiden, 3 Hainbuchen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 32  
 Flurstück: 15

g 49 11 Stieleichen, 1 Rotbuche, 1 Esche, 2 Silberweiden  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 33  
 Flurstück: 209

g 50 1 Eiche  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 33  
 Flurstück: 42

g 51 1 Eiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 42

g 52 3 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 34  
Flurstück: 128

g 53 1 Mispel  
Die Mispel ist vor Viehverbiss zu schützen.  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 134

g 54 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstücke: 253, 254

g 55 16 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 32  
Flurstück: 40

g 56 3 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 34  
Flurstück: 198

g 57 2 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 55  
Flur: 33  
Flurstück: 74

g 58 Die Umwandlung von Grünland bei bis Obstwiesen ist verboten.  
g 60

g 58 Wiese mit 3 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 17 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 32  
Flurstück: 40

g 59 keine Festsetzung

g 60 Wiese mit 13 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 17 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstücke: 236, 248

g 61	Eichenreihe Gemarkung: Grefrath Flur: 32 Flurstück: 40	
g 62	Altholz Altholz im Bestand nachhaltig sichern. Der Bestand ist durch ortsübliche Weidezäune vor Viehverbiss zu schützen. Die offenen Bestandsränder sind mit einem Waldmantel nach 5.5 zu umgeben. Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 63	Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit. Eine Nutzung des Bestandes ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind. Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern.
g 63	Altholzbestand wie g 62 Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstücke: 62, 63	
g 64	Altholzbestand wie g 62 Gemarkung: Grefrath Flur: 33 Flurstücke: 212, 213	
g 65	Straßenbegleitgrün aus Hecken und Einzelbäumen im Bestand nachhaltig sichern. Ergänzungspflanzung mit einzelnen Gruppen aus Vogelkirschen, Linden, Weißdorn und Schlehen. Entwicklung von Hochstaudenstreifen in den Zwischenräumen der einzelnen Heckenabschnitte durch jährlich Mahd ab September. Das Mähgut ist abzufahren. Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstücke: 57, 76, 97 Flur: 32 Flurstücke: 13, 15 Flur: 33 Flurstücke: 244, 245	
g 66	keine Festsetzung	
g 67	keine Festsetzung	
g 68 g 90	Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung außerhalb geschlossener Waldflächen sind Ersatzpflanzungen mit der gleichen Art vorzunehmen. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.	Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit. Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind. Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

g 68	2 Eschen, 1 Eiche Gemarkung: Grefrath Flur: 35 Flurstücke: 13, 17	
g 69	1 Silberweide Gemarkung: Grefrath Flur: 35 Flurstück: 12	
g 70	11 Silberweiden Die Weiden sind bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen. Gemarkung: Grefrath Flur: 35 Flurstück: 246	Durch das „Auf-den-Stock-setzen“ soll der Weidenbestand kontinuierlich verjüngt und nachhaltig im Bestand gesichert werden.
g 71	Feldgehölz aus Bergahorn, unterpflanzt mit Weißdorn, Schlehe und schwarzem Holunder Gemarkung: Grefrath Flur: 36 Flurstück: 236	
g 72	1 Stieleiche, 1 Esche Gemarkung: Grefrath Flur: 35 Flurstücke: 90, 91	
g 73	Weißdorngebüsch Gemarkung: Grefrath Flur: 35 Flurstücke: 87, 88	
g 74	1 Linde Gemarkung: Grefrath Flur: 36 Flurstück: 14	
g 75	Hainbuchengruppe Gemarkung: Grefrath Flur: 36 Flurstück: 12	
g 76	4 Kopflinden Gemarkung: Grefrath Flur: 36 Flurstück: 63	
g 77	1 Silberweide Gemarkung: Grefrath Flur: 36 Flurstück: 63	
g 78	1 Esche Gemarkung: Grefrath Flur: 36 Flurstück: 64	

g 79 1 Linde  
Zur Erhaltung des Baumes sind  
baumchirurgische Maßnahmen  
vorzunehmen.  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 37  
Flurstück: 60

g 80 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 36  
Flurstücke: 140, 141

g 81 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 36  
Flurstück: 140  
Flur: 37  
Flurstück: 62

g 82 1 Walnussbaum  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 37  
Flurstück: 68

g 83 1 Walnussbaum  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 36  
Flurstück: 13

g 84 1 Walnussbaum  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 36  
Flurstück: 152

g 85 1 Walnussbaum  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 36  
Flurstück: 21

g 86 Die Umwandlung von Grünland bei  
bis  
Obstwiesen ist verboten.  
g 90

g 86 Wiese mit 9 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 11  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 36  
Flurstück: 1

g 87 Wiese mit 2 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 6  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 36  
Flurstück: 4

g 88 Wiese mit 23 Obstbaumhochstämmen und Hainbuchenhecke  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 36  
 Flurstücke: 147, 150

g 89 Wiese mit 1 Walnussbaum, 2 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 6 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 37  
 Flurstück: 60

g 90 Wiese mit 9 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 11 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 37  
 Flurstück: 62

g 91 Blöße  
 Die Blöße ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Die abgelagerten Gartenabfälle sind abzufahren. Die Blöße ist im Abstand von 2 – 3 Jahren ab Ende September unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen.  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 34  
 Flurstücke: 124, 125

g 92 25 Eichen  
 Die Eichen sind in 5 Gruppen zu je 5 Eichen im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 52  
 Flurstück: 40

Die Bäume werden zur eindeutigen Identifizierung gemeinsam mit der unteren Forstbehörde gekennzeichnet.

### 2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Niersniede- rung“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und den Beikarten abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der breiten, flach ausgezogenen Niersniederung einschließlich der Terrassenkanten und der Erhaltung der großflächigen, von Gräben und der eingedeichten Niers durchzogenen Grünlandbereiche als Kulturlandschaft mit hohem Naturpotenzial sowie sie nicht durch 2.1.1 abgedeckt ist.
- der Erhaltung des hohen Vielfältigkeitswertes der Niederungslandschaft durch den vielfachen Wechsel zwischen Grünland und Wald, gegliedert und belebt durch Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume und Hecken, sowie Teichen und Gräben mit artenreicher Tier- und Pflanzenwelt als Landschaftsraum für die Erholung des Menschen und als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Über die genannten Schutzgründe und -ziele hinaus hat die Niersniederung im Biotopverbundsystem eine hervorragende Bedeutung, da sie eine durchgehende Nord-Süd-Verbindung im Kreisgebiet darstellt. Sie verbindet außerdem noch verschiedene in Ost-West-Richtung verlaufende ökologische Leitlinien miteinander.

Aus diesen Schutzgründen ergeben sich über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus für das Landschaftsschutzgebiet folgende gebietsspezifische und spezielle Gebote und Verbote:

#### A. Gebietsspezifische, das gesamt Schutzgebiet abdeckende Gebote und Verbote:

1. Die dauerhafte Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart auf wechselfeuchten und durch hohen Grundwasserstand beeinflussten Böden und von Obstwiesen ist verboten.
2. Die Terrassenkanten der Niersniederung sind zu erhalten.

Eine Zwischennutzung für 2 aufeinanderfolgende Vegetationsperioden zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit der Grünlandstandorte sollte in Verbindung mit der Befreiungsregelung möglich sein.

Diese Regelung sollte allerdings nicht für Obstwiesen gelten, da in der Regel mit dem Umbruch zumindest eine Beschädigung der Obstbäume einhergeht.

Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbeson-

dere Grundwasserabsenkungen, dauerhaft ackerfähig werden und ist aufgrund der Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, sollte ebenfalls in Verbindung mit der Befreiungsregelung eine Umwandlung möglich sein.

#### B. Spezielle Gebote und Verbote:

g 1 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung sind außerhalb geschlossener Waldflächen Ersatzpflanzungen mit der gleichen Gehölzart vorzunehmen. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibeszeit hinaus zu verstehen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit. Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standsicher sind.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

g 1 1 Silberweide  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstück: 326

g 2 Baumreihe durchgehend aus Eschen, Eichen und Silberweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 308, 327

g 3 1 Vogelkirsche, 1 Eiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 9, 308

g 4 1 Silberweide  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstück: 211

g 5 1 Silberweide  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstück: 211

g 6 1 Silberweide  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 40, 280

g 7 15 Silberweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 22, 23

g 8 15 Eschen, 3 Silberweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 83, 84

g 9 4 Silberweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 212, 213

g 10 Hainbuchenhecke  
Die Hainbuchenhecke ist bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 131, 211

g 11 16 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 6, 325

g 12 3 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstück:

g 13 7 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 9, 308

g 14 8 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 22, 24, 25

g 15 41 Kopfweiden, 5 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 84, 85

g 16 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 82, 85

g 17 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 85, 89

g 18 22 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 3  
Flurstücke: 12, 13

g 19 5 Obstbaumhochstämme, Ergänzungspflanzung mit 15 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstück: 278

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altgehölze wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

g 20 Wiese mit 4 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 6 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstück: 308

g 21 Wiese mit 12 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 13 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 34  
Flurstück: 4

g 22 20 Buchen, 6 Eichen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 245 – 248

g 23 2 Silberweiden  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 117, 125

g 24 2 Pappeln  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstück: 132

g 25 3 Eschen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 1, 132

g 26 1 Stieleiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 121, 125

g 27 Feldgehölz aus Haselnuss, Weißdorn, schwarzem Holunder, Traubenkirsche, Erle, Esche, Eiche, Hainbuchen, Bergahorn und Salweise.  
Mit Ausnahme der Eiche ist das Feldgehölz bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 1, 132

g 28 Feldgehölze, heckenartig, aus Salweide, Erle, Birke, Weißdorn und Holunder.  
Das Feldgehölz ist bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstück: 121

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion z.B. als Nistgehölze oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion z.B. als Nistgehölze oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

g 29 Weidengebüsche mit Röhricht- und Pestwurzbeständen im Bereich des Grabens.  
Das Weidengebüsche ist bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstück: 125

g 30 Eschenreihe  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 2, 3

g 31 6 Weißdornbüsche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 2, 3

g 32 1 Esche, 1 Hainbuche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 2, 3

g 33 1 Bergahorn  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstück: 2

g 34 3 Linden, 2 Eschen, 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstück: 2

g 35 Wiese mit 5 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 17

g 36 keine Festsetzung

g 37 Straßenbegleitgrün aus Hecken und Einzelbäumen  
Entwicklung von Hochstaudenfluren in den Zwischenräumen der einzelnen Heckenabschnitte durch jährliche Mahd ab September.  
Das Schnittgut ist abzufahren.  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstück: 203

g 38 2 Rosskastanien  
2 Rosskastanien im Bestand nachhaltig sichern.  
Bei Nutzung sind Ersatzpflanzungen mit Rosskastanienhochstämme (Stammumfang 12/14) vorzunehmen.

Erläuterungen

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion z.B. als Nistgehölze oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen.

	<p>Gemarkung: Oedt Flur: 2 Flurstück: 452</p>	
g 39	<p>Die Eingrünung des Fischteiches aus Nadelgehölzen ist durch eine dreireihige Feldhecke aus Feldahorn, Grauweide, Ohrweide, Faulbaum, Schlehe und Weißdorn zu setzen. Gemarkung: Grefrath Flur: 40 Flurstück: 452</p>	
g 40 und g 41	<p>Pappelreihen Die Pappeln sind bei Hiebsreife ersatzlos zu nutzen.</p>	
g 40	<p>Gemarkung: Oedt Flur: 2 Flurstücke: 40 – 44</p>	
g 41	<p>Gemarkung: Oedt Flur: 2 Flurstück: 25</p>	
g 42	<p>1 Eiche Die Eiche ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung ist eine Ersatzpflanzung mit 1 Eichenhochstamm (Stammumfang 12/14) durchzuführen. Gemarkung: Oedt Flur: 2 Flurstück: 40</p>	<p>Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtriebszeit hinaus zu verstehen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit. Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standsicher sind. Die Festsetzung dient der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierart, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.</p>

## 2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Schleck“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte dieses Landschaftsplanes und in den Beikarten abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden, meist asymmetrischen Mittelterassenrinne mit stellenweise stark ausgeprägten Terrassenkanten.
- der Erhaltung eines durch Waldflächen im Wechsel mit Grünlandbereichen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäumen gegliederten und belebten Landschaftsraumes für die Erholung des Menschen.
- der Erhaltung von feuchtem bis nasssem Grünland, Relikten von Erlenbrüchern und offenen Wasserflächen sowie Altholzbeständen als Lebensraum wild lebender Tiere und wild wachsender Pflanzen der Wiesen und Feuchtgebiete.
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch Renaturierung der Schleck und damit verbunden der Anlage neuer Lebensräume für gefährdete Tiere und Pflanzen, verbunden mit der Anhebung des Erlebniswertes der Landschaft für die Erholung des Menschen.
- der Verbesserung der Verfügbarkeit von Naturgütern durch Wasserrückhaltung zur Anreicherung des Grundwassers.

Über diese Schutzziele und Schutzgründe hinaus ist die Schleckbachniederung Bestandteil des Biotopverbundsystems.

Innerhalb des Schutzgebietes werden über diese Rinne die vielgestaltigen Wald-, Grünland- und Ackerbereiche westlich Schmalbroichs an die Niersniederung angebunden. Gleichzeitig stellt die Schleck in Verbindung mit weiter südlich gelegenen Fließgewässern die zweite Nord-Süd-Achse im Biotopverbundsystem des Kreises dar, wenn auch stärker durch Bruchwälder geprägt als die Niersaue.

Aus diesen Schutzgründen ergeben sich für das Landschaftsschutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifische und

## speziellen Gebote und Verbote:

A. Gebietsspezifische, das gesamte Schutzgebiet abdeckende Verbote und Gebote:

1. Die dauerhafte Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart auf wechselfeuchtem oder von hohem Grundwasserstand beeinflussten Böden und von Ostwiesen ist verboten.
2. Die Terrassenkanten der Mittelterrassenrinne der Schleck und der Kleinen Schleck sind zu erhalten.
3. Der hohe Vielfältigkeitswert, ausgedrückt im vielfältigen Wechsel zwischen Wald, Wiese und Acker ist zu erhalten.

Eine Zwischennutzung für 2 aufeinanderfolgende Vegetationsperioden zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit der Grünlandstandorte sollte in Verbindung mit der Befreiungsregelung möglich sein. Diese Regelung sollte allerdings nicht für Obstwiesen gelten, da in der Regel mit dem Umbruch zumindest eine Beschädigung der Obstbäume einhergeht. Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere Grundwasserabsenkungen, dauerhaft ackerfähig werden und ist aufgrund der Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, sollte diese ebenfalls in Verbindung mit der Befreiungsregelung möglich sein.

B. Spezielle Gebote und Verbote:

g 1 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig bis zu sichern. Bei Nutzung sind außerhalb geschlossener Waldflächen Ersatzpflanzungen mit der gleichen Gehölzart vorzunehmen. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

g 1 12 Buchen, 2 Stieleichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 318

g 2 Erlenreihe  
Die Erlenreihe ist bei Bedarf auf den-Stock zu setzen.

g 3 2 Eichen, 1 Silberweide  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 121

g 4 1 Buche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück:

Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind. Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion z.B. als Nistgehölze oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

g 5 2 Silberweiden  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 123

g 6 1 Silberweide  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 124

g 7 Erlenreihe  
Die zwischen den Erlen stockenden, nicht bodenständigen Gehölze sind zu entfernen, sonst wie g 2.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 121

g 8 4 Vogelkirschen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 412

g 9 1 Hainbuche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 412

g 10 1 Vogelkirsche, 3 Eichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 412

g 11 1 Silberweide  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 412

g 12 2 Eichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 318

g 13 6 Eichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 201

g 14 1 Eiche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 201

g 15 5 Eichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 318

g 16 keine Festsetzung

g 17 5 Linden, 1 Esskastanie  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstück: 298

g 18 2 Walnussbäume  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstück: 300

g 19 4 Eichen, 2 Buchen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstück: 149

g 20 1 Eiche  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstück: 143

g 21 1 Eiche  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstück: 143

g 22 1 Rosskastanie  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstück: 113

g 23 1 Esche  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstück: 113

g 24 8 Silberweiden  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstücke: 89, 297

g 25 2 Pappeln  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstück: 89

g 26 Erlenreihe  
 sonst wie g 2  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstück:

g 27 Baumgruppen aus 2 Pappeln, 3 Eichen, 3 Erlen, 11 Eschen, 4 Vogelkirschen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstücke: 86 – 88, 96

g 28 5 Kopfweiden  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstücke: 12, 45

g 29 1 Eiche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 247

g 30 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 259

g 31 1 Kopfweide  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 260

g 32 1 Kopfweide  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 260

g 33 1 Buche  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 260

g 34 3 Eichen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 262

g 35 2 Eichen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 260

g 36 1 Eiche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 32

g 37 Ufergehölz aus Eichen, Erlen, E-  
schen und Grauweiden mit Röh-  
richtbeständen.  
Mit Ausnahme der Eichen ist das  
Ufergehölz bei Bedarf auf-den-  
Stock zu setzen.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstücke: 213, 214

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu  
setzen, wenn sie ihre Funktion z.B. als Nist-  
gehölze oder Gebäudeeingrünung durch  
Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder  
wenn von durchgewachsenem Unterholz  
Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im  
Bestand gefährdet werden.

g 38 wie g 37  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstücke: 214, 215

g 39 Feldgehölz, heckenartig, aus E-  
schen, Weißdorn und Silberwei-  
den, sonst wie g 2  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstücke: 213 – 215, 286

g 40 12 Eichen  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 2  
 Flurstück: 432

g 41 Feldgehölz auf nassem Standort aus Alteichen, Eschen, Moorbirken, Haselnuss und Silberweiden  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 6  
 Flurstück: 434

g 42 Feldgehölz mit 8 Buchen und 3 Eichen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstück: 143

g 43 10 Buchen, 5 Eschen, 20 Eichen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstücke: 44, 49

g 44 12 Eichen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstück: 32

g 45 3 Walnussbäume  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstück: 125

g 46 Wiese mit 16 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstück: 137

g 47 Wiese mit 7 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 13 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstück: 113

g 48 Wiese mit 5 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 15 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 2  
 Flurstück: 247

g 49 Wiese mit 5 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 2  
 Flurstück: 256

Das Feldgehölz bzw. der nasse Bereich darunter hat hervorragende Bedeutung als Refugium für Höhlenbrüter und als Laichplatz für Amphibien.

g 50 Weißdornbusch  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 6  
 Flurstück: 318

g 51 Nach Endnutzung der Pappelreihen ist an der Kleinen Schleck ein beidseitig zweireihiges Ufergehölz aus Erlen anzupflanzen.  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstücke: 82, 140, 258

g 52 Teich mit Feuchtwiese im Bestand nachhaltig sichern. Die Flächen, mit Ausnahme der Röhrichte, sind einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 8  
 Flurstück: 215

g 53 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung sind außerhalb geschlossener Waldflächen Ersatzpflanzungen mit der gleichen Gehölzart vorzunehmen.  
 Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden.  
 Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibeszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit.  
 Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind.  
 Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, z.B. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

g 53 3 Traubenkirschen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 6  
 Flurstück: 318

g 54 Wiese mit 2 Obstbaumhochstämmen und 1 Eiche, Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung:  
 Flur:  
 Flurstück:

g 55 Ufergehölz mit 2 Rosskastanien, 2 Eichen  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstück: 201

g 56 1 Silberweide, 1 Bergahorn, 4 Sumpfeichen  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstück: 26

g 57 6 Stieleichen, 1 Silberweide  
 Gemarkung:  
 Flur:  
 Flurstücke: 28, 31, 201

g 58 11 Esskastanien  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 251, 252, 265, 266

g 59 23 Kopfweiden  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstück: 201

g 60 Kopfweidenreihe, durchgehend  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstück: 201

g 61 Teich  
 Der Teich ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Der Teich ist zu entschlammten.  
 Die Ufer sind abzuflachen unter Verlängerung der Uferlinie und Abfuhr des Aushubmaterials. Das Süd- bzw. Westufer ist von beschattenden Gehölzen freizustellen.  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 91 – 93

g 62 Buchenreihe  
 Die Buchenreihe ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Die Verkehrssicherungspflicht ist unbedingt zu beachten.  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 151, 184

g 63 Teich  
 Der Teich ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Der eingebrachte Schlagabbaum u.a. ist herauszunehmen und abzufahren. Der Teich ist zum Schutz vor Viehtritt mit einem ortsüblichen Weidezaun einzuzäunen.  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstück: 52

g 64 Teich  
 sonst wie g 63  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 90, 91

Der Teich soll als Lebensraum für Amphibien und Libellen gestaltet werden. Die Durchführung der Maßnahme ist ggf. von einer Genehmigung oder einem Verfahren nach anderen gesetzlichen Bestimmungen abhängig.

g 65 Hecke  
Die Hecke ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Bei Abgängen sind Ersatzpflanzungen durchzuführen.  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstück: 201

g 66 10 Buchen  
Die Buchen sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 35

g 67 Blöße  
Die Blöße ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Die Blöße ist in Abständen von 2 Jahren ab September zu mähen.  
Das Mähgut ist abzufahren.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 35

## 2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Landgraben“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und den Beikarten dieses Landschaftsplans abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der flachen Mittelterrasse Rinne des Landgrabens einschließlich der Terrassenkanten, geprägt durch feuchte bis nasse Grünlandbereiche.
- der Erhaltung eines durch Waldfächer, Einzelbäume, Baumgruppen und Feldgehölze gegliederten und belebten Landschaftsraumes für die Erholung des Menschen.
- der Erhaltung feuchter bis nasser Grünlandbereiche und von Altholzbeständen als Lebensraum wild lebender und wild wachsender Tier- und Pflanzenarten.
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch Renaturierung des Landgrabens und damit verbunden der Anlage neuer Lebensräume für gefährdete Tiere und wild wachsende Pflanzen.
- der Anhebung des Erlebniswertes der Landschaft für die Erholung des Menschen durch weitere Anpflanzungen.
- der Verbesserung der Verfügbarkeit der Naturgüter durch Wasserrückhaltung zur Anreicherung des Grundwassers.

Über die genannten Schutzgründe hinaus ist die Rinne Bindeglied im Biotopverbundsystem, da über sie die Verbindung zwischen Niersiederung im Westen und Rahmsümpfen im Osten hergestellt wird.

Aus den vorgenannten Schutzgründen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende spezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

A. Gebietsspezifische, das gesamte Schutzgebiet abdeckende Verbote und Gebote:

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

1. Die dauerhafte Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart auf wechselfeuchten oder von hohem Grundwasserstand beeinflussten Böden und von Obstwiesen ist verboten.
2. Die Terrassenkanten der Landgrabenrinne sind zu erhalten.

## Erläuterungen

Eine Zwischennutzung für 2 aufeinanderfolgende Vegetationsperioden zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit der Grünlandstandorte sollte in Verbindung mit der Befreiungsregelung möglich sein. Diese Regelung sollte allerdings nicht für Obstwiesen gelten, da in der Regel mit dem Umbruch zumindest eine Beschädigung der Obstbäume einhergeht. Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere Grundwasserabsenkungen, dauerhaft ackerfähig werden und ist aufgrund der Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, sollte diese ebenfalls in Verbindung mit der Befreiungsregelung möglich sein.

## B. Spezielle Gebote und Verbote:

g 1 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung außerhalb geschlossener Waldflächen sind Ersatzpflanzungen mit der gleichen Art vorzunehmen. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden.  
Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit.

Eine Nutzung der Gehölze ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

g 1 3 Eichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 237

g 2 5 Eichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstücke: 25, 332

g 3 43 Stieleichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstücke: 333, 344

g 4 6 Eichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 360

g 5 Teich  
Der Teich ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstücke: 1, 9

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

g 6 bis g 10 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung außerhalb geschlossener Waldflächen sind Ersatzpflanzungen mit der gleichen Art vorzunehmen. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden.  
Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Erläuterungen

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibeszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit.

Eine Nutzung der Gehölze ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

g 6 11 Silberweiden  
Die Weiden sind von den sie beschattenden Hybridpappeln freizu stellen.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 1

g 7 10 Silberweiden  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstücke: 1

g 8 2 Silberweiden  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 1

g 9 Wiese mit 3 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 7 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück: 152

g 10 Wiese mit 8 Obstbaumhochstämmen, 1 Walnussbaum, Ergänzungspflanzung mit 12 Obstbaumhochstämmen und 4 Walnussbäumen auf der Nord- bzw. Ostseite des Gebäudes zwischen Gebäude und Graben  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstücke: 35, 36

g 11 Teich  
Der Teich ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Das Gewässer ist auf seine ehemalige Ausdehnung zu bringen und zu vertiefen. Der Aushub ist abzufahren. Die Ufer sind unter Verlängerung der Uferlinie abzuflachen.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 332

Das Gewässer soll u.a. Amphibien und Libellen als Lebensraum dienen. Die Durchführung der Festsetzung ist ggf. von einer Genehmigung oder einem Verfahren nach anderen gesetzlichen Bestimmungen abhängig.

## 2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Kendel-, Selder- und Boxgraben“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten dieses Landschaftsplans abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der Niederterrassenrinnen von Kendel- und Seldergraben einschließlich der Terrassenkanten, geprägt durch ausgedehnte Grünlandbereiche, unterbrochen von größeren Waldbeständen und Ackerflächen.
- der Erhaltung eines durch Einzelbäume, Baumgruppen, Feldgehölze und Obstwiesen gegliederten und belebten Landschaftsraumes für die Erholung des Menschen.
- der Erhaltung von Grünlandflächen mit Feuchtbereichen, durchzogen von wasserführenden Gräben, gegliedert und belebt durch offene Wasserflächen, Altholzbestände und Obstwiesen als Lebensraum von wild lebenden Tieren und wild wachsenden Pflanzen.
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch Renaturierung des Selder- und des Kendelgrabens und damit verbunden der Anlage neuer Lebensräume für gefährdete Tiere und wild wachsende Pflanzen.
- der Anhebung des Erlebniswertes der Landschaft für die Erholung des Menschen durch weitere Anpflanzungen.
- der Verbesserung der Verfügbarkeit von Naturgütern durch Wasserrückhaltung zur Anreicherung des Grundwassers.

Über diese Schutzgründe hinaus haben die Rinnen des Kendel- und des Seldergrabens Bedeutung im Biotopverbundsystem. Über den Kendel wird der Ortsrand von St. Hubert an die weiter nördlich liegende Leitlinie des Springsystems angebunden.

Aus diesen Schutzgründen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen untern unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

A. Gebietsspezifische, das gesamte Schutzgebiet abdeckende Gebote und Verbote:

1. Die dauerhafte Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart auf wechselfeuchten oder von hohem Grundwasserstand beeinflussten Böden und von Obstwiesen ist verboten.
2. Die Terrassenkante der Mittelterrassenrinne des Kendel-, des Spring-, des Box- und des Seldergrabens sind zu erhalten.

Eine Zwischenutzung für 2 aufeinanderfolgende Vegetationsperioden zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit der Grünlandstandorte sollte in Verbindung mit der Befreiungsregelung möglich sein. Diese Regelung sollte allerdings nicht für Obstwiesen gelten, da in der Regel mit dem Umbruch zumindest eine Beschädigung der Obstbäume einhergeht. Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere Grundwasserabsenkungen, dauerhaft ackerfähig werden und ist aufgrund der Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, sollte ebenfalls in Verbindung mit der Befreiungsregelung eine Umwandlung möglich sein.

B. Spezielle Gebote und Verbote:

g 1 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung sind außerhalb geschlossener Waldbestände Ersatzpflanzungen mit der gleichen Gehölzart vorzunehmen. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

g 2 Wiese mit 9 Obstbaumhochstämmen undheckenartige Hofeingrünung, Ergänzungspflanzung mit 11 Obstbaumhochstämmen, alternativ Walnussbäumen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück: 3

g 3 Wiese mit 1 Obstbaumhochstamm, Ergänzungspflanzung mit 19 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstück: 9

g 4 1 Eiche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstücke: 7, 18

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit. Eine Nutzung der Gehölze ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind. Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

g 5 1 Kirsche, Wiese mit 4 alten und 4 jungen Obstbaumhochstämmen sowie 1 Pappelreihe, Ergänzungspflanzung mit 12 Obstbaumhochstämmen.  
 Die Pappeln sind nach Hiebsreife zu nutzen und durch 10 Eichenhochstämmen (Stammumfang 12/14) zu ersetzen.  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 2  
 Flurstück: 26

g 6 9 Buchen  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 6  
 Flurstück: 136

g 7 2 Eichen, Wiesen mit 8 Obstbaumhochstämmen verteilt auf 3 Gruppen, Ergänzungspflanzung mit insgesamt 42 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 2  
 Flurstück: 33

g 8 1 Nussbaum  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 71, 72

g 9 1 Eiche  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 71, 72

g 10 28 Kopfweiden  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 40, 41, 152

g 11 2 Eichen  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 40, 85

g 12 Wiese mit 21 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 86, 99

g 13 Wiese mit 10 Obstbaumhochstämmen und 1 Pyramidenpappelallee  
 Nach Überalterung der Pyramidenpappeln ist eine neue Allee aus 10 Eichenhochstämmen (Stammumfang 12/14) als Ersatz anzupflanzen.  
 Die Freileitung ist zu berücksichtigen.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 6  
 Flurstück: 169

g 14 6 Weidengebüsche  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 6  
 Flurstück: 106

g 15 1 Rosskastanie  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 6  
 Flurstück: 31

g 16 1 Eiche  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 6  
 Flurstück: 115

g 17 Wiese mit 3 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 12 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstück: 612

g 18 3 Linden, 4 Eichen  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 357, 543, 544  
 Flur: 6  
 Flurstück: 168

g 19 1 Linde  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstück: 263

g 20 6 Hybridpappeln  
 Die Pappeln sind nach Hiebsreife zu nutzen und durch 6 Eichenhochstämmen zu ersetzen (Stammumfang 12/14)  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 248, 260

g 21 6 Hybridpappeln und Feldhecke  
 Die Pappeln sind nach Hiebsreife zu nutzen und durch 6 Eichenhochstämmen zu ersetzen (Stammumfang 12/14)

Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 245, 246

g 22 Hecke aus Weißdorn  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstück: 250

g 23 3 Esskastanien  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstück: 250

g 24 Wiese mit 11 Obstbaumhochstämmen und 5 Mispeln, Ergänzungspflanzung mit 13 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstück: 252

g 25 Wiese mit 5 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 15 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstück: 252

g 26 1 Hainbuche  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstück: 251

g 27 23 Hybridpappeln  
 Die Pappeln sind nach Hiebsreife zu nutzen und durch 23 Eichenhochstämmen zu ersetzen (Stammumfang 12/14)  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstück: 244

g 28 2 Eichen  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstück: 249

g 29 1 Esche  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstück: 244

g 30 1 Eiche  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 173, 245

g 31 42 Weiden  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 111, 115

g 32 1 Eiche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 7  
Flurstück: 150

g 33 Teich  
Der Teich mit Feldgehölz ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 239, 240, 249

g 34 Feldgehölz  
Das Feldgehölz ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 6  
Flurstück: 46

g 35 Pappelhybriden nach Hiebsreife und nutzen und durch Eichenhochstämmen ersetzen (Stammumfang 12/14)  
g 36 4 Hybridpappeln  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 6  
Flurstück: 136

g 36 16 Hybridpappeln  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 6  
Flurstück: 60

g 37 keine Festsetzung

g 38 Teich  
Der Teich mit Feldgehölzen ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Die Steilufer entlang der Teichanlage sind zu erhalten und zu sichern.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 6  
Flurstück: 57

g 39 22 Hybridpappeln, 3 Obstbaumhochstämmen.  
Die Pappeln sind nach Hiebsreife zu nutzen und durch 1 Erlenreihe zu ersetzen.  
Ergänzungspflanzung mit 7 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 7  
Flurstücke: 4, 12, 407

g 40 Böschung mit Hochstaudenvegetation und einzelnen Gebüschergruppen im Bestand nachhaltig sichern.  
Von der Bestandspflege, z.B. durch „Auf-den-Stock-setzen“, der auf der Böschung stehenden Gehölze ist die Mispel auszunehmen.

	<p>Die Böschung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen und geplanten Gehölze einmal jährlich ab Ende September zu mähen.        Gemarkung: Schmalbroich        Flur: 4        Flurstücke: 8, 9, 122</p>	
g 41	<p>Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung sind außerhalb geschlossener Waldbestände Ersatzpflanzungen mit der gleichen Gehölzart vorzunehmen. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.</p>	<p>Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit.        Eine Nutzung der Gehölze ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind.        Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.</p>
g 42	<p>Wiese mit 6 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 9 Obstbaumhochstämmen        Gemarkung: St. Hubert        Flur: 6        Flurstück: 159</p>	
g 43	<p>5 Eichen in 2 Gruppen und 4 Obstbaumhochstämme, Ergänzungspflanzung mit 6 Obstbaumhochstämmen        Gemarkung: Schmalbroich        Flur: 2        Flurstück: 171</p>	
g 44	<p>7 Buchen, 1 Eiche        Gemarkung: Schmalbroich        Flur: 2        Flurstück: 21</p>	
g 45	<p>11 Eichen        Gemarkung: St. Hubert        Flur: 6        Flurstücke: 210, 220</p>	
g 46	<p>Feldgehölz        Die Hecke ist bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen.        Gemarkung: St. Hubert        Flur: 6        Flurstücke: 18, 32, 33, 142</p>	<p>Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion z.B. als Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.</p>

g 47 Feuchtgebiet  
Das Feuchtgebiet ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 4  
Flurstücke: 167, 168

g 48 keine Festsetzung

g 49 1 Eibe  
Die Eibe ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 244

g 50 1 Mispel  
Die Mispel ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück: 122

g 51 Feldhecken  
Die Feldhecken beidseitig des Weges sind im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 6  
Flurstück: 40

## 2.2.7 Landschaftsschutzgebiet „Spring und Gastendonker Graben“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten dieses Landschaftsplans abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der Mittel- und Niederterrassenrinnen von Gastendonker Graben und Spring einschließlich der Terrassenkanten, geprägt durch die Gräben selbst und durch großflächige Waldbereiche im Wechsel mit Grünlandbereichen.
- der Erhaltung eines durch Baumreihen, -gruppen und Einzelbäumen sowie Feldgehölzen vielfältig gegliederten und belebten Landschaftsraumes für die Erholung des Menschen.
- der Erhaltung von Bruchwaldrelikten, feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Kopfbäumen und Althölzern sowie kleinflächigen Röhrichten als Lebensraum für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere.
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch Renaturierung von Gastendonker Graben und Spring.
- der Entwicklung naturnaher Laubwaldbestände durch Anpflanzung bodenständiger Gehölze.
- der Anlage von weiteren Lebensraumes für an Feuchtgebiete gebundene, wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen.
- der Verbesserung der Verfügbarkeit der Naturgüter durch Wasserrückhaltung zur Anreicherung des Grundwassers.
- der Anhebung des Vielfältigkeitswertes der Landschaft zur Verbesserung des Erholungswertes durch weitere Anpflanzungen u.Ä.

Über diese Schutzgründe hinaus haben die Rinnen des Gastendonker Grabens und der Spring Bedeutung im Biotopverbundsystem. Der Gastendonker Graben ist Bestandteil der Verbindungslinie zwischen dem östlich gelegenen Hülser Bruch und

der Niersniederung. Über die Spring wird die Anbindung dieser Ost-West-Achse an die nördlich gelegenen großflächigen Waldbestände des „Großen Broichs“ hergestellt.

Aus diesen Schutzgründen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

A. Gebietsspezifische, das gesamte Schutzgebiet abdeckende Gebote und Verbote:

1. Die dauerhafte Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart auf wechselfeuchten oder von hohem Grundwasserstand beeinflussten Böden und von Obstwiesen ist verboten.
2. Die Terrassenkanten zu den Nieder- bzw. Mittelterrassenrinnen von Schwarzer Rahm und Fliethgraben sind zu erhalten.

Eine Zwischennutzung für 2 aufeinanderfolgende Vegetationsperioden zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit der Grünlandstandorte sollte in Verbindung mit der Befreiungsregelung möglich sein. Diese Regelung sollte allerdings nicht für Obstwiesen gelten, da in der Regel mit dem Umbruch zumindest eine Beschädigung der Obstbäume einhergeht. Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere Grundwasserabsenkungen, dauerhaft ackerfähig werden und ist aufgrund der Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, sollte ebenfalls in Verbindung mit der Befreiungsregelung eine Umwandlung möglich sein.

B. Spezielle Gebote und Verbote:

g 1 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung außerhalb geschlossener Waldbestände sind Ersatzpflanzungen mit der gleichen Gehölzart vorzunehmen. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden.  
Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit.

Eine Nutzung der Gehölze ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

g 1 3 Linden  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstücke: 30, 121, 150

g 2 1 Eiche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstücke: 134, 136

g 3 3 Kopfweiden  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstücke: 138, 139

g 4 12 Kopfweiden  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstücke: 137, 138

g 5 1 Erlengruppe  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 139

g 6 22 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstücke: 163, 588, 589

g 7 Erlenreihe aus Stockausschlag  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 588

g 8 1 Eiche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 151

g 9 13 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstücke: 152, 153

g 10 5 Kopfweiden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstücke: 159, 588

g 11 2 Obstbaumhochstämme, Ergänzungspflanzung mit 3 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 311

g 12 3 Linden, 1 Eiche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 424  
Flur: 6  
Flurstück: 210

g 13 48 Kopfweiden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 18, 319, 352, 363

g 14 2 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 42, 532

g 15 5 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 495

g 16 6 Silberweiden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstücke: 226 – 228

g 17 8 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 210

g 18 11 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 212

g 19 3 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 214

g 20 1 Eiche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 5

g 21 4 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 9

g 22 10 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 17

g 23 1 Silberweide  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 24

g 24 19 Eichen, 2 Buchen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 30

g 25 4 Eichen, 1 Kirsche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 16, 20

g 26 5 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 143

g 27 Lindenreihe  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 2  
Flurstück: 12  
Flur: 3  
Flurstück: 76

g 28 3 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 93

g 29 8 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 88

g 30 1 Buche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 91

g 31 1 Buche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 89

g 32 7 Eichen, 2 Buchen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 99

g 33 4 Buchen, 4 Linden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 151

g 34 13 Kopfweiden  
Gemarkung:  
Flur:  
Flurstücke: 109, 110, 250

g 35 Weißdornhecke  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 246, 249, 250, 272

g 36 27 Eichen, 1 Buche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 118

g 37 23 Kopfweiden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 207, 211, 212, 217

g 38 1 Eiche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 213

g 39 14 Eichen, 1 Hybridpappel  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 214 – 218

g 40 1 Eiche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 217, 218, 312

g 41 4 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstück: 216

g 42 1 Birke  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstücke: 179, 189

g 43 1 Eiche, 1 Birke  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstücke: 182, 187

g 44 Wiese mit 7 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 13 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstück: 216

g 45 2 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstück: 216

g 46 3 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 29  
Flurstücke: 151, 157

g 47 29 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 29  
Flurstück: 152

g 48 5 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 126

g 49 5 Eichen, 1 Buche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 105

g 50 27 Kopfweiden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 407, 412

g 51 1 Eiche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 407, 485

g 52 66 Kopfweiden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 412, 416

g 53 31 Kopfweiden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 2  
Flurstück: 10

g 54 1 Rosskastanie  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 324

g 55 8 Kopfweiden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 29  
Flurstücke: 53, 162

g 56 17 Kopfweiden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 100, 662

g 57 10 Kopfweiden, 1 Obstbaumhochstamm, Ergänzungspflanzung mit 7 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 29  
Flurstück: 54

g 58 Wiese mit 9 Obstbaumhochstämmen und 1 Trauerweide, Ergänzungspflanzung mit 21 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 29  
Flurstück: 196

g 59 7 Kopfweiden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 323, 324

g 60 16 Kopfweiden in 2 Gruppen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 333, 336, 337

Die Ergänzungspflanzung wird zur Eingrünung des Schuppens festgesetzt.

g 61 14 Eichen, 1 Kopfweide  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 328, 329

g 62 10 Eichen in 2 Gruppen zu je 5  
 Exemplaren  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 3  
 Flurstück: 337

g 63 5 Eichen  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 3  
 Flurstück: 338

g 64 4 Kopfweiden  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 337, 343, 360

g 65 Wiese mit 6 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 14 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 3  
 Flurstück: 303

g 66 3 Eichen  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 26  
 Flurstück: 216

g 67 4 Hybridpappeln  
 Nach Hiebsreife sind die Pappeln zu nutzen und durch 4 Eichenhochstämme zu ersetzen (Stammumfang 12/14)  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 26  
 Flurstücke: 167, 184

g 68 Wiese mit 2 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 18 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 26  
 Flurstück: 96

g 69 3 Obstbaumhochstämme  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstück: 383

g 70 Wiese mit 10 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstück: 383

g 71 6 Kopfweiden  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 342, 370

g 72 96 Kopfweiden  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 372, 374 – 379, 381 – 383

g 73 Böschung  
 Die Böschung mit Hochstaudenvegetation ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Die Böschung ist in Abständen von 2 Jahren einmal jährlich ab September zu mähen.  
 Das Mähgut ist abzufahren.  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 154 – 156, 198, 300

g 74 Teich  
 Der Teich mit Ufergehölzen ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 232 – 235, 246 – 253, 257, 440

g 75 Teich, 1 Rosskastanie  
 Der Teich und die Rosskastanie sind im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Der Teich ist von beschattenden Gehölzen freizustellen und im Nordteil auf eine Wassertiefe von mind. 1,50 m zu bringen, verbunden mit einer Entschlammung der restlichen Wasserflächen.  
 Der Aushub ist abzufahren.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 1  
 Flurstück: 151

g 76 Feuchtgebiet  
 Das Feuchtgebiet ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Die Fläche ist in Abständen von 5 Jahren zu entkusseln.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 449, 450

g 77 bis 79 Blößen  
 Die Blößen mit Hochstaudenvegetation sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Die Blößen sind in Abständen von 2 Jahren einmal jährlich ab September zu mähen.  
 Das Mähgut ist abzufahren.

g 77 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 20

g 78 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 22

g 79 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 32

g 80 2 Buchen, 2 Eschen  
Die 2 Buchen und 2 Eschen sind im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Bei Abgängen sind Ersatzpflanzungen durchzuführen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 22  
Flurstücke: 226, 227

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit.  
Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind.  
Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und in das Landschaftsbild gliedern und beleben.

g 81 Feldhecke  
Die Feldhecke ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Bei Abgängen sind Ersatzpflanzungen mit den gleichen Gehölzarten vorzunehmen.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 51, 59, 60

g 82 Baumgruppe  
Die Baumgruppe aus 2 Eichen und 1 Erle ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Bei Abgängen sind Ersatzpflanzungen mit der gleichen Baumart durchzuführen.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 82

g 83 Teichanlage  
Die Teichanlage ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Die die Teichanlage umgebenden Hochstaudenflächen sind in Abständen von 2 Jahren einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 113, 248 – 250

g 84 Röhricht  
Das Röhricht ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Das Röhricht ist in Abständen von 5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 406

g 85 keine Festsetzung

g 86 Röhricht  
Das Röhricht ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Das Röhricht ist in Abständen von 5 Jahren zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 337

g 87 Weidengebüsch  
Das Weidengebüsch ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Die Weiden sind bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 337

g 88 Baumreihe aus Hybridpappeln  
Die Pappeln sind nach Hiebsreife zu nutzen. Ersatzanpflanzungen mit Eichenhochstämmen, Pflanzabstand 10 m, Stammumfang 12/14. Vorhandener Unterwuchs ist bei der Nutzung der Pappeln zu erhalten.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 112, 113, 136, 247

g 89 Böschung  
Die Böschung mit Feldhecke und 1 Eiche ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Die Feldhecke ist bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 18  
Flurstück: 225  
Flur: 19  
Flurstücke: 211, 213

g 90 Feldgehölz  
Das Feldgehölz ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 310

g 91 Feldhecke  
Die Feldhecke mit Eichen ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Die Feldhecke mit Ausnahme der Eichen ist bei Bedarf abschnittsweise auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstücke: 96, 198

Die Gehölze sind dann auf-den-Stock zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

Die Gehölze sind dann auf-den-Stock zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

Die Gehölze sind dann auf-den-Stock zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

g 92	Baumgruppe	Die Baumgruppe aus 2 Eichen und 3 Hybridpappeln ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Abgängen sind Ersatzpflanzungen mit der gleichen Gehölzart vorzunehmen. Gemarkung: St. Hubert Flur: 22 Flurstück: 77	Die Gehölze sind dann auf-den-Stock zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.
g 93	Feldgehölz	Das Feldgehölz ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Mit Ausnahme der Eichen ist das Feldgehölz abschnittsweise bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen. Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstücke: 92, 184, 216	
g 94	Baumreihe	Die Baumreihe aus Eichen und Birken ist im Bestand nachhaltig zu sichern, einschließlich der Hochstaudenvegetation auf der Böschung. Gemarkung: St. Hubert Flur: 26 Flurstücke: 167, 184, 216	
g 95	Ufergehölz	Das Ufergehölz ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Das Ufergehölz ist bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen. Gemarkung: St. Hubert Flur: 3 Flurstück: 651 Flur: 29 Flurstücke: 51, 162 – 164	Die Gehölze sind dann auf-den-Stock zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.
g 96	Baumreihe	Die Baumreihe aus Eichen und 2 Kirschen ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Gemarkung: St. Hubert Flur: 3 Flurstücke: 19, 23, 24	Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit. Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind. Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und in das Landschaftsbild gliedern und beleben.
g 97	4 Tümpel	Die Tümpel sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Die Tümpel sind zu entschlammten und auf der Südseite bis zum südlich gelegenen Weg von verdämmenden Gehölzen freizustellen.	

Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstücke: 49, 50

g 98 6 Kopfweiden  
Die Kopfweiden sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Sie sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 29  
Flurstücke: 52, 53

## 2.2.8 Landschaftsschutzgebiet „Das große Broich“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten dieses Landschaftsplans abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung großflächiger, teilweise artenreicher Laub- und Mischwaldbestände im vielfältigen Wechsel mit Acker- und Grünlandflächen auf der Niederterrasse mit hohem Erlebniswert für die Erholung des Menschen und als Lebensraum einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt.
- der Erhaltung von Altholzbeständen zur weiteren Steigerung des Erlebniswertes und als Lebensraum gefährdeter, Baumhöhlen bewohnender Tierarten.

Aus diesen Schutzgründen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende speziellen Gebote und Verbote:

### Spezielle Gebote und Verbote:

g 1 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung sind außerhalb geschlossener Waldbestände Ersatzpflanzungen mit der gleichen Gehölzart durchzuführen. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibeszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit. Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind. Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und in das Landschaftsbild gliedern und beleben.

g 1 2 Buchen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 229

g 2 1 Buche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 230

g 3 7 Eichen, 1 Buche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 236

g 4 7 Buchen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 90

g 5 6 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 23

g 6 3 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 1

g 7 4 Birken  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 13

g 8 3 Eichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 23

g 9 8 Eichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 192

g 10 Feldhecke aus Erlen  
Die Erlen sind bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstücke: 15, 16

Die Gehölze sind dann auf-den-Stock zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

g 11 Erlengruppe  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstücke: 210, 211

g 12 2 Buchen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 32

g 13 Die Umwandlung von Grünland bei  
bis Obstwiesen ist verboten.

g 14

g 13 Wiese mit 12 Obstbaumhoch-  
stämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 581

g 14 Wiese mit 6 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 521

g 15 11 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 145

g 16 1 Pappel  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 145

g 17 Feldhecke  
Die Hecke ist bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 452  
Die Gehölze sind dann auf-den-Stock zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

g 18 1 Buche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 206

g 19 Straßenbegleitgrün  
Das Straßenbegleitgrün an der A2 ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Die entstandenen Lücken sind durch Ergänzungspflanzungen mit den gleichen Gehölzen, wie bisher verwendet, zu schließen.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstücke: 244 – 250, 253 – 261  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstücke: 464, 465, 467 – 469, 491 – 503, 534 – 544  
Die vorhandene Straßeneingrünung ist teilweise lückig oder zu niedrig.  
Die Ergänzungspflanzungen sind zur besseren Einbindung der Autobahn in die Landschaft notwendig.

g 20 Die Bäume sind im Bestand nachhaltig zu sichern.  
g 21 Bei Nutzung ist mit Ausnahme von g 20 eine Ersatzpflanzung mit Eichenhochstämmen (Stammumfang 12-14) vorzunehmen.  
Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die das Landschaftsbild gliedern und beleben.

g 20 3 Buchen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 90

g 21 7 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstücke: 141, 142, 509

## g 22 Wildkrautfläche

Die Wildkrautfläche ist im Bestand nachhaltig zu sichern und in Abständen von 2 Jahren ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Gemarkung: St. Hubert

Flur: 1

Flurstücke: 141, 509 – 513

## g 23 1 Buche

Die Buche ist im Bestand nachhaltig zu sichern.

Gemarkung: Schmalbroich

Flur: 1

Flurstücke: 32, 39

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtriebszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherung.

Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Bäume z.B. nicht mehr standfest sind.

## 2.2.9 Landschaftsschutzgebiet „Landwehr, Siebenhäuser Graben und Niep“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und den Beikarten dieses Landschaftsplans abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der Niederterrassen mit den eingelagerten Rinnen von Landwehr und Siebenhäuser Graben einschließlich der teilweise stark ausgeprägten Terrassenkanten, geprägt durch ausgedehnte Grünlandbereiche im vielfältigen Wechsel mit Wald, insbesondere im Bereich der Landwehr.
- der Erhaltung eines durch Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen sowie offenen Wasserflächen und Feldgehölzen gegliederten und belebten Landschaftsraumes mit hohem Erlebniswert für die Erholung des Menschen.
- der Erhaltung von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden, Altholzbeständen, offenen Wasserflächen sowie Erlenbruchrelikten und Gräben als Lebensraum für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere.
- der Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts durch Renaturierung der Landwehr und des Siebenhäuser Grabens.
- der Verbesserung der Verfügbarkeit von Naturgütern durch Wasserrückhaltung zur Anreicherung des Grundwassers.
- der Anhebung der Vielfältigkeit des Landschaftsraumes durch weitere Anpflanzungen u.Ä. zur Verbesserung des Erholungswertes.

Über diese Schutzgründe hinaus hat die Niederterrasse, insbesondere die Rinnen von Landwehr und Siebenhäuser Graben, Bedeutung im Biotopverbundsystem. Über die Landwehr, die Bestandteil der Ost-West-Verbindung ist, wird die Barriere der Tönisberger Höhen umgangen und der Anschluss an die Niepniederung und das Hülser Bruch hergestellt. Die Niepkanalrinne verbindet die weiter südlich liegenden Wasserflächen des Großen Parsiks mit den nördlich Krefelds verlaufenden Niepkuhlen.

Aus diesen Schutzgründen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

A. Gebietsspezifische, das gesamte Schutzgebiet abdeckende Gebote und Verbote:

1. Die dauerhafte Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart auf wechselfeuchten oder von hohen Grundwasserständen beeinflussten Böden und von Obstwiesen ist verboten.
2. Die Terrassenkanten zu den Niederterrassenrinnen von Landwehr und Siebenhäuser Graben sowie die steilen Übergangsbereiche zum Stauchwall der Tönisberger Höhen sind zu erhalten.

Eine Zwischennutzung für 2 aufeinanderfolgende Vegetationsperioden zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit der Grünlandstandorte sollte in Verbindung mit der Befreiungsregelung möglich sein.

Diese Regelung sollte allerdings nicht für Obstwiesen gelten, da in der Regel mit dem Umbruch zumindest eine Beschädigung der Obstbäume einhergeht.

Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere Grundwasserabsenkungen, dauerhaft ackerfähig werden und ist aufgrund der Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, sollte ebenfalls in Verbindung mit der Befreiungsregelung eine Umwandlung möglich sein.

B. Spezielle Gebote und Verbote:

g 1 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung sind außerhalb geschlossener Waldfächen Ersatzpflanzungen vorzunehmen mit der gleichen Gehölzart. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden.  
Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit.

Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und in das Landschaftsbild gliedern und beleben.

g 1 1 Eiche, 1 Buche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 37

g 2 16 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 35, 36

g 3 3 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 20

g 4 2 Kopfweiden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 8, 32

g 5 1 Eiche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstück: 124

g 6 1 Eiche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstück: 127

g 7 3 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstück: 136

g 8 5 Buchen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstück: 116

g 9 10 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstück: 116

g 10 10 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstück: 116

g 11 1 Eiche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstücke: 143, 206

g 12 3 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstück: 155

g 13 Feldgehölz mit 2 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstücke: 91, 154

g 14 6 Kopfweiden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstücke: 89, 90

g 15 1 Kopfweide  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstücke: 100, 101

g 16 Wiese mit 15 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstück: 210

g 17 Wiese mit 12 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 8 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstück: 86

g 18 1 Eiche, 2 Eschen, 1 Weißdorn  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstücke: 232, 235

g 19 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 236, Landwehr

g 20 57 Hybridpappeln, 23 Kopfweiden  
Die Pappeln sind nach Hiebsreife zu nutzen und durch dieselbe Anzahl Kopfweiden zu ersetzen.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 232, Landwehr

g 21 Feldgehölz aus Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstücke: 1, 248, 249

g 22 Ufergehölz  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 802

g 23 13 Kopfweiden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstücke: 195, 202, 320

g 24 Feldhecke aus Haselnusssträuchern  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstücke: 162, 201

g 25 Feldgehölz aus Haselnusssträucher, 1 Eiche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstücke: 162, 168

g 26 1 Kopfweide  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 319, Landwehr

g 27 8 Kopfweiden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 624, Landwehr

g 28 1 Kopfweide  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 624

g 29 8 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 158

g 30 1 Kopfweide  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 156, Landwehr

g 31 Wiese mit 22 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstücke: 555, 809

g 32 6 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 160

g 33 5 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 158

g 34 Feldhecke und Ackerrain mit 2 Kopfweiden  
Der Ackerrain ist zur Förderung der Hochstaudenflur im Abstand von 2 Jahren einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstücke: 135, 136, 159, 160

g 35 Eichenbestand  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstücke: 141, 158

g 36 11 Eichen, 1 Esche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstücke: 142, 158

g 37 33 Kopfweiden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstück: 162

g 38 5 Erlen, 3 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstück: 184

g 39 1 Kopfweide  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstücke: 127, 284

g 40 29 Hybridpappeln  
Nach Hiebsreife sind die Hybridpappeln zu nutzen und durch Erlen zu ersetzen.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstücke: 152, 160, 284

g 41 1 Walnussbaum  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstück: 135

g 42 Feldhecke mit 3 Kopfweiden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstücke: 248, 251, 252

g 43 2 Weißweiden, 7 Kopfweiden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstück: 144

g 44 4 Kopfweiden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstück: 144

g 45 19 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstück: 144

g 46 2 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstücke: 144, 157

g 47 1 Eiche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstück: 143

g 48 1 Eiche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstück: 142

g 49 1 Silberweide, 2 Eichen, 2 Kopfweiden  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 116, 117

g 50 2 Silberweiden  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 118

g 51 3 Obstbaumhochstämme, Ergänzungspflanzung mit 4 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 120, Landwehr

g 52 10 Obstbaumhochstämme, 3 Rosskastanien, 1 Esche, 1 Hybridpappel  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 252 – 255, 284

g 53 Wiese mit 1 Obstbaumhochstamm, Ergänzungspflanzung mit 17 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 116

g 54 Feldhecke aus 5 Kopfweiden, 1 Kirsche, Weißdorn und Holunder  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 105, 108

g 55 2 Eiche  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 102, Landwehr

g 56 Wiese mit 16 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 14 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 102

g 57 1 Kopfweide  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 98, Landwehr

g 58 1 Kopfweide  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 90

g 59 Wiese mit Obstbaumhochstämmen in 2 Gruppen zu 6 bzw. 16 Exemplaren, Ergänzungspflanzung mit 9 bzw. 14 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 89

g 60 5 Kopfweiden  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 91, 92

g 61 1 Eiche, 1 Kopfweide  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 92, Landwehr

g 62 1 Walnussbaum, 1 Kirsche  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 72

g 63 Birkenallee  
 Die Lücken in der Birkenreihe sind durch Ersatzpflanzungen mit Birken zu schließen.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 14, 15

g 64 2 Eichen  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 5  
 Flurstücke: 12, 14

g 65 Wiese mit 30 Obstbäumen  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 6  
 Flurstück: 457

g 66 Wiese mit 4 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 16 Obstbaumhochstämmen, alternativ Walnussbäumen oder Rosskastanien  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 6  
 Flurstück: 457

g 67 1 Eiche  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 19  
 Flurstück: 33

g 68 1 Kopfweide  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 3  
 Flurstück: 142

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

g 69 Feldhecke  
Die Feldhecke ist bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 8, 34, 42

g 70  
bis keine Festsetzung  
g 77

g 78 10 Eichen, 1 Weißdorn  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 59, 261, 543

g 79 1 Eiche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 59, 261, 551

g 80 20 Kopfweiden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 534, 552

g 81 1 Eiche, 1 Weide  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 531, 552

g 82 Ufergehölz aus Erlen und Eichen.  
Die Erlen sind bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 500, 506 – 510, 516, 517, 553 – 558

g 83 Feldgehölz aus Erlen, Birken und Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstücke: 115, 118, 299, 307

g 84 Baumreihe aus Hybridpappeln  
Die Pappeln sind nach Hiebsreife zu nutzen und durch Eichenhochstämme zu ersetzen (Stammumfang 12/14). Die Eichen sind mit Erlen zu unterpflanzen.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstücke: 138, 142

g 85 8 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 16

Erläuterungen

Die Gehölze sind dann auf-den-Stock zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

Die Gehölze sind dann auf-den-Stock zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

g 86 Die Blöße ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Die Blöße ist in Abständen von 5 Jahren zu entkusseln.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 116, 120

g 87 Feldhecke  
 Die Feldhecke ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 232, 667

g 88 Baumreihe aus Hybridpappeln  
 Die Pappeln sind nach Hiebsreife zu nutzen und durch Eichenhochstämme zu ersetzen (Stammumfang 12/14).  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 1  
 Flurstück: 155

g 89 Straßenbegleitgrün  
 Das Straßenbegleitgrün entlang der A 2 ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Die entstandenen Lücken sind durch Ergänzungspflanzungen mit den gleichen Gehölzarten, wie sie bisher verwendet wurden, zu schließen.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 248 – 258, 276, 278 – 282  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 650, 651, 673 – 679

g 90 Teich  
 Der Teich ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Am Nordwestufer des Teiches ist eine Flachwasserzone anzulegen.  
 Der Aushub ist abzufahren.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstück: 793

g 91 Teich  
 Der Teich ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Die im Umfeld des Teiches stöckenden Hybridpappeln sind nach Hiebsreife zu nutzen und durch Erlen zu ersetzen.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 163, 165

Die Festsetzung dient der Erhaltung von Lebensraum für Amphibien und Gliederfüßer. Durch die Anlage der Flachwasserzone soll dieser Lebensraum verbessert werden.

Durch das Pappellaub wird der Teich so stark mit Nährstoffen angereichert, dass es zu einer Veränderung der natürlichen Fauna und Flora kommen kann.

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

g 92 Teich  
Der Teich ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Die Uferlinie ist in Verbindung mit der Anlage von Flachwasserzonen zu verlängern. Das Aushubmaterial ist abzufahren.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstücke: 165, 184, 194, 273

g 93 Teich  
Der Teich ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 601

g 94 Böschung  
Die Böschung ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Die Böschungen sind einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstücke: 116, 119, 125, 126, 198, 282

g 95 2 Eiben  
Die Eiben sind im Bestand nachhaltig zu sichern.  
Bei natürlichen Abgängen sind die Bäume durch Eiben zu ersetzen (*Taxus baccata*)  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstück: 128

g 96 Baumreihe aus Hybridpappeln  
Die Pappeln sind nach Hiebsreife zu nutzen und durch Eichenhochstämme zu ersetzen (Stammumfang 12/14).  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstücke: 122, 129

g 97 Feuchtgebiet im Bestand nachhaltig sichern.  
Die nicht trittfesten Grünlandflächen sind abzuzäunen. Die Fläche ist in Abständen von 5 Jahren einmal jährlich ab September unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen. Die Anwendung oder das Lagern von Dünger (Stallmist, Gülle, Jauche, Klärschlamm) oder anderen, den Bodenhaushalt und das Wachstum verändernden Stoffen (Bioziden) ist auf der abgezäunten Fläche verboten.

## Erläuterungen

Durch die Festsetzung wird neuer Lebensraum für Amphibien, Gliederfüßer und andere schützenswerte und gefährdete Lebewesen geschaffen.

Die Festsetzung dient der Erhaltung von Lebensräumen für Amphibien und Gliederfüßer.

Das Feuchtgebiet bietet Amphibien und Gliederfüßlern notwendigen Lebensraum.

Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 1  
 Flurstück: 156

g 98 Die 3 Teiche sind im Bestand bis nachhaltig zu sichern, bei g 99 und g 100 einschließlich der Ufergehölze. Zusätzlich ist der Teich unter g 100 auf einer Breite von 10 m, von der Uferkante gemessen, mit einem ortsüblichen Weidezaun einzuzäunen.  
 Das Umfeld außerhalb der Ufergehölze ist in Abständen von 2 Jahren einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

g 98 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstück: 792

g 99 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstück: 320

g 100 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 251, 252

g 101 Blöße  
 Die Blöße ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Die Blöße ist in Abständen von 5 Jahren zu entkusseln.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 253, 254

Die Teiche bieten Amphibien, Gliederfüßlern und auch schutzwürdigen Pflanzenbeständen Lebensraum.

Unter Entkusseln ist die Wegnahme der jungen Gehölze zu verstehen, die die ursprünglich vorhandene krautige Bodenvegetation verdrängen.

## 2.2.10 Landschaftsschutzgebiet „Binnenlandwehr“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten dieses Landschaftsplans abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der Niederterrassenrinne der Binnenlandwehr mit teilweise stark ausgeprägten Terrassenkanten.
- der Erhaltung feuchter Grünlandbereiche sowie kleinerer geschlossener Waldbestände auf den trockenen Standorten.
- der Erhaltung eines durch Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume sowie den Landwehrgraben selbst gegliederten und belebten Landschaftsräumes für die Erholung des Menschen und als Lebensraum für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere.

Aus diesen Schutzgründen ergeben sich über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus für das Schutzgebiet folgende gebietsspezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

### A. Gebietsspezifische, das gesamte Schutzgebiet abdeckende Gebote und Verbote:

1. Die dauerhafte Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart auf wechselfeuchten oder durch hohen Grundwasserstand beeinflussten Böden und von Obstwiesen ist verboten.
2. Die Terrassenkanten der Niersterrasse zur Rinne des Landwehrgrabens sind zu erhalten.

Eine Zwischennutzung für 2 aufeinanderfolgende Vegetationsperioden zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit der Grünlandstandorte sollte in Verbindung mit der Befreiungsregelung möglich sein. Diese Regelung sollte allerdings nicht für Obstwiesen gelten, da in der Regel mit dem Umbruch zumindest eine Beschädigung der Obstbäume einhergeht. Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere Grundwasserabsenkungen, dauerhaft ackerfähig werden und ist aufgrund der Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, sollte ebenfalls in Verbindung mit der Befreiungsregelung eine Umwandlung möglich sein.

### B. Spezielle Gebote und Verbote:

g 1 Die nachfolgend aufgeführten Gebüsche sind im Bestand nachhaltig zu sichern.  
g 15 Bei Nutzung sind Ersatzpflanzun-

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen		Erläuterungen
	gen mit der gleichen Gehölzart vorzunehmen. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.	Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind. Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, z.B. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen.
g 1	1 Eiche Gemarkung: Tönisberg Flur: 6 Flurstücke: 602, 603	
g 2	Weidengebüsch Die Weiden sind bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen. Gemarkung: Tönisberg Flur: 6 Flurstück: 232	
g 3	Wiese mit 10 Obstbaumhochstämmen, 4 Pyramidenpappeln, 2 Rosskastanien Die Pyramidenpappeln sind bei Bruchgefahr durch 4 Rosskastanienhochstämmen (Stammumfang 12/14) zu ersetzen. Gemarkung: Tönisberg Flur: 6 Flurstück: 381	
g 4	Ufergehölz aus Strauchweiden, 5 Eichen, 3 Eschen Die Weiden und Eschen sind auf-den-Stock zu setzen. Gemarkung: Tönisberg Flur: 6 Flurstück: 381, Landwehr	Die Gehölze sind dann auf-den-Stock zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.
g 5	8 Kopfweiden Gemarkung: Tönisberg Flur: 6 Flurstücke: 130, 147, 381, 592	
g 6	2 Eichen Gemarkung: Tönisberg Flur: 6 Flurstück: 518	
g 7	1 Eiche Gemarkung: Tönisberg Flur: 6 Flurstück: 122	
g 8	Wiese mit 8 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 12 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Tönisberg Flur: 6 Flurstücke: 84, 99	

g 9 Wiese mit 9 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 11 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 584

g 10 4 Eichen, 2 Obstbaumhochstämme  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 92

g 11 4 Kopfweiden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 94, 584

g 12 Birkenallee  
Die Lücken in der Birkenallee sind mit Birkenhochstämmen (*Betula pendula*) im gleichen Pflanzabstand wie vorhanden zu bepflanzen.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 600 – 602, 604

g 13 Ufergehölze als Strauchweiden und Eichen  
Die Strauchweiden sind bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 235, 376

g 14 Ufergehölze aus Strauchweiden, Erlen und Eichen  
Die Strauchweiden und Erlen sind bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 9  
Flurstücke: 538 - 543

g 15 1 Eiche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 376

g 16 Teich im Bestand nachhaltig sichern.  
1/3 des Nordost- und des Südostufers sind von beschattenden Gehölzen freizustellen.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 106

Die Gehölze sind dann auf-den-Stock zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

Die Beseitigung der Gehölze ist zur Entwicklung einer Röhrichtzone, die z.B. Gliederfüßlern Lebensraum bietet, notwendig.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

g 17 2 Eichen

Die Eichen sind im Bestand nachhaltig zu sichern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht.

Gemarkung: Tönisberg

Flur: 6

Flurstück: 106

Erläuterungen

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umlaufszeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit.

Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind.

## 2.2.11 Landschaftsschutzgebiet „Tönisberger Höhen“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten dieses Landschaftsplans abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung des von Nordosten flach ansteigenden und im Südwesten sowie Osten steil abfallenden eiszeitlichen Stauchwalls der Tönisberger Höhen mit den flachen Kuppen von Achterberg und Wartberg.
- der Erhaltung der teilweise tief in die Flugdecksande eingeschnittenen landschaftstypischen Hohlwege einschließlich der Gehölzbestände.
- der Erhaltung von kleineren Restwaldbeständen, insbesondere auf dem Achterberg, mit hohen Altholzanteilen als gliedernde und belebende Landschaftselemente mit hohem Wert für die Erholung des Menschen und als Lebensraum gefährdeter Tierarten.
- der Erhaltung der auf den steilen Südwest- bzw. Osthängen stockenden Gehölzbestände mit Erosionsschutzfunktion.

Aus diesen Gründen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifischen und speziellen Gebote und Verbote:

### A. Gebietsspezifische, das gesamte Schutzgebiet abdeckende Gebote und Verbote:

1. Die durch menschliche Eingriffe noch nicht gestörten Abschnitte des steilen Südwestabfalls sowie der fast ungestörte Osthang und der kaum gestörte Nordosthang sind ebenso zu erhalten wie der Höhenrücken mit den Kuppen Wartsberg und Achterberg.
2. Die Waldbestände auf dem Südwest- und dem Osthang sind unter besonderer Berücksichtigung des Erosionsschutzes zu bewirtschaften.

**B. Spezielle Gebote und Verbote:**

g 1 Die nachfolgend aufgeführten Gehölze sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzungen sind Ersatzpflanzungen mit der gleichen Gehölzart außerhalb geschlossener Waldbestände vorzunehmen. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

g 2 1 Buche, 2-stämmig  
1 Esche, 3-stämmig  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstücke: 39, 126

g 3 2 Buchen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 126

g 4 1 Hainbuche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 136

g 5 2 Gehölzgruppen aus 1 Linde und 1 Rosskastanie sowie 5 Linden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstücke: 735, 741, 744

g 6 5 Buchen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 126

g 7 Baumgruppe aus Esskastanien, Linden und Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstücke: 34, 126

g 8 Wiese mit 45 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 25 Obstbaumhochstämmen. Die Umwandlung der Wiese in eine andere Nutzungsart ist verboten.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstücke: 32, 33

g 9 1 Buche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 126

g 10 Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit. Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind. Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen.

g 9 2 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 26

g 10 6 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 130

g 11 2 Buchen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 140

g 12 1 Birnbaum  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 50

g 13 3 Kastanien, 3 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstücke: 133, 135, 142

g 14 Feldgehölz mit 1 Buche und 2 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 130

g 15 4 Eichen in 2 Gruppen zu je 2 Exemplaren  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstücke: 6, 21

g 16 4 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstücke: 22, 25

g 17 Feldhecke aus Holunder  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstücke: 60 – 62

g 18 12 Walnussbäume  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstücke: 29, 30

g 19 2 Winterlinden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 514

g 20 Wiese mit 13 Obstbaumhochstämmen, 1 Walnussbaum  
Ergänzungspflanzung mit 17 Obstbaumhochstämmen. Die Umwandlung der Wiese in eine ande-

re Nutzungsart ist verboten.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 3  
 Flurstück: 218

g 21 15 Kopfweiden  
 Ergänzungspflanzung in der Kopfweidenreihe entlang der Waldfläche mit Weidenstammstecklingen.  
 Pflanzabstand 2 m  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 168, 430

g 22 keine Festsetzung

g 23 7 Eichen  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstück: 361

g 24 Straßenseitenstreifen  
 Der Straßenseitenstreifen mit Hochstaudenvegetation ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Mit Ausnahme des notwendigen Lichtraumprofils ist der Seitenstreifen einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstück: 744

g 25 Böschung und Straßenseitenstreifen mit Hochstaudenvegetation  
 Sonst wie g 24  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 727 – 729, 745, 748, 808

g 26 Straßenseitenstreifen mit Hochstaudenvegetation  
 Sonst wie g 24  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstück: 621

g 27 Wegrain, 4 m breit, mit Hochstaudenvegetation  
 Sonst wie g 24  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 333, 336, 337, 363 – 365

g 28 Wegrain mit Hochstaudenvegetation. Sonst wie g 24  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 348, 354 – 359

g 29 Hohlweg  
 Der Hohlweg mit 4 Eichen und 1 Rosskastanie, unterpflanzt, ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Abgängen Ersatzpflanzungen mit den gleichen Gehölzarten.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 65, 164, 178, 179, 315, 320

g 30 Hohlwegesystem mit Bewuchs aus hauptsächlich Eichen  
 Sonst wie g 29  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 44, 465, 470  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 151, 152, 423, 554, 571

g 31 Hohlweg mit Eichen  
 Sonst wie g 29  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 32, 230

g 32 Böschung  
 Die Böschung mit Feldhecke ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 132, 134

g 33 Kleinabgrabung  
 Die Kleinabgrabung, aufgegeben, mit Eichen und Hochstaudenvegetation ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung Ersatzpflanzung mit der gleichen Gehölzart.  
 Die Hochstaudenflächen sind einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 3  
 Flurstück: 218

g 34 Böschung  
 Die Böschung mit Eichenreihen ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung sind Ersatzpflanzungen mit der gleichen Gehölzart vorzunehmen.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 23, 230

g 35 Das Feldgehölz aus Eichen und die Böschung mit Hochstaudenvegetation sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung ist eine

	<p>Ersatzpflanzung mit der gleichen Gehölzart durchzuführen. Die Böschung ist einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Gemarkung: Tönisberg Flur: 1 Flurstück: 34</p>	
g 36	<p><b>Böschung</b> Die Böschung mit Feldhecke ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Gemarkung: Tönisberg Flur: 1 Flurstücke: 23 – 25, 312</p>	
g 37	<p><b>Böschung</b> Die Böschung und das Feldgehölz sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Die nicht bestockten Flächen sind in Abständen von 2 Jahren einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Gemarkung: Tönisberg Flur: 1 Flurstücke: 25, 26</p>	<p>Die nachhaltige Sicherung der Feldgehölze ist zur Verringerung der Deflation (Bodenabtrag durch Wind) notwendig.</p>
g 38	<p><b>Feldgehölz</b> Das Feldgehölz aus Eichen ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung sind Ersatzpflanzungen mit der gleichen Gehölzart durchzuführen. Gemarkung: Tönisberg Flur: 1 Flurstück: 32</p>	
g 39	<p><b>Straßenbegleitgrün</b> Das Straßenbegleitgrün ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Gemarkung: Tönisberg Flur: 1 Flurstück: 318</p>	
g 40	<p><b>keine Festsetzung</b></p>	
g 41	<p><b>Waldfläche</b> Die Waldfläche mit Abgrabungsflächen ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Die Flächen sind zur Erhaltung des Waldbestandes gegen das Befahren mit Motorrädern zu sichern. Die Abgrabung ist einzustellen. Die Abgrabungsflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Gemarkung: Tönisberg Flur: 1 Flurstück: 331</p>	<p>Die Festsetzung dient dem Schutz der Waldfläche und der Erhaltung des Baumbestandes zur Verringerung der Deflation.</p>

g 42 Besenginster  
 Der Besenginster ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Der Ginster ist von den ihn bedrängenden Brombeersträuchern festzustellen.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 42, 331

g 43 Obstgarten mit 7 Obstbaumhochstämmen und Weißdornhecke.  
 Ergänzungspflanzung mit 33 Obstbaumhochstämmen.  
 Die Umwandlung der Wiese in eine andere Nutzungsart ist verboten.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 225 – 230

g 44 Waldfläche  
 Die Waldfläche mit Altabgrabung und 9 Altbuchen ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Die Verfüllungen am Ostrand der Grube sind ebenso einzustellen wie die landwirtschaftliche Nutzung der Grubensohle für die Anlage von Silagemieten.  
 Die Altreifen und Kunststoffplanen sind abzuräumen. Die Grubensohle ist aufzureißen. Die Flächen sind anschließend der natürlichen Entwicklung zu überlassen.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 6

g 45 Waldfläche mit Altabgrabung ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Sonst wie g 44  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 26

g 46 31 Buchen, 3 Eichen  
 Die Buchen und Eichen sind im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 43

g 47 Eichenwald  
 Der Eichenwald ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Bei der Bewirtschaftung der Bestände ist eine unterschiedliche Altersstruktur zu fördern.  
 Die Bodenschutzfunktion des Gehölzbestandes ist zu beachten.

Die Altbäume stehen in einem ausgedehnten Privatpark. Ersatzpflanzungen sind nur möglich, wenn eine Gruppe der Altbuchen aus Verkehrssicherungsgründen weggenommen werden muss.

Die Festsetzung wird getroffen um der Deflation (Bodenabtrag durch Wind) auf den Tönisberger Höhen entgegen zu wirken.

Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 36 – 39

g 48 Allee  
 Die Allee mit Unterpflanzung ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstück: 811

g 49 Hohlweg  
 Der Hohlweg mit Baumbestand ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 350, 352, 353

g 50 Straßenbegleitgrün  
 Das Straßenbegleitgrün ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Die strauchartigen Gehölze sind abschnittsweise in Abständen von 15 Jahren auf-den-Stock zu setzen. Die nicht bestockten Flächen außerhalb des Lichtraumprofils sind einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 697, 698

g 51 Straßenbegleitgrün  
 Sonst wie g 50  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 741, 742, 746 – 750,  
 752 – 768,  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 296 – 300

g 52 Hohlweg  
 Der Hohlweg mit Baumbestand ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 519, 718

g 53 Hohlweg mit Baumbestand  
 Sonst wie g 52  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 30, 38, 74 – 76

g 54 Böschung  
 Die Böschung mit Hochstaudenvegetation ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Die Böschung ist einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

	Gemarkung: Tönisberg Flur: 4 Flurstück: 31	
g 55	Eichenwald Sonst wie g 47 Gemarkung: Tönisberg Flur: 4 Flurstück: 37	
g 56 bis g 57	Feldgehölze auf den Böschungen am Förderturm in Tönisberg im Bestand nachhaltig sichern. Die Feldgehölze sind bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen.	Die Gehölze sind dann auf-den-Stock zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.
g 56	Gemarkung: Tönisberg Flur: 2 Flurstücke: 292, 811	
g 57	Gemarkung: Tönisberg Flur: 2 Flurstück: 811	
g 58	Feldgehölz Das Feldgehölz ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung ist eine Ersatzpflanzung mit den gleichen Gehölzarten vorzunehmen Gemarkung: Flur: Flurstück:	Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibszeit hinaus zu verstehen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit. Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind. Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen.
g 59	Feldgehölz und Hochstaudenvegetation. Das Feldgehölz und die Hochstaudenflächen sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Die Hochstaudenflächen sind in Abständen von 2 Jahren ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Gemarkung: Tönisberg Flur: 4 Flurstück: 6	
g 60	Feldhecke Die Feldhecke mit Eichen und die Böschung sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Gemarkung: Tönisberg Flur: 3 Flurstücke: 213, 218, 219, 282	
g 61	Straßenbegleitgrün Das Straßenbegleitgrün auf der westlichen Seite der B 7 ist im Bestand nachhaltig zu sichern.	

Die entstandenen Lücken sind durch Ergänzungspflanzungen mit den gleichen Gehölzen wie bisher verwendet zu schließen.

Gemarkung: Tönisberg

Flur: 2

Flurstücke: 427 – 429, 652, 718

## 2.2.12 Landschaftsschutzgebiet „Am Oferweg und An den Neubenden“

Das Schutzgebiet ist in der Festsetzungskarte und in den Beikarten dieses Landschaftsplans abgegrenzt.

Die Schutzausweisung dient:

- der Erhaltung der flach ausgebildeten Niederterrassenniederung im Anschluss an den flachen Nordhang der Tönisberger Höhen.
- der Erhaltung einer mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen sowie Hecken vielfältig ausgestatteten Erholungslandschaft.
- der Erhaltung der feuchten Wiesen und Weiden, Teiche, Kopfbäume, Hcken und Altholzbestände als Lebensraum für wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen.

Aus diesen Schutzgründen ergeben sich für das Schutzgebiet über die allgemeinen Regelungen unter 2.0.1 und 2.2 hinaus folgende gebietsspezifischen Gebote und Verbote:

### A. Gebietsspezifische, das gesamte Schutzgebiet abdeckende Gebote und Verbote:

Die dauerhafte Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart auf wechselfeuchten oder von hohem Grundwasserstand beeinflussten Böden und von Obstwiesen ist verboten.

Eine Zwischennutzung für 2 aufeinanderfolgende Vegetationsperioden zur Verbesserung der Ertragsfähigkeit der Grünlandstandorte sollte in Verbindung mit der Befreiungsregelung möglich sein. Diese Regelung sollte allerdings nicht für Obstwiesen gelten, da in der Regel mit dem Umbruch zumindest eine Beschädigung der Obstbäume einhergeht. Sollten die Wiesen und Weiden aufgrund veränderter Standortbedingungen, insbesondere Grundwasserabsenkungen, dauerhaft ackerfähig werden und ist aufgrund der Betriebsstruktur eine Umwandlung der Flächen zur Erhaltung des Betriebes notwendig, sollte ebenfalls in Verbindung mit der Befreiungsregelung eine Umwandlung möglich sein.

### B. Spezielle Gebote und Verbote:

g 1 Die nachfolgend aufgeführten Gebüsche sind im Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung sind Ersatzpflanzungen mit der gleichen

Unter nachhaltiger Sicherung ist die Erhaltung der Bäume über die normale Umtreibzeit hinaus zu verstehen unter Beachtung der Verkehrssicherheit.

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Gehölzart durchzuführen. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden. Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

Erläuterungen

Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind. Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen.

g 1 2 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 9  
Flurstücke: 77, 183

g 2 14 Kopfweiden, 3 Eschen, 1 Eiche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 9  
Flurstücke: 77, 78, 102

g 3 2 Eichen, 4 Hybridpappeln  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 9  
Flurstücke: 78, 79, 101, 102

g 4 23 Kopfweiden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 13  
Flurstücke: 89, 90, 124

g 5 1 Pappel  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 13  
Flurstück: 91

g 6 1 Kopfweide  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 13  
Flurstück: 91

g 7 2 Linden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 12  
Flurstück: 57

g 8 2 Pappeln  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 12  
Flurstück: 50

g 9 23 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 12  
Flurstück: 50

g 10 12 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 12  
Flurstücke: 45, 50

g 11 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 12  
Flurstücke: 30, 45

g 12 Lindenallee  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstücke: 6, 51  
 Flur: 12  
 Flurstücke: 31, 36

g 13 3 Linden  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 6

g 14 Wiese mit 10 Obstbaumhochstämmen, Ergänzungspflanzung mit 10 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 4  
 Flurstück: 2

g 15 Wiese mit 22 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 12  
 Flurstücke: 36, 76, 77

g 16 Hausgarten  
 Der ehemalige Hausgarten mit Hecke und Obstbäumen ist im Bestand nachhaltig zu sichern und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 12  
 Flurstück: 57

g 17 Teich  
 Der Teich ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Der Teich ist rundum mit einem Abstand von 10 m zur Uferlinie mit einem ortsüblichen Weidezaun einzuzäunen.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 12  
 Flurstück: 57

g 18 Teich  
 Der Teich ist im Bestand nachhaltig zu sichern.  
 Das mit Hochstauden bewachsene Umfeld des Teiches ist einmal jährlich ab September zu mähen.  
 Das Mähgut ist abzufahren.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 13  
 Flurstück: 124

g 19 Graben, Pappel  
 Der naturnahe Gewässerabschnitt einschließlich der Ufervegetation aus Schilf und die Pappel sind im Bestand nachhaltig zu sichern.

Die Sicherung des Teiches erfolgt zur Erhaltung eines Lebensraumes für Amphibien und Gliederfüßer. Die Einzäunung ist zum Schutz der Uferzone vor Viehtritt notwendig.

Die nachhaltige Sicherung des teichähnlichen Grabenabschnittes ist zur Erhaltung eines Lebensraumes für seltene und gefährdete Tierarten und Pflanzen notwendig.

	Gemarkung: Tönisberg Flur: 13 Flurstück: 66	
g 20	Feldhecke Die Feldhecke ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Die Hecke ist bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen. Gemarkung: Tönisberg Flur: 9 Flurstücke: 79, 80, 100, 101	Die Gehölze sind dann auf-den-Stock zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.
g 21	Feldgehölz Das Feldgehölz ist bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen. Gemarkung: Tönisberg Flur: 9 Flurstück: 183	
g 22	Eingrünung Die Eingrünung des Sportplatzes ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Mit Ausnahme der Eichen ist die Eingrünung bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen. Gemarkung: Tönisberg Flur: 9 Flurstück: 483	
g 23	keine Festsetzung	
g 24	Teich Der Teich ist im Bestand nachhaltig zu sichern. Das mit Hochstauden bewachsene Umfeld des Teiches ist einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Gemarkung: Tönisberg Flur: 12 Flurstücke: 28, 45	

## 2.3 Naturdenkmale (§ 22 LG)

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung von Einzelschöpfungen der Natur wegen ihrer besonderen Schönheit und Seltenheit.

Für alle als Naturdenkmal festgesetzten Gehölze gelten folgende Regelungen:

### I. Verbote:

Es ist verboten:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen oder Teile davon abzutrennen, oder es auf andere Weise in seinem Bestand oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.

Unberührt bleibt die Beseitigung eines Naturdenkmals, wenn von ihm eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeht und die Beseitigung durch die untere Landschaftsbehörde genehmigt oder angeordnet wurde, sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals.

2. den Traubereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelagerten, rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite zu befestigen, zu verfestigen oder zu verdichten.

3. den Grundwasserflurabstand zu ändern.

4. im Traubereich des Naturdenkmals zuzüglich einem vorgelagerten, rundum verlaufenden Streifen von 20 m Breite Düngemittel zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen. In hängigem Gelände ist die Lagerung von Düngemitteln und die Anlage von Silagemieten hangaufwärts der Naturdenkmale im Abstand von 50 m verboten.

5. im Traubereich des Naturdenkmals zuzüglich eines vorgelagerten, rundum verlaufenden Streifens von 2 m Breite oder am Naturdenkmal selbst, Biozide oder andere, das Pflanzenwachstum oder den Bodenhaushalt verändernde, störende oder schädigende Mittel einzusetzen.

6. Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder

Eine Bestandgefährdung kann insbesondere auch durch das Verletzen des Wurzelwerks erfolgen.

Zum Befestigen, Verfestigen oder Verdichten gehört u.a.:

- ständiges Befahren,
- Befestigung mit Wegbaumaterialien, auch mit wassergebundenen Decken.

Die Verbote des Abfallrechts sind zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann auch durch das Anbringen

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmals gefährden oder beeinträchtigen können.

7. im Traufbereich des Naturdenkmals zuzüglich einem vorgelagerten, rundum verlaufenden Streifen von 2 m Breite Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen, auch zum Zwecke der Verlegung von Leitungen vorzunehmen.

## II. Gebote:

1. Über die Regelungen des § 10 Abs. 1 und 3 Landschaftsgesetz hinaus hat der Nutzungsberichtige oder Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, auf diesem Grundstück alle Handlungen zu dulden und zu ermöglichen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig sind.
2. Der Nutzungsberichtige oder Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Naturdenkmale befinden, hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich unter Berücksichtigung der Regelungen nach 2.0.1.II. über Schäden am Naturdenkmal zu unterrichten, die zu einer Verkehrsgefährdung führen können.

## Erläuterungen

von Ansitzleitern, Jagdhochsitzten, Werbeanlagen und Zäunen erfolgen.

Zu einer Verkehrsgefährdung können u.a. führen:  
Totholz in der Krone, Windbruch sowie Blitzschäden.

## Als Naturdenkmale werden festgesetzt:

2.3.1 1 Buche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstück: 65

2.3.2 1 Buche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 66

2.3.3 1 Buche  
Die Kronentraufe zuzüglich einem vorgelagerten, rundum verlaufenden Geländestreifen von 2 m Breite ist einzuzäunen.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 43

Die als Naturdenkmal festgesetzte Buche hat tief herunterhängende Äste sowie über den Boden herausragendes Wurzelwerk. Die Einzäunung ist zum Schutz der Buche vor Viehverbiss notwendig. Bei der Anlage des Zaunes ist darauf zu achten, dass er auch von Schafen oder Ziegen nicht überwunden werden kann.

2.3.4 15 Buchen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstücke: 42, 126

2.3.5 1 Kopfbuche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 32  
Flurstück: 40

2.3.6 1 Linde  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstück: 201

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – GL – (§ 23 LG)

Die Schutzausweisung dient der Erhaltung gliedernder und belebender Landschaftselemente zur Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und der Erhaltung von Lebensräumen als Grundlage für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Für alle GL gelten folgende Regelungen:

### A. Verbote:

Es ist verboten:

1. das GL zu beschädigen, Teile davon abzutrennen, zu zerstören oder auf andere Weise in seinem Bestand oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen.
2. die Bodenoberfläche des GL zu verändern, zu befestigen oder zu verfestigen.
3. den Grundwasserflurabstand zu verändern.
4. im Traubereich des GL Biozide anzuwenden oder zu lagern.
5. Düngemittel im Abstand von weniger als 20 m zur Traufe zu lagern und Silagemieten anzulegen.
6. bei Obstwiesen das Grünland dauerhaft in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.
7. Stoffe oder Gegenstände am GL selbst oder in seinem Bereich anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des GL gefährden oder beeinträchtigen können.
8. im Traubereich des GL Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen.

Eine Bestandsgefährdung kann insbesondere durch das Verletzen des Wurzelwerks erfolgen.

Zum Befestigen bzw. Verfestigen des Traubereichs gehört unter anderem:

- häufiges oder ständiges Befahren
- Befestigung mit Wegebaumaterialien.

Biozide sind z.B. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Unkrautvernichtungsmittel.

Die Regelungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann insbesondere erfolgen durch Anbringen von Werbeanlagen und Zäunen.

Unter dieses Verbot fallen auch Ausschachtungen in Verbindung mit dem Bau von Leitungen.

### B. Gebote:

1. Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen sind jeweils die ehemals vorhandene bzw. die noch vorhandene Baumart zugrunde zu legen, d.h. Obst-

baumhochstämme sind durch Obstbaumhochstämme, Buchen durch Buchenhochstämme usw. zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Es sind Hochstämme mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden.

2. Die Verkehrssicherung ist zu beachten.
3. Kopfbäume sind in Abständen von 5 – 10 Jahren zurückzuschneiden.
4. Feld- und Ufergehölze sind bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen.
5. Leitungstrassen sind von Ersatzpflanzungen, die eine Wuchshöhe von max. 4 m überschreiten können, freizuhalten.

Die Gehölze sind dann auf-den-Stock zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölz oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

#### C. Unberührt bleiben:

Maßnahmen im Rahmen der sachgerechten Pflege und Erhaltung des Landschaftsbestandteiles sowie der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Jagd und Fischerei mit Ausnahme der Regelungen unter A 1 – 7 und der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Ausnahme der Regelungen unter A 2, 3 und 5 – 8.

#### Als geschützte Landschaftsbestandteile werden festgesetzt und durch Maßnahmen gemäß § 26 LG teilweise ergänzt.

Die nachfolgend aufgeführten Objekte sind in ihrem Bestand nachhaltig zu sichern. Bei Nutzung ist eine Neupflanzung vorzunehmen unter Berücksichtigung der Regelungen unter 2.4.B.1.

Unter „Objekten“ im Sinne einer Festsetzung sind zu verstehen:

Einzelbäume, Feldhecken, Böschungen, Wegraine usw.

Unter nachhaltiger Sicherung von Gehölzen ist ihre Erhaltung über die normale Umtriebszeit hinaus zu verstehen.

Eine Nutzung ist dann möglich, wenn die Gehölze z.B. nicht mehr standfest sind oder auf andere Weise die Verkehrssicherheit gefährden.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung bzw. Erzielung von Althölzern, die gefährdeten Tierarten, u.a. Höhlenbrütern, als Lebensraum dienen und die die Landschaft gliedern und beleben.

GL 2.4.1 1 Silberweide  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstücke: 63, 73

GL 2.4.2 12 Obstbaumhochstämme,  
1 Walnuss- und 1 Hainbu-  
chenhecke.  
Die Hecke ist 2x jährlich zu  
beschneiden.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 433

GL 2.4.3 3 Bergahorn  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 132

GL 2.4.4 1 Buche, 1 Eiche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 224

GL 2.4.5 4 Buchen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstücke: 62, 63

GL 2.4.6 Feldgehölz  
Das Feldgehölz ist mit  
Schlehen zu umpflanzen.  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 35  
Flurstück: 57

GL 2.4.7 Eichenreihe  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 35  
Flurstücke: 85, 86  
Flur: 38  
Flurstücke: 3, 171

GL 2.4.8 keine Festsetzung

GL 2.4.9 Feldhecke  
Zur Entwicklung von Hoch-  
staudenflächen sind die  
nicht bestockten, von der  
Hecke umgebenden Flächen  
einmal jährlich zu mähen.  
Das Mähgut ist zu entfernen.  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 180

GL 2.4.10 Feldhecke  
Zur Entwicklung von Hoch-  
staudenfluren ist die von der  
Feldhecke eingefasste, un-  
bestockte Flächen einmal  
jährlich zu mähen.

Das Mähgut ist abzufahren.  
 Die Feldhecke ist in den lückigen Abschnitten mit Hainbuchen, Weißdorn und Vogelbeere zu unterpflanzen.  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 37  
 Flurstück: 47

GL 2.4.11 3 Stieleichen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 30  
 Flurstücke: 76, 77

GL 2.4.12 2 Eichen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 33  
 Flurstück: 209

GL 2.4.13 21 Kopfweiden  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 33  
 Flurstück: 132

GL 2.4.14 Wiese mit 4 Obstbaumhochstämmen  
 Ergänzungspflanzung mit 6 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 30  
 Flurstück: 59

GL 2.4.15 Wiese mit 20 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 33  
 Flurstück: 224

GL 2.4.16 Wiese mit 3 Obstbaumhochstämmen, 1 Walnussbaum  
 Ergänzungspflanzung mit 12 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 37  
 Flurstück: 36

GL 2.4.17 Wiese mit 3 Obstbaumhochstämmen  
 Ergänzungspflanzung mit 7 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 37  
 Flurstück: 111

GL 2.4.18 8 Obstbaumhochstämmen  
 Gemarkung: Grefrath  
 Flur: 37  
 Flurstück: 45

GL 2.4.19 10 Obstbaumhochstämme  
Ergänzungspflanzung mit 10  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstücke: 26, 27

GL 2.4.20 Wiese mit 5 Obstbaum-  
hochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 10  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 253

GL 2.4.21 2 Eichen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 450

GL 2.4.22 1 Linde  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 7  
Flurstück: 237

GL 2.4.23 keine Festsetzung

GL 2.4.24 Ufergehölz aus Erlen mit  
Eichen, Silberweide und  
Haselnuss. Mit Ausnahme  
der Eichen ist das Uferge-  
hölz bei Bedarf auf-den-  
Stock zu setzen.  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 244, 435

GL 2.4.25 Ringgraben mit 18 Eichen, 4  
Schwarzpappeln, 1 Silber-  
weide und 1 Walnussbaum  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 453

GL 2.4.26 1 Eiche und 1 Pappel  
Ergänzungspflanzung mit 10  
Eichen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 285, 433

GL 2.4.27 keine Festsetzung

GL 2.4.28 Wiese mit 4 Obstbaum-  
hochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 5  
Obstbaumhochstämmen,  
alternativ Walnuss- oder  
Esskastanienbäumen auf  
der Westseite des Wohn-  
hauses

Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstück: 198

GL 2.4.29 Wiese mit 11 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 195

GL 2.4.30 Wiese mit 12 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 454

GL 2.4.31 Wiese mit 6 Obstbaumhochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 4 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 333

GL 2.4.32 2 Kopfeschen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 301

GL 2.4.33 Feldgehölz aus Birke, Bergahorn, Feldahorn, Weißdorn. Die vorgelagerte Hochstaudenfläche ist einmal jährlich nach der Samenreife zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstücke: 322, 323

GL 2.4.34 9 mehrstämmige Hainbuchen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 95

GL 2.4.35 3 Obstbaumhochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 7 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 154

GL 2.4.36 1 Walnussbaum  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 330

GL 2.4.37 1 Eiche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 212

GL 2.4.38 1 Eiche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 282

GL 2.4.39 3 Linden  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 282

GL 2.4.40 1 Mispel  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 200

GL 2.4.41 1 Eiche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstücke: 136, 200

GL 2.4.42 2 Kopfweiden  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstücke: 136, 200

GL 2.4.43 7 Kopfweiden  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 128

GL 2.4.44 Feldgehölz aus Eichen und  
Buchen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstücke: 166, 167, 169

GL 2.4.45 Feldgehölz aus Traubensche  
und Silberweiden  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 210

GL 2.4.46 4 Linden (Schnurbäume)  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 183

GL 2.4.47 Feldgehölz aus Salweide,  
Balsampappel und schwarzem  
Holunder  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 23

GL 2.4.48 2 Linden (Kopfbäume)  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 30

GL 2.4.49 1 Eiche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 6

GL 2.4.50 1 Eiche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 336

GL 2.4.51 8 Eichen, 3 Silberweiden  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstücke: 160, 161

GL 2.4.52 1 Linde  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 331

GL 2.4.53 3 Eichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstücke: 177, 440

GL 2.4.54 1 Traueresche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 346

GL 2.4.55 1 Birnenhochstamm  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstücke: 439, 440

GL 2.4.56 Feldgehölz aus Eichen, E-  
bereschen, Haselnuss  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstücke: 183, 193, 426

GL 2.4.57 Feldgehölze aus Eichen,  
Allee aus Linden,  
Hecke aus Weißdorn.  
Die Weißdornhecke ist  
zweimal jährlich zu be-  
schneiden.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstücke: 126, 127

GL 2.4.58 Böschung mit Balsampap-  
eln, Salweiden und  
schwarzem Holunder  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 318

GL 2.4.59 Hofeingrünung aus einer  
Traueresche, 1 Esche, 3  
Kopfeschen, 3 Eichen, 2  
Esskastanien

	Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstück: 318
GL 2.4.60	3 Walnussbäume Gemarkung: Schmalbroich Flur: 5 Flurstück: 28
GL 2.4.61	Wiese mit 1 Walnussbaum, 6 Obstbaumhochstämme Ergänzungspflanzung mit 34 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 5 Flurstück: 95
GL 2.4.62	11 Obstbaumhochstämme Gemarkung: Schmalbroich Flur: 5 Flurstücke: 196, 197
GL 2.4.63	Wiese mit 3 Obstbaum- hochstämmen Ergänzungspflanzung mit 7 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 5 Flurstück: 162
GL 2.4.64	Wiese mit 7 Obstbaum- hochstämmen, 1 Mispel (3/4-Stamm) Ergänzungspflanzung mit 13 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 5 Flurstücke: 164, 293
GL 2.4.65	4 Obstbaumhochstämme, 1 Walnussbaum Gemarkung: Schmalbroich Flur: 5 Flurstück: 172
GL 2.4.66	11 Obstbaumhochstämme Gemarkung: Schmalbroich Flur: 5 Flurstück: 201
GL 2.4.67	2 Obstbaumhochstämme Ergänzungspflanzung mit 8 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 5 Flurstück: 201
GL 2.4.68	6 Obstbaumhochstämme Gemarkung: Schmalbroich Flur: 5 Flurstück: 168

GL 2.4.69 12 Obstbaumhochstämme  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 168

GL 2.4.70 1 Obstbaumhochstämme  
Ergänzungspflanzung mit 9  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 199

GL 2.4.71 Wiese mit 10 Obstbaum-  
hochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 10  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 128

GL 2.4.72 3 Obstbaumhochstämme, 2  
Walnussbäume  
Ergänzungspflanzung mit 7  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 151

GL 2.4.73 Wiese mit 1 Obstbaum-  
hochstamm  
Ergänzungspflanzung mit 29  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 127

GL 2.4.74 1 Birnenhochstamm  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 210

GL 2.4.75 3 Obstbaumhochstämme  
Ergänzungspflanzung mit 2  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 210

GL 2.4.76 22 Obstbaumhochstämme  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 239

GL 2.4.77 Wiese mit 4 Obstbaum-  
hochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 6  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 119

GL 2.4.78 7 Obstbaumhochstämme  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 123

GL 2.4.79 1 Walnussbaum, 6 Obstbaumhochstämme, 6 Kopfweiden, Hainbuchenhecke.  
Die Hecke ist zweimal jährlich zu beschneiden.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstücke: 74, 75

GL 2.4.80 7 Obstbaumhochstämme  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstücke: 83, 420, 421

GL 2.4.81 Wiese mit 34 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 282

GL 2.4.82 3 Obstbaumhochstämme  
Ergänzungspflanzung mit 3 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 436

GL 2.4.83 Wiese mit 2 Obstbaumhochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 4 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 134

GL 2.4.84 Wiese mit 1 Obstbaumhochstamm  
Ergänzungspflanzung mit 9 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 400

GL 2.4.85 Wiese mit 2 Obstbaumhochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 8 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 331

GL 2.4.86 3 Obstbaumhochstämme  
Ergänzungspflanzung mit 7 Obstbaumhochstämmen

	Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstück: 398
GL 2.4.87	Wiese mit 6 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstück: 415
GL 2.4.88	Wiese mit 13 Obstbaumhochstämmen und 1 Walnussbaum Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstück: 398
GL 2.4.89	17 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstücke: 36, 37
GL 2.4.90	Wiese mit 17 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstück: 30
GL 2.4.91	1 Walnussbaum Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstück: 31
GL 2.4.92	Wiese mit 25 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstück: 154
GL 2.4.93	15 Obstbäume Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstück: 201
GL 2.4.94	19 Obstbaumhochstämmen in zwei Gruppen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstücke: 209, 210
GL 2.4.95	Wiese mit 10 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstücke: 178, 179
GL 2.4.96	Wiese mit 12 Obstbaumhochstämmen, 1 Hainbuchenhecke. Die Hecke ist zweimal jährlich zu beschneiden.

Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 191

GL 2.4.97 5 Obstbaumhochstämme  
Ergänzungspflanzung mit 5  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 189

GL 2.4.98 Wiese mit 5 Obstbaum-  
hochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 418

GL 2.4.99 10 Obstbaumhochstämme  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 171

GL 2.4.100 4 Obstbaumhochstämme  
Ergänzungspflanzung mit 6  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 294

GL 2.4.101 Wiese mit 3 Obstbaum-  
hochstämmen, 1 Walnuss-  
baum  
Ergänzungspflanzung mit 7  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 290

GL 2.4.102 32 Obstbaumhochstämme  
Ergänzungspflanzung mit 28  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstücke: 292, 301

GL 2.4.103 15 Obstbaumhochstämme  
Ergänzungspflanzung mit 15  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 302

GL 2.4.104 Wiese mit 20 Obstbaum-  
hochstämmen, 1 Walnuss-  
baum  
Ergänzungspflanzung mit 10  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 302

GL 2.4.105 1 Walnussbaum  
1 Birnenhochstamm  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 218

GL 2.4.106 Wiese mit 25 Obstbaumhochstämmen, 2 Walnussbäume  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 219

GL 2.4.107 2 Eichen, 1 Mispelstrauch  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 217

GL 2.4.108 2 Eichen, 4 Eschen, 2 Silberweiden  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 289

GL 2.4.109 2 Esskastanien  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstück: 289

GL 2.4.110 7 Eichen, 1 Buche  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 78

GL 2.4.111 11 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 139

GL 2.4.112 4 Obstbaumhochstämme  
Ergänzungspflanzung mit 6 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstücke: 138, 139

GL 2.4.113 2 Eichen, 3 Buchen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 94

GL 2.4.114 9 Eichen  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 150

GL 2.4.115 Straßenbegleitgrün aus Heckenschnitten und Einzelbäumen  
Entwicklung von Hochstaudenstreifen in den Zwischen-

	<p>räumen zwischen den einzelnen Heckenabschnitten durch jährliche Mahd ab September.</p> <p>Ergänzungspflanzung mit einzelnen Gruppen aus Vogelkirschen, Linden, Weißdorn und Schlehen</p> <p>Gemarkung: Grefrath</p> <p>Flur: 31</p> <p>Flurstück: 76</p> <p>Flur: 33</p> <p>Flurstücke: 99, 244, 245</p> <p>Flur: 35</p> <p>Flurstück: 53</p>
GL 2.4.116	<p>1 Walnussbaum</p> <p>Gemarkung: Grefrath</p> <p>Flur: 31</p> <p>Flurstück: 81</p>
GL 2.4.117	<p>9 Obstbäume</p> <p>Gemarkung: Grefrath</p> <p>Flur: 31</p> <p>Flurstück: 81</p>
GL 2.4.118	<p>7 Obstbaumhochstämme</p> <p>Gemarkung: Grefrath</p> <p>Flur: 31</p> <p>Flur: 139</p>
GL 2.4.119	keine Festsetzung
GL 2.4.120	<p>2 Eichen</p> <p>Gemarkung: Grefrath</p> <p>Flur: 31</p> <p>Flurstück: 137</p>
GL 2.4.121	<p>1 Walnussbaum, 3 Obstbaumhochstämme</p> <p>Ergänzungspflanzung mit 17 Obstbaumhochstämmen</p> <p>Gemarkung: Grefrath</p> <p>Flur: 31</p> <p>Flurstück: 136</p>
GL 2.4.122	<p>3 Obstbaumhochstämme</p> <p>Ergänzungspflanzung mit 7 Obstbaumhochstämmen</p> <p>Gemarkung: Grefrath</p> <p>Flur: 31</p> <p>Flurstück: 94</p>
GL 2.4.123	<p>Lindenallee</p> <p>Die Bestandslücken sind mit Lindenhochstämmen (Stammumfang 12/14) zu bepflanzen</p>

	Gemarkung: Tönisberg Flur: 9 Flurstück: 478 Flur: 9 Flurstücke: 438, 444
GL 2.4.124	2 Gruppen zu je 5 Eichen, 1 Gruppe mit 5 Buchen Gemarkung: Grefrath Flur: 30 Flurstück: 175
GL 2.4.125	Feldgehölz aus Eichen und 3 Esskastanien Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstücke: 266, 267
GL 2.4.126	1 Flatterulme Gemarkung: Schmalbroich Flur: 4 Flurstücke: 91, 126
GL 2.4.127	Wiese mit 12 Obstbaum- hochstämmen Ergänzungspflanzung mit 13 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 4 Flurstück: 112
GL 2.4.128	3 Obstbaumhochstämme Gemarkung: Schmalbroich Flur: 2 Flurstück: 64
GL 2.4.129	2 Linden Gemarkung: Schmalbroich Flur: 4 Flurstücke: 41, 91
GL 2.4.130	Wiese mit 11 Obstbaum- hochstämmen Ergänzungspflanzung mit 14 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 1 Flurstück: 167
GL 2.4.131	Wiese mit 5 Obstbaum- hochstämmen Ergänzungspflanzung mit 15 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: Schmalbroich Flur: 1 Flurstück: 180

GL 2.4.132 Wiese mit 12 Obstbaumhochstämmen, 1 Walnussbaum  
Ergänzungspflanzung mit 13 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstücke: 322, 323

GL 2.4.133 2 Feldhecken  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 452

GL 2.4.134 Feldhecke  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 603

GL 2.4.135 Wiese mit 25 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 591

GL 2.4.136 1 Kopfweide  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstücke: 589, 591

GL 2.4.137 3 Obstbaumhochstämme  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 173

GL 2.4.138 Wiese mit 36 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 173

GL 2.4.139 1 Obstbaumhochstamm  
Ergänzungspflanzung mit 9 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 614

GL 2.4.140 Wiese mit 15 Obstbaumhochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 5 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 83

GL 2.4.141 Wiese mit 23 Obstbaumhochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 17 Obstbaumhochstämmen

Die Ergänzungspflanzung soll zur Eingrünung der Hofgebäude vorgenommen werden.

Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 64

GL 2.4.142 1 Eiche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 6  
Flurstück: 13

GL 2.4.143 6 Linden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 6  
Flurstücke: 16, 142

GL 2.4.144 11 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 7  
Flurstück: 448

GL 2.4.145 8 Eichen, Feldgehölz  
Ergänzungspflanzung mit 10  
Eichenhochstämmen  
(Stammdurchmesser 12/14)  
auf der östlichen Böschung  
des Grabens  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 7  
Flurstücke: 65, 523

GL 2.4.146 Wiese mit 14 Obstbaum-  
hochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 7  
Flurstück: 418

GL 2.4.147 Feldgehölz  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 7  
Flurstück: 65

GL 2.4.148 Wiese mit 30 Obstbaum-  
hochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 219

GL 2.4.149 Wiese mit 52 Obstbaum-  
hochstämmen und 4 Wal-  
nussbäumen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 216

GL 2.4.150 Wiese mit 6 Obstbaum-  
hochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 12  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 449

GL 2.4.151 3 Eichen, 1 Esche, Obstwiese mit 6 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 4  
Flurstück: 272

GL 2.4.152 3 Linden, 1 Buche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 4  
Flurstück: 14

GL 2.4.153 Weißdornhecke  
Die Hecke ist zweimal jährlich zu beschneiden.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 10  
Flurstück: 71

GL 2.4.154 1 Buche, 1 Weißdorn, 1 Esche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 18  
Flurstück: 232

GL 2.4.155 Wiese mit 6 Obstbaumhochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 14 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 114, 190, 289

GL 2.4.156 4 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 18  
Flurstück: 232

GL 2.4.157 Pappelreihen  
Die Pappeln sind nach Hiebsreife zu nutzen und durch Obstbaumhochstämmen zu ersetzen.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 538

GL 2.4.158 1 Eiche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 105, 290

GL 2.4.159 Obstwiese mit 15 Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 163

GL 2.4.160 2 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 192  
Flur: 6  
Flurstück: 210

GL 2.4.161 4 Linden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 477 – 480

GL 2.4.162 1 Silberweide  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 295

GL 2.4.163 14 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 29  
Flurstück: 239

GL 2.4.164 1 Ahorn, 2 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 659

GL 2.4.165 1 Eiche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 528

GL 2.4.166 Wiese mit 4 Obstbaum-  
hochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 20  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 29  
Flurstück: 238

GL 2.4.167 Feldgehölz mit Hochstau-  
denvegetationsstreifen auf  
aufgegebener Wegparzelle.  
Der Hochstaudenstreifen ist  
in Abständen von 2 Jahren  
ab September zu mähen.  
Das Mähgut ist abzufahren.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 2  
Flurstück: 7

GL 2.4.168 6 Rosskastanien  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 29  
Flurstücke: 218, 219

GL 2.4.169 10 Obstbaumhochstämme  
Ergänzungspflanzung mit 15  
Obstbaumhochstämmen

	<p>Gemarkung: St. Hubert Flur: 29 Flurstück: 68</p>
GL 2.4.170	<p>29 Hybridpappeln Die Pappeln sind nach Hiebsreife durch die gleiche Anzahl Eichenhochstämme (Stammumfang 12/14) zu ersetzen. Gemarkung: St. Hubert Flur: 29 Flurstück: 138</p>
GL 2.4.171	<p>Feldhecke Gemarkung: St. Hubert Flur: 4 Flurstück: 12</p>
GL 2.4.172	<p>9 Pyramidenpappeln Die Pyramidenpappeln sind nach Nutzung durch die gleiche Anzahl Eichenhochstämme (Stammumfang 12/14) zu ersetzen. Gemarkung: St. Hubert Flur: 29 Flurstück: 137</p>
GL 2.4.173	<p>Wiese mit 30 Obstbaumhochstämmen in 2 Gruppen Gemarkung: St. Hubert Flur: 18 Flurstück: 20</p>
GL 2.4.174	<p>Wiese mit 7 Obstbaumhochstämmen Ergänzungspflanzung mit 8 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: St. Hubert Flur: 18 Flurstück: 208</p>
GL 2.4.175	<p>1 Esche Gemarkung: St. Hubert Flur: 18 Flurstücke: 148, 157</p>
GL 2.4.176	<p>Wiese mit 11 Obstbaumhochstämmen Ergänzungspflanzung mit 15 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: St. Hubert Flur: 18 Flurstück: 148</p>
GL 2.4.177	<p>6 Hybridpappeln Die Pappeln sind mit Hainbuchenheckenartig zu unterpflanzen.</p> <p>Die Baumgruppe grünt eine Maschinenhalle nur ungenügend ein. Die Unterpflanzung dient der besseren Einbindung der Halle in die umgebende Landschaft.</p>

	Die Pappeln sind nach Hiebsreife zu nutzen. Gemarkung: St. Hubert Flur: 18 Flurstück: 150	
GL 2.4.178	Wiese mit 24 Obstbaumhochstämmen Ergänzungspflanzung mit 26 Obstbaumhochstämmen Gemarkung: St. Hubert Flur: 16 Flurstück: 502	
GL 2.4.179	keine Festsetzung	
GL 2.4.180	keine Festsetzung	
GL 2.4.181	Feldhecke aus Weißdorn Gemarkung: St. Hubert Flur: 4 Flurstücke: 114, 116, 117, 119, 224	
GL 2.4.182	Feldhecke Gemarkung: St. Hubert Flur: 3 Flurstücke: 51, 60	
GL 2.4.183	2 Böschungen mit Hochstaudenvegetation. Die Böschungen sind einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Gemarkung: Tönisberg Flur: 1 Flurstücke: 74, 177	
GL 2.4.184	Feldgehölz nachhaltig sichern. Das Feldgehölz ist bei Bedarf auf-den-Stock zu setzen. Gemarkung: Tönisberg Flur: 1 Flurstück: 177	Durch das „Auf-den-Stock-setzen“ werden die Gehölzbestände kontinuierlich verjüngt, so dass Verkahlungen u.Ä. weitgehend ausgeschlossen werden und die Gehölze z.B. optimale Brutmöglichkeiten bieten.
GL 2.4.185	Obstgarten Die extensive Nutzung ist beizubehalten. Gemarkung: Tönisberg Flur: 1 Flurstück: 202	Durch den Obstgarten wird der Bauernhof eingegrünt und in die umgebende Landschaft einbezogen.
GL 2.4.186	3 Rosskastanien Gemarkung: Tönisberg Flur: 1 Flurstück: 215	

GL 2.4.187 2 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 9  
Flurstücke: 99, 104

GL 2.4.188 Feldhecke  
Auf der Nordost- bzw. Südostseite ist die Feldhecke durch Eichengruppen zu verdichten unter Beachtung der Freileitungen.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 9  
Flurstücke: 106, 155

GL 2.4.189 6 Hybridpappeln  
Nach Hiebsreife der Pappeln sind diese durch 6 Linden-hochstämme (Stammumfang 12/14) zu ersetzen.  
Die Fläche ist in Abständen von 2 Jahren unter Abfuhr des Mähgutes zu mähen.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 9  
Flurstück: 128

GL 2.4.190 Feldhecke aus Holunder, Eschen und Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 9  
Flurstück: 105

GL 2.4.191 Lindenallee  
Die bestehenden Lücken sind mit Linden-hochstämmen (Stammumfang 12/14) aufzufüllen.  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 82, 89, 234, 236  
Flur: 2  
Flurstücke: 497, 499 – 503,  
505, 506, 508 –  
512, 514 – 541,  
543 – 545, 547,  
548, 570, 595,  
596, 599, 600

GL 2.4.192 3 Eichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 11  
Flurstück: 243

GL 2.4.193 6 Rosskastanien  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 578

Die Feldhecke grünt die Kläranlage ein. Durch die Eichen soll die Wirkung der Hecke – Einbindung der Kläranlage in die umgebende Landschaft – verstärkt werden.

GL 2.4.194 25 Kopfweiden  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 144, 420, 519,  
588, 592

GL 2.4.195 Obstwiese mit 10 Obst-  
baumhochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 10  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 620

GL 2.4.196 Wiese mit 36 Obstbaum-  
hochstämmen und je 1 Wal-  
nuss- bzw. Esskastanien-  
baum  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 410

GL 2.4.197 Wiese mit 10 Obstbaum-  
hochstämmen  
Ergänzungspflanzung mit 10  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 412

GL 2.4.198 1 Walnussbaum  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 119

GL 2.4.199 keine Festsetzung

GL 2.4.200 1 Eiche  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 7  
Flurstück: 152

GL 2.4.201 1 Eibenhecke  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 10  
Flurstücke: 58, 437

GL 2.4.202 1 Esche  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 427

GL 2.4.203 Wiese mit Obstbäumen  
Ergänzungspflanzung mit 30  
Obstbaumhochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 178

**3.0 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)****3.1 Natürliche Entwicklung von Brachflächen**

Für alle nachfolgend aufgeführten Flächen gelten ab Rechtskraft dieses Landschaftsplanes folgende Regelungen:

**I. Verbote:**

Es ist verboten:

die Flächen wirtschaftlich zu nutzen oder sie in anderer Weise aufgrund menschlicher Handlungen zu verändern.

Als menschliche Eingriffe gelten insbesondere:

- das Einbringen oder Lagern von Dünger jeder Art,
- die Anwendung von Bioziden jeder Art,
- die Nutzung der Gehölze,
- der Umbruch der Flächen,
- die Beweidung der Flächen.

**II. Gebote:**

Die Flächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

3.1.1 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 510

3.1.2 Entgegen den Regelungen unter 3.1.1. und II. sind nur die Bereiche der Parzelle der natürlichen Entwicklung nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten zu überlassen, die wirtschaftlich nicht nutzbar sind.  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 805

3.1.3 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 604

### 3.2 **Pflege von Brachflächen**

Für alle nachfolgend aufgeführten Flächen gelten ab Rechtskraft dieses Landschaftsplanes folgende Regelungen:

#### I. Verbote:

Es ist verboten:

1. die Brachflächen wirtschaftlich zu nutzen.  
Unberührt bleibt die Nutzung der Flächen im Rahmen der Wanderschäferei.
2. Biozide, Dünger, Klärschlämme, Kompost oder andere Stoffe oder Materialien, die geeignet sind, das Pflanzenwachstum oder den Bodenhaushalt nachhaltig zu verändern, anzuwenden, einzubringen oder zu lagern; hierunter fällt auch die Zwischenlagerung dieser Stoffe.
3. Silage- oder andere Futtermittelmieten auf der Brachfläche oder näher als in einem Abstand von 10 m zur Brachfläche anzulegen.
4. Stroh, Schlagabbaum oder sonstige pflanzlichen Abfälle zu verbrennen.
5. die Brachfläche aufzufüllen, abzugraben oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern.

#### II. Gebote:

Die Brachflächen sind, falls sie nicht im Rahmen der Wanderschäferei beweidet werden, in Abständen von 2 Jahren einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

- 3.2.1 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstücke: 186, 325
- 3.2.2 keine Festsetzung
- 3.2.3 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 104
- 3.2.4 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 412, 414

3.2.5 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstück: 59

3.2.6 Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstücke: 79, 206, 277, 278

3.2.7 Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 122

3.2.8 Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstück: 230

3.2.9 Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstück: 308

3.2.10 Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 9  
Flurstücke: 421, 424

3.2.11 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 6  
Flurstücke: 114, 115, 167

3.2.12 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 6  
Flurstück: 167

3.2.13 Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstücke: 601, 792, 793

3.2.14 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 32 – 36

3.2.15 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 215

3.2.16 Unter Berücksichtigung der Freileitung sind auf dem Streifen westlich des Wirtschaftsweges in Abständen von 10 – 20 m Strauchgruppen mit 2 – 5 Exemplaren einreihig in der Mitte des Gebietsstreifens mit folgenden Gehölzarten zu pflanzen:  
Weißdorn, Schwarzer Holunder, Schlehendorn, Vogelbeere  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 60, 61, 506

3.2.17 Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstücke: 154, 155

3.2.18 Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstücke: 150, 151

3.2.19 Die Fläche ist entgegen den Regelungen unter 3.2.II. einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 7  
Flurstücke: 415, 416

**4.0 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)****4.1 Wiederaufforstung unter Ausschluss bestimmter Arten**

4.1.1 Nach Endnutzung der jetzt vor-  
bis vorhandenen Bestände sind die  
4.1.25 Flächen unter Ausschluss von  
Pappeln und Nadelgehölzen mit  
bodenständigen Gehölzen wieder  
aufzuforsten.

4.1.1 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 35  
Flurstück: 215

4.1.2 Gemarkung: Oedt  
Flur: 3  
Flurstück: 2

4.1.3 Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 142, 143

4.1.4 Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 137

4.1.5 Der vorhandene Unterstand aus  
bodenständigen Gehölzen ist bei  
der Endnutzung zu erhalten.  
Wiederaufgeforstet werden ledig-  
lich Kahlfächen.  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstücke: 99, 106

4.1.6 Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 41, 43

4.1.7 Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstück: 181

4.1.8 Der vorhandene Unterstand aus  
bodenständigen Gehölzen ist bei  
der Endnutzung zu erhalten.  
Wiederaufgeforstet werden ledig-  
lich die Kahlfächen.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstücke: 3, 41, 45

Unter bodenständigen Gehölzen sind diejenigen zu verstehen, die entweder in der ursprünglichen natürlichen Vegetation vorhanden waren oder der potenziellen natürlichen Vegetation angehören.

4.1.9 Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstücke: 55, 59 – 61, 110, 112,  
113, 115, 117, 118,  
156, 198, 201, 202,  
263, 302, 303  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstücke: 49, 50, 606, 607

4.1.10 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstücke: 211, 218, 229, 584

4.1.11 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 2 – 7

4.1.12 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 66, 82

4.1.13 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 62

4.1.14 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 337

4.1.15 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 337

4.1.16 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstück: 49

4.1.17 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstück: 73

4.1.18 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstücke: 61, 63

4.1.19 Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 245 – 248

4.1.20 Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 394

4.1.21 Unberührt von der Regelungen  
unter 4.1.1 – 4.1.25 bleibt die  
Wiederaufforstung von 50 %  
dieser Fläche mit bodenständi-  
gen Nadelgehölzen.  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstück: 251

- 4.1.22 Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück: 30
- 4.1.23 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstück: 226
- 4.1.24 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstücke: 44 – 46
- 4.1.25 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstücke: 52 – 56

#### **4.2 Wiederaufforstung unter Verwendung bestimmter Baumarten**

4.2.1 Bei der Endnutzung der Pappeln bis ist der junge Unterwuchs aus überwiegend Roterlen zu erhalten. Die durch die Nutzung der Pappeln entstehenden Kahlfächen sind mit Roterle aufzufors-ten.

4.2.1 Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 452

4.2.2 Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 6

4.2.3 Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstück: 216

4.2.4 Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 209, 210

4.2.5 Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstück: 212

4.2.6 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 233, 234, 242, 248

4.2.7 Nach Endnutzung des Nadelholzbestandes ist die Fläche mit Buchen wiederaufzuforsten.  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstück: 82

4.2.8 Nach Endnutzung der vorhanden-  
bis  
4.2.15en Bestände sind die Flächen entsprechend den Standortvor-  
aussetzungen mit Roterle, Eiche mit Hainbuchen oder Esche wie-  
deraufzuforsten.

4.2.8 Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück: 152

4.2.9 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 286

4.2.10 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 51, 52

4.2.11 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 337

4.2.12 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 46 – 52, 337, 339,  
349

4.2.13 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 337, 339

4.2.14 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 164, 165, 337

4.2.15 Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstücke: 6, 10, 11, 15, 16, 101,  
208

#### **4.3 Festsetzung einer bestimmten Form der Endnutzung**

4.3.1 Für den Roterlenbestand ist jede Form der Endnutzung mit Ausnahme der niederwal dartigen Bewirtschaftung durch „Auf-den-Stock-setzen“ in Abständen von 20 – 30 Jahren verboten.

Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 399, 400

4.3.2 Für den Buchenbestand ist jede Form der Endnutzung mit Ausnahme der femelartigen Bewirtschaftung verboten. Bei Nichteintreten der Naturverjüngung sind die geschaffenen Femel mit Buchen aufzuforsten.

Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstücke: 136 – 139

Der Altbuchenbestand hat aufgrund seiner besonderen Schönheit große Bedeutung für die Erholung des Menschen und ist darüber hinaus potenzieller Lebensraum für Höhlenbrüter. Aus diesen Gründen soll der Bestand durch den Aufbau einer unterschiedlichen Altersstruktur so nachhaltig gesichert werden, dass kontinuierlich Altbäume nachwachsen.

Unter „femelartiger“ Bewirtschaftung im Sinne dieser Festsetzung ist zu verstehen, dass lediglich so viele Bäume – 2-3 Exemplare – eingeschlagen werden, bis der Waldboden für eine Naturverjüngung oder bei deren Ausbleiben für eine Aufforstung mit Buchen ausreichend belichtet ist.

4.3.3 Für den Buchen-Eichenbestand ist jede Form der Endnutzung mit Ausnahme der niederwaldartigen Bewirtschaftung durch „Auf-den-Stock-setzen“ in Abständen von 20 – 30 Jahren verboten. Sollten die alten Stöcke nicht mehr oder nur teilweise nicht mehr ausschlagen, sind die Kahlflächen mit Buchen aufzuforsten.

Gemarkung: Grefrath  
Flur: 35  
Flurstücke: 214, 216

## 5.0 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG)

### 5.1 Pflanzung von Baumreihen

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Baumreihen folgende Regelungen:

- Es sind Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12 – 14 cm zu verwenden.
- Der Pflanzabstand in der Reihe soll max. 15 m betragen; bei Ergänzungspflanzungen richtet sich der Pflanzabstand nach dem Pflanzabstand der vorhandenen Gehölze.
- Es sind nur bodenständige Baumarten zu verwenden, wie Stieleiche, Winterlinde, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Eberesche und Weißweiden zur Entwicklung von Kopfwiesen. Bei Weißweiden beträgt der Pflanzabstand max. 3 – 4 m.
- Insbesondere bei der Eingrünung von Hofanlagen und anderen Gebäuden können folgende Gehölzarten verwendet werden: Rosskastanie, Edelkastanie, Walnussbaum und Obstbaumhochstämme.
- Bei der Standortwahl sind sowohl die Verkehrssicherheit als auch die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen sowie die Nutzung der angrenzenden Flächen angemessen zu berücksichtigen.
- Bei Anpflanzungen, insbesondere im Grünland, sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen gegen Viehverbiss zu schützen.
- Leitungstrassen sind von Hochstämmen freizuhalten. Unter Freileitungen sind ersatzweise strauchartige Gehölze nach 5.4 mit einer max. Wuchshöhe von 4 m zu verwenden.
- Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

#### 5.1.1 Baumreihe östlich der Hofgebäude

Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 59

Die Pflanzung von Baumreihen erfolgt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Einbindung von Gebäuden in die Landschaft zur Pflege des Landschaftsbildes.

Diese Gehölze haben auch Bedeutung im Naturhaushalt, z.B. zur Verbesserung des Kleinklimas, als Nahrungsgrundlage (Bienenweide) und als Nistbäume.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 39 ff Landschaftsgesetz auf vertraglicher Basis geregelt.

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen von Baumreihen sind gem. § 47 Landschaftsgesetz gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Obstbaumhochstämme sollten insbesondere dann verwendet werden, wenn auf hofnahen Grünlanderein die Anlage althergebrachter Obstwiesen möglich ist.

5.1.2 Baumreihen westlich und östlich der Mehrzweckhalle und südöstlich der Hofstelle  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstücke: 175, 176

5.1.3 Baumreihen nördlich und östlich der Hofstelle  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 37

5.1.4 Baumreihe östlich des Sportplatzes  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 132

5.1.5 Baumreihe auf der West-, Ost- Nord- und Südseite der Hofgebäude  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 37  
Flurstück: 109

5.1.6 Baumreihen entlang der Nord-, Ostseite des Grünlandes  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück: 152

5.1.7 Baumreihe entlang des Wirtschaftsweges aus Kopfweiden  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück: 46

5.1.8 Baumreihe auf der Südseite des Teiches aus Kopfweiden  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstücke: 43, 150

5.1.9 Baumreihe östlich der Hofstelle im Grünland  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück: 39

5.1.10 Baumreihe aus Kopfweiden entlang der Westseite des Grabens  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstücke: 132, 134, 472

5.1.11 Baumreihe aus Kopfweiden auf der Westseite des Grabens  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstücke: 247, 248

5.1.12 Baumreihe aus Kopfweiden auf der Westseite des Grabens  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstücke: 398, 399

5.1.13 Baumreihe auf der Ostseite der Hofgebäude  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück: 113

5.1.14 Baumreihe westlich und nördlich der Hofgebäude im Grünland  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück: 112

5.1.15 Baumreihe auf der östlichen Seite des Parkplatzes und östlich, nördlich und westlich der Gebäude  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstücke: 63, 64, 174 – 177

5.1.16 keine Festsetzung

5.1.17 Baumreihe auf der Nordseite des Wirtschaftsweges  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstücke: 33, 37, 41

5.1.18 Baumreihen auf der Nord- und Ostseite der Hofgebäude im Grünland  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstück: 200

5.1.19 Baumreihe auf der Ostseite des Wirtschaftsweges  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstücke: 1, 203

5.1.20 Baumreihe auf dem Parkplatz aus Stieleichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück: 4

5.1.21 Baumreihe östlich der Wohngebäude  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 178

5.1.22 Baumreihen nördlich und östlich der Hofgebäude im Grünland  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstücke: 7, 9, 18

5.1.23 Baumreihen östlich und südlich der Hofgebäude  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstück: 207

5.1.24 Baumreihen nördlich und östlich der Hofgebäude  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 54

5.1.25 Baumreihe aus Eichen auf der Böschung nördlich des Wirtschaftsweges  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstücke: 136, 141  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstücke: 50 – 53

5.1.26 Baumreihen nördlich und westlich der Wagenremise sowie auf der Südseite der Hofgebäude und westlich der Silagemieten  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstücke: 102, 521

5.1.27 Baumreihe aus Eichen südlich und östlich der Hofgebäude sowie auf der Südseite der Hofzufahrt und auf der Westseite des Wirtschaftsweges im Grünland  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstücke: 589, 591

5.1.28 Baumreihe aus Eichen auf der Südseite des Wirtschaftsweges und auf der Westseite des Wildgeheges  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstücke: 172, 173, 557

5.1.29 Baumreihe aus Kopfweiden südlich des Wirtschaftsweges  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 6  
Flurstücke: 70, 71, 73

5.1.30 Baumreihe zur Ergänzung der Straßenbäume auf der Westseite der Straße  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 6  
Flurstücke: 210, 220

5.1.31 Baumreihen südlich und östlich der Hofgebäude im Grünland  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 331

5.1.32 Baumreihe nordöstlich der Schulgebäude  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 424

5.1.33 Baumreihe auf der Südseite des Wirtschaftsweges  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 6  
Flurstücke: 86, 133

5.1.34 Baumreihe auf der Süd- und Ostseite der Erschließungsstraße  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 565, 566  
Flur: 6  
Flurstücke: 178, 180 – 182, 184, 187, 190, 193, 194, 196

5.1.35 Baumreihe südlich der Hofgebäude im Grünland  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 7  
Flurstücke: 418, 419

5.1.36 Baumreihen auf der südöstlichen Seite der Abstellfläche und nordöstlich der Hofgebäude  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 248, 249

5.1.37 Baumreihen südöstlich des Tanklagers und nordwestlich der Montagehalle  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 250

5.1.38 Baumreihe auf der Nord- und Ostseite der Reithalle  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 7  
Flurstück: 267

5.1.39 Baumreihen auf der Nord-, Ost-, Süd- und Westseite der Hofanlage  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 7  
Flurstück: 260

5.1.40 Baumreihe entlang des Weidezaunes im Grünland  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 614

5.1.41 Baumreihen nordwestlich der Silagebehälter und der Stallgebäude sowie auf der nordöstlichen und südöstlichen Seite der übrigen Hofgebäude  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 614

5.1.42 Baumreihe aus Eichen auf der Böschung an der südöstlichen Wegseite  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 4  
Flurstücke: 173, 245

5.1.43 Baumreihe östlich, südlich und westlich der Gebäude  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 336, 337

5.1.44 Baumreihe westlich der Gebäude entlang der Grundstücksgrenzen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 143, 450

5.1.45 Baumreihen auf der Ost- und Westseite der Hofanlage  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 449

5.1.46 Baumreihen auf der West- und Nordseite des Baustofflagers  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 399 – 405, 408, 440

5.1.47 Baumreihe auf der Südseite des Wohngebäudes  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 34, 35

5.1.48 Baumreihe östlich des Reitstalles  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 495, 496

5.1.49 Baumreihe auf der Nord-, West- und Südseite des Unterstandes  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 55

5.1.50 Ergänzungspflanzung beidseitig der K 14  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstück: 487

5.1.51 Baumreihe aus Kopfweiden auf der Böschung an der Südseite des Wirtschaftsweges  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 4  
Flurstücke: 62, 192

5.1.52 Baumreihen westlich der Hofanlage und auf der Nordseite der Gebäude  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 4  
Flurstücke: 14, 16, 17

5.1.53 Baumreihe aus Kopfweiden auf der südlichen Straßenseite im Grünland  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 4  
Flurstücke: 192, 266

5.1.54 Baumreihen südlich der Erschließungsstraße sowie auf der West-, Süd- und Ostseite der Hofanlage  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 10  
Flurstück: 910

5.1.55 Baumreihe auf der West- und Nordseite der Hofanlage  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 295

5.1.56 Baumreihe aus Eichen auf der Westseite der Hofanlage  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 238

5.1.57 Baumreihe aus Eichen auf der Südseite der Gebäude und auf der Nordseite des Wirtschaftsweges

Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 29  
Flurstücke: 138, 139, 203

5.1.58 Baumreihe aus Eichen auf der Nordseite des Wirtschaftsweges  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 18  
Flurstücke: 16, 18, 174  
Flur: 29  
Flurstücke: 183 – 185

5.1.59 Baumreihe auf der Ostseite der Straße  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 18  
Flurstücke: 148, 157, 254

5.1.60 Baumreihe auf der Ostseite der Hofanlage  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 18  
Flurstücke: 7, 150

5.1.61 Baumreihe nördlich der Hofanlage im Grünland  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 18  
Flurstück: 337

5.1.62 Baumreihe westlich und südlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 18  
Flurstück: 224

5.1.63 Baumreihen westlich der Stellfläche und des Wirtschaftsgebäudes sowie auf dessen Nord- und Ostseite  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 22  
Flurstück: 136

5.1.64 Baumreihe östlich der Wohngebäude entlang der Grundstücksgrenze  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstücke: 92, 178

5.1.65 Baumreihe aus Eichen auf der südöstlichen Wegseite  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstücke: 182, 187, 197

5.1.66 Baumreihe aus Kopfweiden im  
Grünland  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstücke: 179, 189

5.1.67 Baumreihe aus Eichen auf der  
Südseite des Weges  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstücke: 122, 123, 129

5.1.68 Baumreihe aus Eichen auf der  
nordwestlichen Straßenseite  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstücke: 426, 778

5.1.69 Baumreihe auf der östlichen  
Seite des Wirtschaftsweges  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstücke: 149, 151, 156, 161,  
216, 220

5.1.70 Baumreihen westlich und südlich  
der Hofanlagen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstücke: 156, 159

5.1.71 Baumreihe südlich der Hofanlage  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstück: 154

5.1.72 Baumreihe aus Kopfweiden auf  
der westlichen Wegseite  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstücke: 91, 154

5.1.73 Baumreihe auf der östlichen  
Wegseite im Bereich der ehemaligen  
Obstwiese  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstücke: 90, 91

5.1.74 Ergänzungspflanzung beidseitig  
der B 9  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstück: 318

5.1.75 Baumreihe nordwestlich der Ge-  
bäude entlang der Grundstücks-  
grenze  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstücke: 641, 642

5.1.76 Baumreihe südwestlich der Hofanlage  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 624

5.1.77 Je eine Baumreihe auf der Südost- und der Nordostseite der Siedlung  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 9  
Flurstücke: 168, 373, 374, 423, 429, 430, 628 – 631  
Die Eingrünung ist zur Einbindung der Siedlung in das Landschaftsbild erforderlich. Zur Durchführung dieser Maßnahme müssen wirtschaftlich genutzte Flächen erworben werden, da zz. keine Pflanzflächen zur Verfügung stehen.

5.1.78 Baumreihe auf der nordöstlichen Grabenseite  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 9  
Flurstück: 183

5.1.79 keine Festsetzung

5.1.80 Baumreihe auf der östlichen Wegseite  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 9  
Flurstücke: 168, 619

5.1.81 Baumreihe aus Kopfweiden auf der südöstlichen Wegseite  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 9  
Flurstücke: 166, 167

5.1.82 Je eine Baumreihe auf der Nordost- und Südwestseite des Gewerbegebietes  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 10  
Flurstücke: 25, 26, 440, 472  
Die Eingrünung ist zur Einbindung des Gewerbegebietes in die umgebende Landschaft erforderlich.  
Zur Durchführung dieser Maßnahme müssen Flächen erworben werden, da diese zz. nicht zur Verfügung stehen.

5.1.83 Baumreihe auf der Südostseite des Schulgebäudes und auf der Nordostseite der Straße  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 13  
Flurstücke: 50, 91

5.1.84 Baumreihe auf der Südostseite und auf der Nordostseite der Straße  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 12  
Flurstücke: 64, 66, 67

5.1.85 Baumreihe südwestlich und nordwestlich der Wohnbebauung  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 13  
Flurstücke: 91, 112 – 115

5.1.86 Baumreihe aus Stieleichen auf der Nordost-, Nordwest- und Südwestseite der Gemeindestraße  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 12  
Flurstücke: 6, 7, 11 – 13, 72

5.1.87 Baumreihe südwestlich der Wohnbebauung und auf der südöstlichen Seite der Erschließungsstraße  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 13  
Flurstücke: 92, 105

5.1.88 Baumreihe aus Stieleichen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 11  
Flurstücke: 242, 243

5.1.89 Baumreihe zur Ergänzung der vorhandenen Bepflanzung auf der Nordseite der Straße  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 12  
Flurstücke: 14, 30, 31, 36, 74, 75

5.1.90 Baumreihe östlich und südlich der Hofanlage entlang der Zufahrten  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 6

5.1.91 Baumreihe auf der westlichen Straßenseite  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 9

5.1.92 Baumreihe auf der nordwestlichen Straßenseite  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 9

5.1.93 Baumreihe östlich der Betriebsgebäude entlang des Wirtschaftsweges sowie auf der Nordseite der Betriebsgebäude  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 25

5.1.94 Baumreihen westlich, nördlich und östlich der Hofanlage  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 26

Diese Baumreihe sollte zur landschaftlichen Einbindung der geplanten Wohnbebauung angelegt werden.

5.1.95 Baumreihe auf der Südseite der  
Straße  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstücke: 105, 106, 108

5.1.96 Baumreihe aus Kopfweiden auf  
der Nordseite des Weges  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstücke: 116, 117, 143

5.1.97 Baumreihe entlang der Ostseite  
des Parkplatzes auf der Ostseite  
der Straße  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstücke: 71, 72

5.1.98 Baumreihe an der Nordseite der  
Gaststätte  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 38

5.1.99 Baumreihe entlang der Nordseite  
des Parkplatzes  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstücke: 38, 39

5.1.100 Baumreihe auf der nordöstlichen  
Seite der Hauszufahrt  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 584

5.1.101 Baumreihen südöstlich und süd-  
westlich der Hofanlage im Grün-  
land  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 412

5.1.102 Baumreihen auf der südöstlichen  
Seite der südöstlichen Hofzufahrt  
sowie auf der Nordostseite der  
Hofanlage und auf der nördlichen  
Seite der nordwestlichen Hofzu-  
fahrt  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 163, 167

5.1.103 Baumreihe nördlich und östlich  
der Betriebsgebäude  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 578

5.1.104 Baumreihe nordwestlich und südwestlich der Hofanlage  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 199, 202

5.1.105 Baumreihe nördlich der Hofanlage entlang der Abstellfläche  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 607, 622

5.1.106 Baumreihe auf der Nordseite der Gemeindestraße  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 406, 437

5.1.107 Baumreihe aus Stieleichen auf der südlichen Seite des Wirtschaftsweges  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 261, 263, 280

5.1.108 Baumreihe zur Ergänzung des Bestandes  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 325

5.1.109 keine Festsetzung

5.1.110 Baumreihe auf der südöstlichen Seite der Hofzufahrt auf der Böschung  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 83

5.1.111 Baumreihe auf der Nordseite des Wirtschaftsweges  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstücke: 42, 97

5.1.112 Baumreihe auf der Nordseite der Erschließungsstraße  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 303 – 305, 663, 664  
Flur: 29  
Flurstück: 197

5.1.113 Baumreihe westlich des Grabens im Grünland  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 303 – 305, 663, 664

5.1.114 Baumreihe aus Kopfweiden zur Ergänzung der vorhandenen Kopfweiden  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 9, 10  
 Flur: 3  
 Flurstück: 330

5.1.115 Baumreihen südlich und nördlich der Siedlung  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 29  
 Flurstücke: 66, 67, 72 – 80, 101 – 104, 122 – 126, 153 – 158, 165 – 169

5.1.116 keine Festsetzung  
 Die Eingrünung ist zur Einbindung des Industriegebietes in die umgebende Landschaft notwendig.

5.1.117 Baumreihe auf der nördlichen Wegseite in Ergänzung des Bestandes  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 2  
 Flurstück: 171

5.1.118 Baumreihe auf der östlichen und nördlichen Seite des ehemaligen Bauernhofes aus Linden  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 9  
 Flurstücke: 430, 492

5.1.119 keine Festsetzung

5.1.120 Baumreihe aus Eichen auf dem Parkplatz vor der Gaststätte. Die Nutzung der Fläche selbst ist angemessen zu berücksichtigen.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 5  
 Flurstück: 197

5.1.121 Baumreihe zur Ergänzung des Bestandes auf der westlichen Wegseite  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 137, 299

5.1.122 Je eine Baumreihe auf der Nord- und auf der Südseite der Hofzufahrt.  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 6  
 Flurstück: 154

5.1.123 Je eine Baumreihe auf der Südwest- und der Nordwestseite der Hofgebäude

Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 681

5.1.124 Baumreihe aus Linden auf der Böschung an der Westseite der Hofzufahrt zum Harbeshof  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstücke: 125, 318, 320

5.1.125 Baumreihe aus 20 Hochstämmen am Dammertzhof  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 32  
Flurstück: 25

5.1.126 Baumreihe aus Hochstämmen auf der Westseite der Hofgebäude zur Ergänzung des Bestandes  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstück: 209

5.1.127 Baumreihe aus Eichen zur Ergänzung des Bestandes auf der westlichen Wegseite  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 8  
Flurstücke: 297, 298, 300

## 5.2 Pflanzung von Baumgruppen

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für die Pflanzung von Baumgruppen folgende Regelungen:

- Es sind ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden, wie Stieleiche, Winterlinde, Rotbuche, Hainbuche, Esche und Eberesche.

Unberührt bleibt die Verwendung von Rosskastanien, Edelkastanien, Walnussbäumen und Obstbaumhochstämmen bei der Pflanzung von Baumgruppen an Gebäuden.

- Bei der Standortwahl sind sowohl die Verkehrssicherheit als auch die wirtschaftlichen Belange der Betroffenen sowie die Nutzung der angrenzenden Flächen angemessen zu berücksichtigen.
- Bei Anpflanzungen im Grünland sind die Bäume durch geeignete Maßnahmen gegen Viehverbiss zu schützen.
- Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

5.2.1 Baumgruppe aus 3 Eichen auf der Wiese südlich des Parkplatzes

Gemarkung: Grefrath

Flur: 33

Flurstück: 132

5.2.2 Baumgruppe aus 5 Hainbuchen im Grünland

Gemarkung: Grefrath

Flur: 34

Flurstück: 29

5.2.3 Baumgruppe im Grünland auf der östlichen Seite des Wirtschaftsweges aus 3 Hochstämmen

Gemarkung: Oedt

Flur: 1

Flurstück: 113

5.2.4 Baumgruppe im Grünland auf der östlichen Seite des Wirtschaftsweges aus 2 Hochstämmen

Gemarkung: Oedt

Flur: 1

Flurstück: 113

Die Pflanzung von Baumgruppen erfolgt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, zur Einbindung von Gebäuden in die Landschaft und zur Steigerung des Erholungswertes der Landschaft.

In geringerem Umfang haben die Baumgruppen auch Bedeutung im Naturhaushalt, z.B. als Nistgrundlage (Bienenweide) und als Nistbäume.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 31 ff Landschaftsgesetz auf vertraglicher Basis geregelt.

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen von Baumgruppen sind gemäß § 47 Landschaftsgesetz geschützte Landschaftsbestandteile und dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden.

Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören.

Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

5.2.5 Baumgruppe im Grünland auf der östlichen Seite des Wirtschaftsweges aus 3 Hochstämmen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 245

5.2.6 Baumgruppe im Grünland auf der östlichen Seite des Wirtschaftsweges aus 3 Hochstämmen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 507

5.2.7 4 Gehölzgruppen aus je 3 Eichen bis entlang der Weidezäune im Grünland

5.2.10 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 141

5.2.8 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstücke: 139, 140

5.2.9 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 139

5.2.10 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 139

5.2.11 3 Baumgruppen nordwestlich, nordöstlich und südwestlich der Hofanlage mit je 3 Hochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstücke: 1 – 3

5.2.12 2 Baumgruppen mit je 4 Hochstämmen südlich der Gebäude im Grünland  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstücke: 166, 167

5.2.13 1 Baumgruppe südöstlich der Gebäude mit 4 Hochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 194

5.2.14 Baumgruppe nordöstlich der Gebäude mit 3 Hochstämmen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstücke: 322, 323

5.2.15 Baumgruppe südlich der Hofanlage im Grünland mit 4 Hochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 54

5.2.16 1 Baumgruppe südlich der Gebäude im Grünland mit 3 Hochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 6  
Flurstück: 159

5.2.17 Baumgruppe östlich der Gebäude mit 3 Hochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 503

5.2.18 Baumgruppe am nordöstlichen Rand des Parkplatzes aus 3 Hainbuchen und 2 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 440

5.2.19 1 Baumgruppe östlich des Wohngebäudes mit 3 Hochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 18  
Flurstück: 260

5.2.20 6 Baumgruppen aus jeweils 3 bis Eichen entlang der Zäune auf Grabenböschungen und an den Zaunkreuzen im Grünland

5.2.20 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 191

5.2.21 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstück: 210

5.2.22 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 191, 192

5.2.23 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 199, 296

5.2.24 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 22  
Flurstücke: 72, 73

5.2.25 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 22  
Flurstück: 80

5.2.26 2 Baumgruppen mit je 4 Hochstämmen nördlich und südlich der Hofanlage  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 26  
Flurstücke: 96, 216

5.2.27 keine Festsetzung

5.2.28 keine Festsetzung

5.2.29 Baumgruppe mit 3 Hochstämmen südlich der Gebäude  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstück: 305

5.2.30 Baumgruppe mit 3 Hochstämmen südlich der Hofanlage im Grünland  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstück: 86

5.2.31 Baumgruppe mit 4 Hochstämmen nordwestlich der Hofanlage  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 1  
Flurstücke: 86, 210

5.2.32 Baumgruppe mit 4 Hochstämmen an der Südwestecke des Wohnhauses  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 12  
Flurstück: 64

5.2.33 Je 1 Baumgruppe zu je 1 Eiche bis und 2 Hainbuchen entlang der Zäune und Zaunkreuze im Grünland

5.2.36 Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 12  
Flurstücke: 47, 57

5.2.34 Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 12  
Flurstück: 57

5.2.35 Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 12  
Flurstücke: 45, 47

5.2.36 Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 12  
Flurstücke: 41, 44, 45

5.2.37 2 Baumgruppen nördlich und südlich der Hofanlage mit je 3 Hochstämmen

Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 12  
Flurstück: 40

5.2.38 1 Baumgruppe auf der Südseite der Hofgebäude aus 4 Hochstämmen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 2

5.2.39 Baumgruppe südwestlich der Hofgebäude aus 3 Hochstämmen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 8

5.2.40 Baumgruppe südöstlich der Hofanlage mit 4 Hochstämmen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 9

5.2.41 Baumgruppe südlich der Gebäude mit 3 Hochstämmen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 50

5.2.42 Baumgruppe nordwestlich des Wohnhauses mit 3 Buchen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstück: 218

5.2.43 1 Baumgruppe östlich des Wohnhauses mit 3 Hochstämmen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 98

5.2.44 Baumgruppe aus 2 Hainbuchen und 2 Eichen südwestlich des Weges vor dem Graben im Grünland  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 99

5.2.45 Baumgruppe an der nordöstlichen Grundstücksgrenze aus 3 Buchen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 618

5.2.46 1 Baumgruppe an der nordöstlichen Ecke des Stallgebäudes aus 5 Hochstämmen

Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 81

5.2.47 1 Baumgruppe südlich der Hofgebäude im Grünland aus 3 Hochstämmen  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 4  
Flurstück: 76

5.2.48 Baumgruppe im Grünland entlang des Zaunes aus 4 Eichen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 4  
Flurstücke: 172, 173

5.2.49 1 Baumgruppe aus 4 Eschen im Bereich des Zaunkreuzes im Grünland  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 234, 235, 503

5.2.50 2 Baumgruppen an den Zaunwinkeln an der südlichen Grenze des Grünlandes aus je 3 Hochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 7  
Flurstück: 58

5.2.51 1 Baumgruppe aus 3 Eschen am Zaunkreuz im Grünland  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 5  
Flurstücke: 614, 615

5.2.52 Baumgruppe aus 3 Eichen und 2 Hainbuchen im Grünland östlich des Wirtschaftsweges  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 46, 283, 287

5.2.53 1 Baumgruppe aus 25 Obstbaumhochstämmen südlich der Hofanlage  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 4  
Flurstück: 1

5.2.54 Baumgruppe aus 25 Hochstämmen auf der nördlichen Seite der Hofanlage in den hofnahen Weiden  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 18  
Flurstück: 150

5.2.55 Baumgruppe mit 3 Hochstämmen östlich des Wohngebäudes im Grünland  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 4  
Flurstücke: 56, 62

5.2.56 1 Baumgruppe am Zaunkreuz im Grünland aus 4 Eichen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstücke: 123 – 126

5.2.57 1 Baumgruppe südöstlich des Wohngebäudes aus 3 Hochstämmen  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 4  
Flurstück: 239

5.2.58 Anpflanzung von 6 Obstbaumhochstämmen auf der Wiese östlich des Gebäudes  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 18  
Flurstück: 260

Aus Artenschutzgründen sollen die vorhandenen Obstgehölze durch 6 Obstbaumhochstämmen ersetzt werden.

### 5.3 Pflanzung von Ufergehölzen

Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, gelten für alle Anpflanzungen von Ufergehölzen folgende Regelungen:

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind folgende Gehölzarten zu verwenden:
  - a) Im Mittelwasserbereich:  
Roterle, Esche, Bruchweide, Silberweide, Purpurweide, Mandelweide
  - b) Oberhalb des Mittelwasserbereiches:  
Stieleiche, Vogelkirsche, Esche, Eberesche, Traubenkirsche, Hainbuche, Feldahorn, Grauweide, Ohrweide, Faulbaum, Wasserschneeball, Schlehe, Weißdorn.
- Die Ufergehölze sind beidseitig der Gewässersohle, beginnend mit der Mittelwasserlinie, anzulegen.
- Die Böschungen sind flächig zu pflanzen. Die Anzahl der Pflanzreihen richtet sich nach der jeweils vorhandenen Böschungsbreite.
- Der Pflanzabstand in der Reihe beträgt 1 m; der Reihenabstand beträgt 0,75 m in der Horizontalen gemessen.
- Die Mindesthöhe des verwendeten Pflanzgutes soll 80 cm betragen.
- Es sind hauptsächlich strauchartige Gehölze zu verwenden.  
Bäume I. Ordnung sind lediglich in Gruppen von 2 – 4 Exemplaren einzubringen in Abständen von 50 – 100 m zueinander.
- Die Ufergehölze sind bei Bedarf „auf-den-Stock“ zu setzen. Der Rückschnitt ist abschnittsweise und wechselseitig vorzunehmen.
- Die wirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen ist bei der Gehölzartenauswahl angemessen zu berücksichtigen.

Neben der landschaftsgestalterischen Funktion z.B.: Gliederung von Landschaftsräumen, Betonung von Terrassenkanten bzw. der optischen Markierung des Gewässerverlaufs, liegt die Bedeutung der Ufergehölze auch in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Gliederfüßer und Wildpflanzen. Durch die linienhafte Struktur der Gewässerbepflanzungen können sonst isoliert liegende Biotope miteinander verbunden werden. Neben diesen Funktionen wird durch die Anlage von Ufergehölzen auch der finanzielle Aufwand zur Pflege und Unterhaltung der Gewässer reduziert.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 ff Landschaftsgesetz in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverband geregelt.

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen von Ufergehölzen sind gemäß § 47 Landschaftsgesetz gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Die Höhe des Pflanzgutes ist deshalb so hoch bemessen, damit die Gehölze von Anfang an die konkurrierenden Gräser und Kräuter überragen und nicht freigeschnitten werden müssen bzw. möglichst schnell zum Kronenschluss kommen.

Die Gehölze sind dann „auf-den-Stock“ zu setzen, wenn sie ihre Funktion als z.B. Nistgehölze oder Gebäudeeingrünung durch Verkahlung o.Ä. nicht mehr erfüllen oder wenn von durchgewachsenem Unterholz Altbäume wie Eichen bedrängt und damit im Bestand gefährdet werden.

Bäume I. Ordnung wie Eichen sollen z.B. wegen des starken Schattenwurfes nicht auf der Südseite von Ackerflächen verwendet werden.

- Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten.

5.3.1 keine Festsetzung

5.3.2 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstücke: 3, 140

5.3.3 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstücke: 151, 185

5.3.4 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstück: 48

5.3.5 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 143

5.3.6 keine Festsetzung

5.3.7 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 43

5.3.8 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 73

5.3.9 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 29

5.3.10 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 36

5.3.11 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstücke: 67, 97, 133

5.3.12 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstücke: 20, 44, 62

5.3.13 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstück: 20

5.3.14 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 37  
Flurstücke: 38, 57

5.3.15 Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 120, 121

5.3.16 keine Festsetzung

Textliche Darstellungen und Festsetzungen	Erläuterungen
5.3.17 Gemarkung: Schmalbroich Flur: 8 Flurstück: 121	
5.3.18 Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstücke: 201, 234, 413, 434	
5.3.19 Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstücke: 318, 409, 410, 412	
5.3.20 Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstücke: 148, 154, 198, 415	
5.3.21 Gemarkung: Schmalbroich Flur: 5 Flurstück: 280	
5.3.22 Gemarkung: St. Hubert Flur: 7 Flurstücke: 422, 523	
5.3.23 keine Festsetzung	
5.3.24 Gemarkung: Schmalbroich Flur: 2 Flurstück: 33	
5.3.25 keine Festsetzung	
5.3.26 Ufergehölz mit Kopfweidenreihe auf der Nordseite des Springba- ches Gemarkung: St. Hubert Flur: 5 Flurstück: 363	Die Kopfweidenreihe ergänzt die unter g 13 in 2.2.7 zur nachhaltigen Sicherung festgesetz- ten Kopfweidenbestände.
5.3.27 bis 5.3.35 keine Festsetzung	
5.3.36 Gemarkung: Tönisberg Flur: 5 Flurstück: 12	
5.3.37 Gemarkung: Tönisberg Flur: 6 Flurstück: 574	
5.3.38 Gemarkung: Tönisberg Flur: 6 Flurstück: Landwehr	
5.3.39 Gemarkung: Schmalbroich Flur: 8 Flurstücke: 122, 123	
5.3.40 keine Festsetzung	
5.3.41 keine Festsetzung	

5.3.42 Gemarkung: Oedt  
Flur: 2  
Flurstück: 247

5.3.43 keine Festsetzung

5.3.44 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 40  
Flurstück: 42

5.3.45 Nach Abtrieb der vorhandenen  
Pappeln, spätestens bei Hiebs-  
reife, ersatzweise Anpflanzung  
eines Ufergehölzes aus Erlen  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 181, 182, 248

## 5.4 Pflanzung von Feldgehölzen

Für alle Anpflanzungen von Feldgehölzen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt ist, folgende Regelungen:

- Unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortfaktoren sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzarten zu verwenden:  
Stieleiche, Rotbuche, Weißdorn, Schlehdorn, Feldahorn, Kornelkirsche, Schwarzer Holunder, Vogelkirsche, Esche, Eberesche, Winterlinde, Birke, Aspe, Vogelbeere, Salweide, Örchenweide, Traubenkirsche, Hainbuche, Haselnuss, Hartriegel, Stechpalme, Wasserschneeball, Pfaffenhütchen und Eibe.
- Die Verwendung weiterer bodenständiger Gehölzarten ist möglich, unter Berücksichtigung der jeweiligen Standorte.
- Die Verkehrssicherheit ist zu beachten.
- Die wirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen ist bei der Gehölzartenauswahl angemessen zu berücksichtigen. Notwendige Zufahrten sind von Bepflanzungen freizuhalten.
- Bei der Unterpflanzung von Freileitungen darf die max. Wuchshöhe 4 m nicht überschreiten.
- Die Mindesthöhe des verwendeten Pflanzgutes soll 80 cm betragen. Im Übrigen richtet sich der Pflanzverband nach den örtlichen Gegebenheiten und der zur Verfügung stehenden Fläche. Der Pflanzabstand in der Reihe soll 1 m nicht überschreiten.
- Heckenartige, freiwachsende Feldgehölze sind mindestens 2-reihig anzulegen. Bei 2 Reihen soll der Reihenabstand 0,75 m betragen, der Pflanzabstand in der Reihe soll 1,00 m nicht überschreiten.

5.4.1 Feldgehölz auf der Böschung an der Ostseite des Wirtschaftsweges am Niershof. Ca. zwei Drittel der Böschungsfläche sind mit Weißdorn einzeln oder in Gruppen zu bepflanzen.

Neben der landschaftsgestalterischen Funktion, z.B. Gliederung von Landschaftsräumen, Betonung von Terrassenkanten bzw. der optischen Markierung von Wegen, liegt die Bedeutung der Feldgehölze auch in ihrer Funktion als Lebensstätte für zahlreiche Vogel- und Säugetierarten, für Amphibien, Gliederfüßer und insbesondere Wildpflanzen.

Durch die meist linienhafte Struktur von Feldgehölzen können sonst isoliert liegende Lebensräume miteinander verbunden werden.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 ff Landschaftsgesetz in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer geregelt.

Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen von Feldgehölzen sind gemäß § 47 Landschaftsgesetz gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden.

Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt.

Die Höhe des Pflanzgutes ist deshalb so hoch bemessen, damit die Gehölze von Anfang an die konkurrierenden Gräser und Kräuter überragen und nicht freigeschnitten werden müssen bzw. möglichst schnell zum Kronenschluss kommen.

	<p>Die restliche Böschungsfläche ist in Abständen von 2 Jahren einmal jährlich ab September zu mähen.</p> <p>Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 40</p>	
5.4.2	<p>Feldgehölz, heckenartig, entlang des Weidezaunes bei Dammertz</p> <p>Gemarkung: Grefrath Flur: 31 Flurstück: 26</p>	Die Anpflanzung dient zur Eingrünung der Silagemieten.
5.4.3	<p>Feldgehölz auf der Böschung östlich der Tetendonk in Gruppen mit größeren Abständen</p> <p>Gemarkung: Grefrath Flur: 34 Flurstücke: 38, 40 Flur: 40 Flurstücke: 41, 184</p>	
5.4.4	keine Festsetzung	
5.4.5	<p>Feldgehölz auf der Böschung westlich Brunckhorst entlang des Wirtschaftsweges in Gruppen</p> <p>Gemarkung: Grefrath Flur: 40 Flurstücke: 39, 40, 188, 196</p>	
5.4.6	<p>Feldgehölz, heckenartig, auf der südlichen Böschung der K 12 in Ziegelheide</p> <p>Gemarkung: Schmalbroich Flur: 6 Flurstück: 452</p>	
5.4.7	<p>Feldgehölz, heckenartig, entlang des Weidezaunes nordöstlich Pöllen</p> <p>Gemarkung: Schmalbroich Flur: 5 Flurstück: 128</p>	
5.4.8	<p>Feldgehölz auf der Böschung westlich des Wirtschaftsweges in Gruppen</p> <p>Gemarkung: Schmalbroich Flur: 5 Flurstücke: 332 – 334</p>	
5.4.9	<p>Feldgehölz, heckenartig, entlang der Weidezäune im Grünland nördlich der Neersdommer Mühle</p> <p>Gemarkung: Schmalbroich Flur: 5 Flurstücke: 332, 333</p>	

5.4.10 Feldgehölz, heckenartig, entlang eines Weidezaunes im Speebusch  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstück: 340

5.4.11 keine Festsetzung

5.4.12 Feldgehölz, heckenartig, auf den Böschungen entlang des Wirtschaftsweges nordwestlich vom Heisenhof  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 5  
Flurstücke: 76, 77

5.4.13 Feldgehölz, heckenartig, auf der Böschung nordwestlich Donkshof  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstücke: 202, 203

5.4.14 Feldgehölz auf der Böschung nordwestlich Prißhof in Gruppen mit größeren Abständen  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstücke: 5, 8, 9, 122

5.4.15 Feldgehölz, heckenartig, auf der Westseite der Bahntrasse am Krughof  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 452

5.4.16 Feldgehölz an der Siloanlage bei Groß Hotes  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstück: 143

5.4.17 Feldgehölz, heckenartig, auf der Westseite der Bahntrasse bei Klein Hotes  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 1  
Flurstück: 452

5.4.18 keine Festsetzung

5.4.19 Feldgehölz in Gruppen auf der nördlichen Böschung des Wirtschaftsweges in Schauteshütte  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 4  
Flurstücke: 165 – 168, 170, 171  
Flur: 7  
Flurstück: 147

5.4.20 Feldgehölz, heckenartig, zweireihig, rundum des Wedgedreiecks in Schauteshütte  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 7  
Flurstücke: 148 – 150

5.4.21 Feldgehölz, zweireihig, heckenartig, entlang der Parzellengrenze westlich von St. Hubert  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 4  
Flurstücke: 129 – 132, 199, 276

5.4.22 Feldgehölz, heckenartig, auf der östlichen Wegeböschung südlich der Mühle  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 10  
Flurstücke: 58, 437

5.4.23 Feldgehölz in Gruppen auf der Westseite des Wirtschaftsweges südlich von Escheln  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 29  
Flurstücke: 49, 128, 137, 147

5.4.24 Feldgehölz, heckenartig, rundum an der Pumpstation im Gastendonker Feld  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 22  
Flurstücke: 136, 168, 169, 192, 193

5.4.25 Feldgehölz auf der westlichen Straßenböschung der K 23 im Bereich Gastendonk  
Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 19  
Flurstücke: 316, 317, 320, 322, 326

5.4.26 Feldgehölz, heckenartig, an der nordwestlichen und südwestlichen Seite der Hofgebäude unter Berücksichtigung der Zufahrten  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 407

5.4.27 Feldgehölz, heckenartig, auf der östlichen Wegseite zur Ergänzung der vorhandenen Hecke  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstücke: 59, 325

5.4.28 keine Festsetzung

Mit der Feldhecke sollen die Glashäuser eines Gartenbaubetriebes in die Landschaft eingebunden werden.

Augenscheinlich stehen zur Eingrünung der Pumpstation zurzeit keine Flächen zur Verfügung. Die Eingrünung der Anlage ist aber zu deren Einbindung in die umgebende Landschaft unbedingt erforderlich.

5.4.29 Feldgehölz, heckenartig, auf der südwestlichen und nordöstlichen Seite der Pumpstation  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 9  
Flurstücke: 180, 181, 492

5.4.30 Feldgehölz in Gruppen auf der östlichen Böschung der K 12 nördlich von Grefrath  
Gemarkung: Grefrath  
Flur: 31  
Flurstücke: 76, 77

5.4.31 Feldgehölz, heckenartig, entlang bis von Wirtschaftswegen und am  
5.4.34 Rande von Grünland nördlich, westlich und südlich von Vinkrath.

5.4.31 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 36  
Flurstücke: 149, 153, 157

5.4.32 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 36  
Flurstücke: 7, 11, 168

5.4.33 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 36  
Flurstücke: 2 – 6

5.4.34 Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 56  
Flur: 36  
Flurstücke: 22, 23, 28, 206

5.4.35 Feldgehölz, heckenartig, auf der westlichen Wegeseite östlich der Gärtnerei  
Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 6  
Flurstück: 429

5.4.36 Feldgehölze in Gruppen von 5 – 10 Weiß- und Schlehdorn auf zwei Drittel der Böschung. Ein Drittel der Böschung ist einmal jährlich ab September zu mähen.  
Das Mähgut ist abzufahren.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstück: 318

5.4.37 Feldgehölz in Gruppen von 5 – 10 Weißdorn auf zwei Drittel der Böschung nördlich Schleckenbruch. Die restliche Böschung ist einmal jährlich ab September zu mähen.

Die Feldhecke dient der Einbindung der Glashäuser eines Gartenbaubetriebes in die Landschaft.

Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 119, 318, 408

5.4.38 Feldgehölz, heckenartig, westlich der Schleck an der Grenze des Grünlandes  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 100 – 103

5.4.39 Feldgehölz, 2-reihig, westlich der Wohngebäude  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 4  
 Flurstück: 104

5.4.40 Begrünung der Gartenmauer mit Efeu  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 6  
 Flurstück: 457

5.4.41 Hecke aus Hainbuchen, einreihig, 1,80 m hoch auf der Süd- und Ostseite des Flurstücks  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 18  
 Flurstück: 260

5.4.42 Anpflanzung von Feldhecken unter Verwendung folgender Gehölzarten:  
 a. Bäume:  
     *Quercus robur, Fagus sylvatica, Carpinus betulus, Acer campestre, Fraxinus excelsior, Populus tremula, Sorbus aucuparia, Prunus avium, Betula pendula*  
 b. Sträucher:  
     *Salix caprea, Prunus spinosa, Crataegus monogyna, Corylus avellana, Rosa canina, Salix viminalis, Sambucus nigra, Rubus fruticosus, Viburnum opulus, Salix cinerea*  
 Auf der Westseite des Flurstücks 131, Flur 4, Gemarkung Schmalbroich, zweireihig und auf dessen Nordseite einreihig.  
 Auf der westlichen Seite des Flurstücks 108, Flur 2, Gemarkung Schmalbroich, entlang des Parkplatzes zweireihig, auf dessen Nordseite bis zum Flurstück 75 einreihig.  
 Auf der Nordseite des Flurstücks 75 einreihig, auf der Ost- und Südseite dieser Parzelle

zweireihig, ebenso wie auf der von hier bis zur südlich verlaufenden Wegeparzelle entlang der Ostgrenze des Flurstückes 108, Flur 2, Gemarkung Schmalbroich.

Auf der Ostseite der Flurstücke 75 und 108, Flur 2, Gemarkung Schmalbroich kann die Hecke auch alternativ als sogenannte „Benjeshecke“ ausgebildet werden.

Gemarkung: Schmalbroich

Flur: 2

Flurstücke: 75, 108

Flur: 4

Flurstück: 131

## 5.5 **Ausbildung von Waldmänteln**

Auf den in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen ist ein Waldmantel anzulegen.

Die Länge dieses Waldmantels richtet sich nach der Kartendarstellung, die Tiefe soll 10 m betragen. Der Waldmantel ist wie folgt zu gestalten:

- 4 m breiter Saum für Wildkrautarten gegenüber den Acker- bzw. Grünlandflächen.
- 3-reihige Bepflanzung mit 30 % baumartigen und 70 % strauchartigen Gehölzen.  
Der Reihenabstand soll 1,50 m betragen.
- Für die Bepflanzung sollen folgende bodenständige Gehölzarten verwendet werden:  
Stieleiche, Hainbuche, Sandbirke, Espe, Vogelbeere, Faulbaum, Schlehe, Ohrweide, Feldahorn, Weißdorn, Salweide. Die Verwendung weiterer bodenständiger Gehölzarten ist in Abstimmung an den Standort möglich.
- Der Wildkrautstreifen ist in Abständen von 2 Jahren jeweils ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Grenzen Wildkrautstreifen an Ackerflächen, ist der Schnitt jährlich durchzuführen.

5.5.1 Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 4  
Flurstück: 17

5.5.2 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 30, 32 – 34

5.5.3 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstück: 665,  
Flur: 19  
Flurstücke: 77, 260, 261, 301

Ein artenreicher Waldmantel ist als Saumbiotop für viele Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum von großer Bedeutung.

Über die linienhafte Struktur der Waldsäume können außerdem verschiedene Lebensräume miteinander verbunden werden. Durch den Artenreichtum der Waldmäntel wird über die ökologische Bedeutung hinaus der Erlebniswert eines Landschaftsraumes und damit der Erholungswert für den Menschen erhöht.

## 5.6 Aufforstungen

Für alle Aufforstungen gelten folgende Regelungen:

- Zu nicht bestockten, an die Aufforstungsfläche angrenzenden Flächen einschließlich Wegen, ist ein Waldmantel anzulegen.
- Für die Anlage und Pflege der Waldmäntel gelten die Regelungen unter 5.5 dieses Landschaftsplans.

5.6.1 Aufforstung aus Eiche mit Hainbuche oder Linde  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 144, 156

5.6.2 Aufforstung aus Eiche mit Hainbuche oder Kirsche  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstück: 85

5.6.3 Aufforstung aus Eiche mit Hainbuche oder Buche  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 807, 808

5.6.4 Aufforstung aus Eiche, Hainbuche oder Kirsche  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 1  
 Flurstück: 331

5.6.5 Aufforstung aus bodenständigen Gehölzen  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 73, 245

Aufforstungen wurden in der Regel in Landschaftsräumen festgesetzt, in denen der Waldanteil gering ist bzw. zur Anreicherung der Landschaft und damit zur Verbesserung des Erlebniswertes und der weiteren Entwicklung eines ausgeglichenen Naturhaushalts.

5.6.6 Aufforstung aus Eichen mit Hainbuchen  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 1  
 Flurstück: 8

5.6.7 Aufforstung mit Eichen und Hainbuchen  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 545 – 549  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 290 – 297

Die Aufforstung ist nach ökologischen Gesichtspunkten anzulegen unter Berücksichtigung der Schutzziele des angrenzenden Naturschutzgebietes „Grasheide und Mülhäuser Benden“.

## 5.7 Entwicklungsmaßnahmen

Em 5.7.1      Entschlammung der Bären-donkkull unter weitgehender Schonung der Ufervegetation, insbesondere auf dem Ost-ufer, und Verlängerung der Uferlinie auf dem Westufer.  
 Die anfallenden Schlamm-massen sind landschaftsun-schädlich zu beseitigen. Wie-derherstellung des Grabens auf der Ostseite der Kull unter Erhaltung des wertvollen Baumbestandes. Der Graben soll ganzjährig Wasser führen. Ost- und Westufer sind von verdämmenden und beschat-tenden Gehölzen freizustellen und abschnittsweise „auf-den-Stock-setzen“ der Strauchweiden. Der Schlagab-raum ist abzutransportieren. Der Wasserspiegel der Kull ist durch geeignete Maßnahmen am nördlich gelegenen Ab-fluss anzuheben:  
 Gemarkung: Oedt  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 45, 46, 210 – 214, 218, 219, 231

Em 5.7.2      Durch geringfügigen Anstau der östlichen Niersseitengrä-ben und Öffnen der zur Niers hin liegenden Deiche an ver-schiedenen, günstig gelege-nen Stellen sollen die zwi-schen den Niersseitengräben und der Niers liegenden Wie-sen so vernässt werden, dass teilweise ganzjährig mit Was-ser bespannte sowie wech-selfeuchte Bereiche entste-hen.  
 Durch Wegnahme oder An-stau der die westlich der Niers gelegenen Grünlandbereiche entwässernden Abflüsse in den westlichen Seitengräben

Die Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen ist in der Regel nur in Verbindung mit gesondert durchzuführenden Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach anderen gesetzlichen Vorschriften wie z.B. dem Was-serhaushaltsgesetz möglich.  
 Beeinträchtigungen benachbarter oder an-grenzender Flächen sollen soweit wie mög-lich ausgeschlossen werden. Härtefälle sind allerdings nicht auszuschließen.

Die Entwicklungsmaßnahme soll sich soweit wie möglich auf die in Verbindung mit der vorgesehenen Flurbereinigung in öffentliches Eigentum zu überführenden Flächen be-schränken.  
 Das Ziel der Maßnahme darf unter der vor-genannten Voraussetzung allerdings nicht gefährdet werden, da die Festsetzung sich aus dem festgesetzten Schutzziel für das Naturschutzgebiet 2.1.1 „Grasheide und Mül-hausener Benden“ – Wiederherstellung na-turnaher feuchter bis nasser Wiesen bzw. von Mooren und Brüchern – zwingend ergibt.

soll eine Vernässung der westlich der Niers gelegenen Grünlandflächen erreicht werden.

Innerhalb der dauernd mit Wasser bespannten Flächen sind kleinere Bereiche auf 1,50 m unter Mittelwasserniveau zu vertiefen. Das Aushubmaterial ist abzufahren.

Die nach Durchführung dieser Entwicklungsmaßnahme zurückbleibenden trittfesten Grünlandflächen sollen als Dauergrünland genutzt werden.

Es ist ein Mindestabstand von 20 m zu Gewässern einzuhalten.

Die landwirtschaftlich nicht genutzten 20-m-Streifen und die nicht trittfesten Bereiche sind nach Maßgabe des zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplanes für das Naturschutzgebiet 2.1.1 „Grasheide und Mülhausener Benden“ dieses Landschaftsplans zu pflegen.

Gemarkung: Oedt

Flur: 1

Flurstücke: 12 – 17, 38 – 44,  
60, 62 – 64, 66,  
148, 181, 191 –  
193, 209, 213,  
214, 216, 223 –  
229, 232, 248

Flur: 2

Flurstücke: 4, 12 – 15, 17, 18,  
20 – 24, 31 – 33,  
50, 57, 60, 61, 63  
- 68, 72 – 75, 78 -  
84, 95 – 97, 99,  
100, 105 – 115,  
117 – 119, 128 –  
134, 136, 137,  
314, 384, 387,  
389 – 392, 394,  
396 – 398, 400,  
413, 414, 416 –  
422, 426, 452,  
465 – 467, 490 –  
494

Gemarkung: Grefrath

Flur: 32

Flurstücke: 17, 20, 22, 44

Flur: 34

Flurstücke: 1, 4 – 8, 13, 148,  
156, 157, 171

Flur: 40

Flurstücke: 1, 6 – 9, 180-182

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

## Erläuterungen

Em 5.7.3 Die Motte „Horbes Bergs’ke“ soll durch Wiederherstellung des ursprünglichen, wasserführenden Grabensystems sowie Restaurierung von Vor- und Hauptburg und des Turmhügels als ehemalige Wehranlage wiederhergestellt werden. Der vorhandene Baumbestand soll abgetrieben werden. Das Aushubmaterial soll abgefahren und landschaftunschädlich deponiert werden.  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 66, 159, 194, 248  
Flur: 2  
Flurstücke: 3, 4, 385 – 387, 413

Em 5.7.4 Der Niersaltarm soll entschlammt und teilweise auf eine Wassertiefe von 1,50 m gebracht werden. Der anfallende Schlamm ist abzufahren und landschaftunschädlich zu beseitigen.  
Das südöstliche Steilufer ist durch Bepflanzung der Uferkrone mit Strauchweiden zu sichern.  
Die Wildfütterungseinrichtungen sind zu entfernen.  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstück: 157

Em 5.7.5 Im verlandeten südlichen Teil der Bärendonkkull sind die verdämmenden und beschattenden Gehölze zu entfernen. An wenigstens 3 Stellen sind durch geeignete Maßnahmen ggf. in Verbindung mit der Em 5.7.1 offene Wasserflächen anzulegen.  
Der anfallende Schlamm ist abzufahren und landschaftunschädlich zu beseitigen.  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 216, 248

Em 5.7.6 Südlich der Nette innerhalb des unbestockten Schutzstreifens unter der Hochspannungsfreileitung soll ein Artenenschutzgewässer angelegt werden.

Die Entwicklungsmaßnahme Em 5.7.3 wird über die erforderlichen Genehmigungen und Ähnliches hinaus in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn durchgeführt.

	<p>Die anfallenden Aushubmassen sind abzufahren und landschaftsunschädlich zu beseitigen.</p> <p>Gemarkung: Grefrath</p> <p>Flur: 30</p> <p>Flurstücke: 97, 105, 106, 108</p>
Em 5.7.7	<p>Nordwestlich der Tetendonk, innerhalb des zum größten Teil unbestockten Schutzstreifens unter der Hochspannungsfreileitung, soll ein Artenschutzgewässer angelegt werden. Die anfallenden Aushubmassen sind abzufahren und landschaftsunschädlich zu beseitigen.</p> <p>Gemarkung: Grefrath</p> <p>Flur: 33</p> <p>Flurstück: 18</p>
Em 5.7.8 bis Em 5.7.20	<p>Die mit dieser Entwicklungsmaßnahme abgedeckten Gewässer sollen soweit sie in Landschaftsschutzgebieten liegen, im ökologischen Sinne verbessert und soweit sie in Naturschutzgebieten liegen, renaturiert werden.</p> <p>Die mit dieser Entwicklungsmaßnahme abgedeckten Gewässer verbinden als ökologische Leitlinien die verschiedenen Lebensräume miteinander. Über diese Gewässer wird im Landschaftsplangebiet ein über die Kreisgrenzen hinausgehendes Biotopverbundsystem entwickelt. An den Gewässern sollen z.B. Anlandungen und Auskolkungen belassen werden, um das natürliche Mäandrieren und Ausfächern wieder in bestimmten Umfang zu ermöglichen und die Strukturvielfalt der Gewässer zu verbessern. Zusätzlich ist die Schaffung unterschiedlich stark durchströmter Gewässerabschnitte durch Anhebung der Sohlenrauhigkeit, Einbau von Grundschwällen oder Störsteinen und anderen, das Fließverhalten beeinflussende Maßnahmen unter Verwendung natürlicher Baustoffe gedacht. Die ebenfalls zur ökologischen Verbesserung der Gewässer anzulegenden Bepflanzungen sollen in Verbindung mit den Ausbaumaßnahmen angelegt werden. Hierbei sind die jeweiligen Entwicklungsziele zu berücksichtigen. Unter Renaturierung von Gewässern ist zu verstehen, dass die Gewässer in Naturschutzgebieten nach entsprechenden Maßnahmen wie z.B. Einbau von Störsteinen zur Förderung des Mäandrierens sich selbst überlassen bleiben. Lenkende Maßnahmen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gewässer die beidseitig von ihnen liegenden 10-m-Streifen, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden sollen, überschreiten sollten.</p>

Em 5.7.8    Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstücke: 85, 86, 93, 95, 97-  
100, 146, 205  
Flur: 31  
Flurstücke: 1 – 3, 6, 7, 22 – 24,  
26 – 29, 123, 126,  
140, 141, 158

Em 5.7.9    Gemarkung: Grefrath  
Flur: 33  
Flurstücke: 18, 24, 25, 40, 44

Em 5.7.10    Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 6  
Flurstücke: 90, 93 – 98, 100,  
101, 109 – 122,  
205, 206, 263,  
264, 300, 318,  
321, 405, 408,  
452  
Flur: 8  
Flurstücke: 1 – 21, 26 – 29,  
32 – 34, 41- 43,  
45, 82, 89 – 94,  
97 – 99, 101 –  
120, 121, 127 –  
129, 137 – 140,  
199, 213, 258  
Gemarkung: Oedt  
Flur: 1  
Flurstücke: 26 – 28, 31, 81,  
82, 85 – 87, 90 –  
95, 100 – 113,  
186, 201 – 203  
Flur: 2  
Flurstücke: 245 – 252, 254,  
260 – 262, 349,  
350

Em 5.7.11    Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 2  
Flurstücke: 6, 9, 10, 101, 202  
Flur: 4  
Flurstücke: 20, 33, 37 – 39,  
43, 44, 46, 119,  
151, 152, 203  
Flur: 5  
Flurstücke: 1, 3, 9, 10, 47, 50,  
53 – 55, 58 – 64,  
190, 214, 258,  
321, 340

Em 5.7.12    Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 1  
Flurstücke: 60, 61, 117, 118,  
120, 121, 123 –  
125, 131, 154,  
155, 159, 196,  
197, 262, 272,  
302, 303

Gemarkung: Schmalbroich

Flur: 2

Flurstücke: 20, 33, 34, 36,  
161, 205

Gemarkung: St. Hubert

Flur: 1

Flurstücke: 49, 143, 144, 151-  
156, 193 – 197,  
199, 200, 204 –  
207, 254, 255,  
260, 263, 452,  
584, 585, 606,  
607, 617, 618,  
636, 637, 639

Flur: 5

Flurstücke: 5, 18, 32, 42, 48,  
50, 317 – 320,  
331, 342, 361 –  
367, 379, 384 –  
389, 430, 431,  
520, 532, 533,  
624

Flur: 6

Flurstücke: 6, 51, 52, 56 – 60,  
67 – 73, 85, 136,  
157 – 159, 162 –  
165, 198, 199,  
210, 219

Em 5.7.13 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 6

Flurstücke: 12, 18, 19, 23 –  
26, 30, 31, 33, 34,  
36, 50, 51, 136,  
142 – 144, 151

Flur: 7

Flurstücke: 4 – 6, 8, 11, 12,  
409

Em 5.7.14 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 4

Flurstücke: 110 – 112, 114 –  
116, 125, 126,  
158 – 161, 170,  
171, 173, 199,  
245, 253, 254,  
264, 265, 276

Flur: 5

Flurstücke: 33, 35, 221, 222,  
236 – 240, 250 –  
259, 271, 350,  
352, 353, 355,  
422, 502, 503,  
530, 557, 558,  
560, 578 – 581,  
587 – 591, 599,  
600, 614 – 619

Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 6  
Flurstücke: 83 – 86, 99 – 104,  
106 – 110, 158,  
168, 173, 175,  
177, 197, 198

Em 5.7.15 Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 3  
Flurstücke: 108, 111, 120,  
126 – 128, 131,  
132, 140, 151,  
152, 160 – 164,  
187, 188, 208,  
253 – 259, 262 –  
264, 266 – 268,  
284  
Flur: 4  
Flurstücke: 64 – 72, 74 – 76,  
79, 81 – 83, 89 –  
92, 97, 98, 102 –  
105, 108 – 110,  
112, 113, 115 –  
121  
Flur: 5  
Flurstück: 22  
Flur: 6  
Flurstücke: 457, 466

Em 5.7.16 Gemarkung: St. Hubert  
Flur: 3  
Flurstücke: 1, 97, 100 – 103,  
113 – 121, 123,  
125 – 127, 305,  
306, 309 – 314,  
316 – 324, 328,  
329, 332, 337,  
343, 360, 399,  
409, 651, 662  
Flur: 5  
Flurstücke: 50, 359, 366 –  
376, 378 – 384  
Flur: 19  
Flurstücke: 112, 118 – 120,  
122 – 130, 135,  
191 – 197, 200,  
207, 208, 213,  
217, 218, 222 –  
225, 296, 298,  
306, 307, 309,  
312 – 316  
Flur: 22  
Flurstücke: 70, 72 – 75, 77,  
80, 81, 136, 195 –  
197, 224 – 231  
Flur: 29  
Flurstücke: 51 – 53, 151, 161 –  
164, 198, 200 –  
202

Em 5.7.17 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 1

Flurstücke: 210, 211, 213,  
214, 218 – 221,  
224 – 229, 285,  
449, 450, 520,  
584

Flur: 3

Flurstücke: 1 – 3, 5 – 27

Em 5.7.18 Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 8, 46 – 52, 54, 58-  
66, 82, 83, 85, 86,  
245, 286 – 289,  
292, 337, 339,  
340, 342, 349, 441

Flur: 26

Flurstücke: 17 – 19, 21 – 24,  
26 – 28, 33 – 36,  
39, 51 – 53, 56,  
59 – 61, 63, 64,  
146, 195, 208 –  
215, 217, 218,  
221, 226, 234

Em 5.7.19 Gemarkung: Tönisberg

Flur: 1

Flurstücke: 91, 102 – 105,  
151, 152, 154 –  
156, 161, 216,  
223 – 225, 227,  
229 – 232, 241 –  
246, 256, 258 –  
272, 275 – 278,  
282 – 284, 292 –  
296, 311

Flur: 2

Flurstücke: 123, 143, 145 –  
148, 156, 162,  
164 – 168, 177 –  
179, 184, 189 –  
192, 194 – 202,  
232 – 234, 236,  
237, 261, 299,  
315, 316, 318,  
319, 322, 323,  
426, 440 – 443,  
446, 447, 452 –  
454, 531, 534 –  
537, 549 – 551,  
553, 556 – 558,  
597, 599 – 601,  
604, 609, 610,  
612, 624, 630,  
642, 656, 659,  
661 – 672, 681,  
718, 737, 809

Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 100, 105, 108,  
 157, 159, 163 –  
 165, 167, 178 –  
 181, 183, 184,  
 191, 192, 194,  
 233, 234, 270,  
 273, 274, 283

Em 5.7.20 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 6  
 Flurstücke: 56, 78, 79, 80, 82 –  
 85, 286, 287, 291 –  
 297, 300 – 309,  
 311 – 316, 319,  
 322 – 326, 332 –  
 335, 447 – 453,  
 455 – 465, 467,  
 468, 483, 484,  
 610, 611, 613

Em 5.7.21 Auf der feuchten Grünlandfläche am südlichen Ende des „Großen Parsicks“ soll eine Flachwasserzone mit einer maximalen Wassertiefe von 0,50 m angelegt werden.  
 Die Restflächen der Parzelle sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Das anfallende Aushubmaterial ist abzufahren und landschaftsunschädlich zu deponieren.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 6  
 Flurstück: 553

Em 5.7.22 keine Festsetzung

Em 5.7.23 Der verlandete Teich nordöstlich von Haus Velde soll entschlammt und als Arten- schutzgewässer gestaltet werden. Der anfallende Schlamm ist abzufahren und landschaftsunschädlich zu deponieren.  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 2  
 Flurstück: 20

Em 5.7.24 keine Festsetzung

Em 5.7.25 Im Grünland südlich der Landwehr in Vinnbrück soll auf den nicht trittfesten Flächen ein Artenschutzgewässer angelegt werden.

Die Flachwasserzone soll zur Verbesserung des Naturhaushaltes angelegt werden, da am gesamten See die natürlichen Voraussetzungen lediglich für wenige, schmale Schilfbestände zu finden sind.

Der anfallende Bodenaushub ist abzufahren und landschaftsunschädlich zu deponieren.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 2  
 Flurstück: 320

Em 5.7.26 Die teilweise verlandete Grabenanlage am Gleumeshof soll entsprechend der „Preußischen Landesaufnahme“ von 1982 wiederhergestellt werden.  
 Die anfallenden Schlamm- und Aushubmassen sind abzufahren und landschaftsunschädlich zu beseitigen.  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 4  
 Flurstück: 35

Em 5.7.27 Der zugeschüttete südöstliche Teil des Umfassungsgrabens an Haus Padenburg soll wiederhergestellt werden. Die restlichen Umfassungsgräben sollten entschlammt werden.  
 Die anfallenden Schlamm- und Aushubmassen sind abzufahren und landschaftsunschädlich zu beseitigen.  
 Gemarkung: Tönisberg  
 Flur: 9  
 Flurstück: 166

Em 5.7.28 Die Graben- und Wallanlage an Haus Velde soll entsprechend den Darstellungen der Tranchot-Karte von 1802 wiederhergestellt werden.  
 Die überschüssigen, für die Schüttung der Wallanlage nicht verwendungsfähigen Aushubmassen sind abzufahren und landschaftsunschädlich zu deponieren.  
 Gemarkung: Schmalbroich  
 Flur: 2  
 Flurstücke: 171, 208

Em 5.7.29 Auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen Anlage von Wildkrautstreifen auf einer Breite von 5 m entlang der Wege mit einjähriger Mahd ab September.  
 Gemarkung: St. Hubert  
 Flur: 3  
 Flurstücke: 28, 30, 35, 51, 63  
 Flur: 19  
 Flurstück: 68

Die Entwicklungsmaßnahmen unter Em 5.7.26 – Em 5.7.28 werden über die erforderlichen Genehmigungen u.Ä. hinaus in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn durchgeführt. Die Wiederherstellung der Anlagen soll nicht nur aus landeskulturellen Gründen und zur Anhebung des Erlebniswertes in der Landschaft erfolgen, sondern auch zur weiteren Verbesserung des Naturhaushaltes, da die Gräben auch Funktionen als Artenschutzgewässer übernehmen können.

## Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Em 5.7.30 Der Entwässerungsgraben soll angestaut werden. Das angestaute Wasser ist in die tief liegenden Flächen nördlich des Grabens abzuschlagen.

Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstück: 337

Em 5.7.31 Die Grünlandfläche soll auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden. Auf ihr sind 2 – 3 Arten-schutzgewässer anzulegen. Der anfallende Erdaushub ist abzufahren.

Die nicht mit Wasser be-spannten Flächen sind in Ab-ständen von 2 Jahren einmal jährlich ab September zu mä-hen. Das Mähgut ist abzufah-ren.

Gemarkung: St. Hubert

Flur: 3

Flurstücke: 110, 111, 488

Em 5.7.32 Anpflanzung einer dreireihigen Feldhecke beidseitig entlang des Weges aus bodenständi-gen Gehölzen.

Bäume I. Ordnung sind in Gruppen von 2 – 4 Exempla-ren einzubringen in Abständen von 50 – 100 m zueinander.

Zwischen Hecke und sich anschließender Wirtschafts-fläche soll ein 2,50 m breiter Geländestreifen als Standort für Hochstaudenvegetation berücksichtigt werden.

Auf dem Flurstück 131, Flur 4 und auf dem Flurstück 108, Flur 2, beide Gemarkung Schmalbroich, wird die Hecke lediglich einreihig angelegt ohne Hochstaudenfläche.

Im Übrigen sollen die allge-meinen Regelungen für die Anlage von Feldgehölzen unter 5.4 dieses Landschafts-planes gelten.

Gemarkung: Schmalbroich

Flur: 2

Flurstücke: 58, 60, 62 – 64, 70, 108, 202

Flur: 4

Flurstücke: 93 – 97, 105, 131

## Erläuterungen

Durch diese Maßnahme soll das ehemalige Naturschutzgebiet „Mörken“ stärker vernässt werden zur Verbesserung der Lebensbedin-gungen für seltene Pflanzen.

Eine Reduzierung der Pflanzenfläche im Be-reich der Flurstücke 131 und 108 ist deshalb möglic, weil noch weitere Heckenanpflan-zungen auf denselben Flurstücken vorge-nommen werden sollen.

Em 5.7.33 Anlage eines 3 m breiten und 50 cm hohen Erdwalls entlang des Südwestufers des Teiches unter Erhaltung des Uferbewuchses. Der Wall ist flächig mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

Gemarkung: St. Hubert

Flur: 19

Flurstücke: 67, 68

Em 5.7.34 Der verfüllte Teil des Umgangsgrabens am Neimeshof soll wiederhergestellt werden. Die anfallenden Aushubmassen sind abzufahren.

Gemarkung: St. Hubert

Flur: 5

Flurstücke: 244 – 246, 248, 249

Em 5.7.35 Anpflanzung einer mehrreihi gen Feldhecke einseitig oder beidseitig des Weges, je nach Lage und Tiefe der zur Verfü gung stehenden Flächen aus bodenständigen, strauchartigen Gehölzen.

Soweit die Freileitungen dies zulassen, sollten bodenständige Bäume I. Ordnung in Gruppen von 2 – 4 Exemplaren in Abständen von 50 – 100 m zueinander eingebracht werden.

Im Übrigen sollen für die An pflanzung die Regelungen unter 5.4 dieses Landschafts planes gelten.

Gemarkung: St. Hubert

Flur: 4

Flurstück: 244

Die sich aus der Festsetzung Em 5.7.35 er gebenden Maßnahmen sollen unter ange messener Berücksichtigung der Nutzung angrenzender Flächen nur dann ausgeführt werden, wenn das Flurstück 244 in öffentli ches Eigentum überführt werden kann und wenn die Eigentumsverhältnisse ggf. in Ver bindung mit einer Neuvermessung eindeutig geklärt sind.

Em 5.7.36 Anlage eines Artenschutzge wässers westlich der Hofanlage Wey in Niederfeld. Der anfallende Bodenaushub ist abzufahren.

Gemarkung: Oedt

Flur: 1

Flurstücke: 198, 199

Em 5.7.37 Anlage eines Artenschutzge wässers mit einer Wasser oberfläche von mindestens 150 qm. Der anfallende Bodenaushub ist abzufahren.

Gemarkung: St. Hubert

Flur: 18

Flurstück: 260

**5.8 Beseitigung von Gebäuden**

5.8.1 keine Festsetzung

5.8.2 Das ehemalige Wochenendhaus ist abzubrechen. Der Bauschutt ist abzufahren. Die Blöße ist mit bodenständigen Gehölzen aufzuforsten.  
Gemarkung: Schmalbroich  
Flur: 3  
Flurstück: 19

Vor der Durchführung dieser Maßnahme soll in einem gesonderten Verfahren geklärt werden, ob das angesprochene Gebäude Bestandsschutz genießt. Sollte das Gebäude Bestandsschutz genießen, sollte die Festsetzung nicht angewendet werden.

## 5.9 Rekultivierung

5.9.1 Die Steilböschung der Bergehalde in Tönisberg Haag ist mit Hilfe von Totfaschinen, Aufbringen von Mutterboden, Einsaat von Steinklee und Lupine sowie einer Be pflanzung mit Pioniergehölzen im Anschluss an die Bildung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu rekultivieren.

Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 2  
Flurstücke: 347, 805

Durch Verfüllungen bzw. Aufschüttungen sind im Plangebiet Landschaftsschäden entstanden, die durch die beschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen gemildert werden sollen. Als landschaftsplanerisches Ziel wird dabei verfolgt, diese Flächen durch entsprechende Relief- und Biotopgestaltungsmaßnahmen in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer ökologischen Funktion zu verbessern. Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 ff Landschaftsgesetz geregelt.

5.9.2 Die Aufschüttung in der Niederung am Oferweg, südöstlich von Tönisberg, ist abzuflachen und zwar im Verhältnis 1:10 von den vorhandenen Böschungsfüßen zum Arten schutzgewässer und zur Kopfwei denreihe hin.

Das anfallende Material ist abzu fahren und landschaftsunschädlich zu deponieren.

Die Böschungen sind als Hoch staudenflächen einmal jährlich ab September zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

Gemarkung: Tönisberg  
Flur: 13  
Flurstücke: 89, 124

5.9.3 Die ehemalige Schleuderschule in Vinkrath ist durch Abbruch der baulichen Anlagen und Heraus nahme der Fahrbahn zu rekultivieren. Die Flächen sind nach Maß gabe des Forstamtes mit boden ständigen Gehölzen aufzuforsten unter der Berücksichtigung der Regelungen unter 5.5 und 5.6 die ses Landschaftsplanes.

Gemarkung: Grefrath  
Flur: 30  
Flurstück: 156

### 5.10 Anlage eines extensiv genutzten Ackers, alternativ Anlage einer Spiel- und Liegewiese

Nutzung des Flurstücks durch extensiven Ackerbau. Es ist Wintergetreide anzubauen. Fruchtwechsel ist in mehrjährigem Abstand möglich.

Es ist verboten:

- Biozide anzuwenden
- zu kalken
- Mais anzubauen
- eine über den nutzungsbedingten Nährstoffentzug hinausgehende Dünung vorzunehmen
- andere Düngstoffe als Stallmist zur Düngung zu verwenden
- die Ackerfläche einzuzäunen.

Alternativ soll auf dem Flurstück eine Spiel- und Liegewiese nach folgenden Vorgaben angelegt werden:

Südlich des vorhandenen Wanderparkplatzes ist eine Spiel- und Liegewiese anzulegen und zur Einbindung in die Landschaft heckenartig einzugrünen. Auf West-, Süd- und Ostseite ist entsprechend den Regelungen unter 5.5 ein Waldmantel anzulegen.

Gemarkung: Oedt

Flur: 2

Flurstück: 549

Die Anlage der Spiel- und Liegewiese dient der Minderung des Besucherdrucks auf das Naturschutzgebiet „Grasheide/Mülhausener Benden“ durch Bindung der Erholungssuchenden an diese Fläche durch ein bestimmtes Angebot wie Wanderhütten, Tische, Bänke, Grillstände usw.

Die Spiel- und Liegewiese soll dann angelegt werden, wenn das durch die Anlage der Ackerfläche angestrebte Ziel – Vorhalten von Lebensräumen für Ackerwildkräuter – durch Zertrampeln der Standorte, Abpflücken der Blütenstauden usw. nicht erreicht werden wird.

**5.11 Ausbau von Wanderwegen**

Entlang der östlichen Grenze des Naturschutzgebietes 2.1.1 „Grasheide/ Mülhäusern Benden“ ist ein Wanderweg auszubauen unter Erhaltung des schützenswerten Baumbestandes.

Gemarkung: Oedt

Flur: 1

Flurstück: 216

Der neu anzulegende Wanderweg soll den unter 5.12.1 zur Aufhebung festgesetzten Wanderweg ersetzen und schließt die hierdurch entstandene Lücke im Wegenetz.

**5.12 Aufhebung von Wanderwegen**

5.12.1 Der als Wanderweg genutzte Trampelpfad entlang des verlandeten Teils der Bärendonkkull ist aufzuheben und durch geeignete Maßnahmen zu rekultivieren bzw. unbenutzbar zu machen nach Durchführung der Festsetzung 5.11 dieses Landschaftsplans.

Gemarkung: Oedt

Flur: 1

Flurstücke: 72, 216, 248

Durch die Beseitigung dieses Wanderweges, der an anderer Stelle neu entsteht (vergl. 5.11), soll die notwendige Ruhigstellung des störempfindlichen und schützenswerten Landschaftsraumes an den Bärendonkkuhlen erreicht werden.

5.12.2 Der als Wanderweg genutzte Trampelpfad durch den Altbuchenbestand westlich Harbeshof ist aufzuheben und durch geeignete Maßnahmen zu rekultivieren.

Gemarkung: Oedt

Flur: 1

Flurstücke: 82, 84, 151

Zur Ruhigstellung des schützenswerten Altbuchenbestandes und zur Sicherheit der Erholungssuchenden soll der Wanderweg aufgehoben werden. Die Altbuchen – sie sollen als Lebensraum für Fledermäuse und andere schützenswerte Baumhöhlenbewohner erhalten bleiben – können bruchgefährdet sein und stellen damit eine Verkehrsgefährdung dar.

Die Anlage eines Ersatzweges erübrigt sich in diesem Falle, da ein ausreichendes Wanderwegenetz zur Verfügung steht.

**5.13 Anlage von Obstwiesen**

## 5.13.1 Anlage einer Obstwiese mit Obstbaumhochstämmen.

Die Wiese ist flächig mit Obstbaumhochstämmen zu bepflanzen und mit einer Weidegrasmischung einzusäen. Die Wiese ist mit einem ortsüblichen Weidezaun einzuzäunen.

Gemarkung: Schmalbroich

Flur: 5

Flurstück: 231

## 5.13.2 Anlage einer Obstwiese mit Obstbaumhochstämmen.

Die Wiese ist flächig mit Obstbaumhochstämmen zu bepflanzen und mit einer Weidegrasmischung einzusäen. Die Wiese ist mit einem ortsüblichen Weidezaun einzuzäunen.

Gemarkung: Schmalbroich

Flur: 5

Flurstück: 232